

## **Rechtsgutachten**

### **Zur Klärung der rechtlichen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern**

Erstellt im Auftrag

der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch ihren Vorstand

\* Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum sowie Mitglied des Vorstands von fundare e.V. (Zentrum für Stiftungsrecht) an der Ruhr-Universität Bochum.

## **Gutachtensauftrag:**

Die Gutachterin wurde von dem Vorstand der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage beauftragt, ob der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine rechtliche Folgen für die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV haben kann.

Anlass dieses Gutachtensauftrags ist, dass seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine gegenüber dem Vorstand der Stiftung die öffentliche Forderung erhoben wird, die Stiftung insgesamt aufzulösen. Bestandteil der Stiftung ist ein auf die Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb befindet sich mittlerweile in der Abwicklung. Zudem erhielt die Stiftung nach ihrer Errichtung im Jahr 2021 von der Nord Stream 2 AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der russischen Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt, insgesamt zwanzig Millionen Euro als Zuwendung in zwei Tranchen.

Der Vorstand möchte mit diesem Gutachten klären lassen, ob eine Auflösung der Stiftung im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben der Satzung, an die der Vorstand aufgrund seiner Legalitätspflicht gebunden ist, möglich wäre.

Im Einzelnen soll hierfür untersucht werden, ob

- die Stiftung kraft Vorstandsbeschlusses gestützt auf § 12 Abs. 2 der Satzung aufgelöst werden könnte,
- die Stiftung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB aufgelöst bzw. aufgehoben werden könnte,
- die Stiftung behördlich gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben werden könnte,

- der Stiftungsvorstand wegen Nichtauflösung der Stiftung abberufen werden könnte und welche Konsequenzen eine solche Abberufung hätte,
- ob Haftungsrisiken im Falle einer rechtswidrigen Auflösung bzw. Aufhebung für den Vorstand bzw. die Stiftungsbehörde bestehen.

Vom Gutachtensauftrag nicht umfasst ist die Prüfung einer Insolvenz der Stiftung als prinzipiell weiterem möglichen Auflösungsgrund. Nach Aussage des Vorstands liegen derzeit keine Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) vor. Weiterhin nicht vom Gutachtensauftrag umfasst ist die Prüfung von ipso jure greifenden Auflösungsgründen wie etwa dem Eintritt einer auflösenden Bedingung oder dem Eintritt eines Endtermins, da die Satzung weder eine auflösende Bedingung noch einen Endtermin beinhaltet.

Für die Erstellung des Gutachtens wurden der Gutachterin von der Auftraggeberin folgende Unterlagen als Grundlage der Begutachtung zur Verfügung gestellt:

- Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 7.1.2021
- Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 7.1.2021
- Jahresbericht 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV
- Aufstellung über unterstützende Zuschriften mit Wunsch der Fortführung der Zusammenarbeit mit Stand 17.3.2021 per Mail

Darüber hinaus hat die Gutachterin von dem Vorstand, soweit erforderlich, weitere Informationen eingeholt. Diese vom Vorstand erteilten Auskünfte sind im Gutachten kenntlich gemacht.

A. Sachverhalt .....	9
B. Executive Summary .....	18
C. Rechtliche Würdigung .....	29
I. Auflösung der Stiftung kraft Vorstandsbeschlusses .....	29
1. Überblick über die aktuelle rechtliche Ausgangslage.....	29
2. Auflösung durch Organbeschluss gem. § 87 Abs. 1 BGB-neu .....	31
a) Auflösung nachrangig gegenüber Satzungsänderung.....	32
b) Im Vergleich zu § 87 BGB erweiterter Auflösungsgrund.....	33
c) Auflösungsbeschluss wie bisher unter Genehmigungsvorbehalt...	35
d) Keine materielle Disponibilität .....	35
e) Übergangszeitraum und rückwirkende Geltung ab dem 1.7.2023.	37
f) Inhaltliche Abweichungen und daraus resultierender Anpassungsbedarf für § 12 Abs. 2 der Satzung .....	38
3. Vorwirkung des § 87 Abs. 1 BGB-neu im Übergangszeitraum? .....	39
a) Voranwendung des § 87 Abs. 1 BGB-neu.....	41
b) Vorberücksichtigende Auslegung des § 87a BGB-neu.....	41
c) Zwischenergebnis .....	42
4. Wirksamkeit des § 12 Abs. 2 der Satzung .....	43
a) Derzeitiger Meinungsstand: Zulässig, wenn hinreichend bestimmt	44
b) § 12 Abs. 2 der Satzung – Tatbestandsmerkmal „sinnvoll“ zu unbestimmt.....	45
c) Frage der zwingenden Ausformung des § 87 Abs. 1 BGB .....	46
d) Vorberücksichtigende Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB-neu – Auflösungsgründe und Rangverhältnis zwingend.....	47
5. Stifterwille zum Errichtungszeitpunkt als Leitmaxime .....	49

6.	Auflösung wegen Unmöglichkeit des Stiftungszwecks .....	51
a)	Unmöglichkeitbegriff des § 87 Abs. 1 BGB .....	51
b)	Bestimmung des Stiftungszwecks der Stiftung als Bezugsobjekt der Unmöglichkeit.....	54
(1)	Auslegung des Stiftungsgeschäfts.....	55
(2)	Auslegung der Satzung .....	57
c)	Überprüfung von Ansatzpunkten einer Unmöglichkeit bei der Stiftung bezogen auf den Stiftungszweck.....	63
(1)	Stiftungszweck an sich weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich .....	63
(2)	Keine anfängliche rechtliche Unmöglichkeit unter dem Aspekt verdeckter Selbstzweckstiftung oder der Stiftung für den Stifter .....	63
(3)	Keine Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB unter dem Aspekt, dass die Nord Stream 2 AG als „geächtete“ Person hinter der Stiftung steht.....	66
d)	Überprüfung von Ansatzpunkten einer Unmöglichkeit bei der Stiftung bezogen auf die konkrete Zweckverfolgung .....	69
(1)	Nur wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Vollendung Nord Stream 2 – als eine Zweckverfolgungsmaßnahme tatsächlich unmöglich .....	69
(2)	Keine tatsächliche Unmöglichkeit der Zweckverfolgung durch Ablehnung der Stiftung als Partner in der Zivilgesellschaft..	70
(3)	Keine tatsächliche Unmöglichkeit unter dem Aspekt des vollständigen Vermögensverlustes .....	72
(4)	Tatsächliche Unmöglichkeit durch Handlungsunfähigkeit nach Abberufung des gegenwärtigen Stiftungsvorstands.....	74
(5)	Keine rechtliche Unmöglichkeit unter dem Aspekt der Vermögensherkunft .....	75
e)	Zwischenergebnis: Keine Auflösung wegen Unmöglichkeit.....	76
7.	Auflösung wegen Änderung der Verhältnisse, so dass dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr „sinnvoll“ .....	79
a)	Erhebliche Wirksamkeitsbedenken aufgrund vorberücksichtigender Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB-neu.....	79

b)	Beachtung des Bestimmtheitserfordernisses durch geltungserhaltende Reduktion .....	80
c)	Änderung der Verhältnisse .....	81
d)	Dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks weiterhin möglich .....	81
e)	Zwischenergebnis: Keine Auflösung wegen Änderung der Verhältnisse.....	82
8.	Nachrangigkeit der Auflösung.....	83
II.	Auflösung der Stiftung wegen Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 3 BGB .....	84
1.	Anwendbarkeit des § 313 BGB per se auf einseitige Rechtsgeschäfte	84
a)	Keine unmittelbare Anwendbarkeit des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte.....	84
b)	Analoge Anwendbarkeit des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte umstritten .....	85
2.	Anwendbarkeit des § 313 BGB auf das Stiftungsgeschäft.....	86
a)	Meinungsstand in der stiftungsrechtlichen Literatur .....	86
b)	Das Urteil des LG Mainz v. 23.5.2002 – 12 HK. O 70/01 .....	87
c)	Materielle Aufhebungsvoraussetzung gem. § 313 BGB .....	89
3.	Keine weiterreichende Lösungsmöglichkeit über § 313 BGB im Vergleich zu § 12 Abs. 2 der Satzung.....	90
4.	§ 87 Abs. 1 BGB-neu abschließende Spezialregelung gegenüber § 313 BGB .....	90
5.	Aber auch § 87 Abs. 1 BGB via vorberücksichtigender Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB-neu abschließende Spezialregelung gegenüber § 313 BGB .....	91
6.	Zwischenergebnis: Keine Auflösung nach § 313 BGB.....	92

III. Behördliche Aufhebung der Stiftung gemäß § 87 Abs. 1 BGB.....	93
1. Bestimmung des Stiftungszwecks .....	93
2. Aufhebung wegen Unmöglichkeit gem. § 87 Abs. 1 BGB.....	94
3. Aufhebung wegen Gemeinwohlgefährdung gem. § 87 Abs. 1 BGB ....	94
a) Inhalt des Gemeinwohlvorbehalts .....	94
b) Rechtswirkungen der Anerkennung .....	96
c) Keine Gemeinwohlgefährdung durch Erfüllung des Stiftungszwecks.....	98
d) Keine Gemeinwohlgefährdung durch das Stiftungsvermögen ...	99
4. Zwischenergebnis: Keine Aufhebung wegen Gemeinwohlgefährdung.... .....	100
IV. Abberufung des Stiftungsvorstands und denkbare Konsequenzen.....	101
1. Überblick über die rechtliche Ausgangslage.....	102
2. Kompetenz zur Abberufung bei der Ministerpräsidentin .....	103
a) Stifterin als Kurationsorgan .....	103
b) Gefährdungspotential.....	103
c) Kontrollpflicht der Stiftungsaufsicht.....	104
3. Abberufung nur aus wichtigem Grund .....	105
a) Kein Recht zur freien Abberufbarkeit .....	106
b) Vorliegen eines wichtigen Grundes?.....	107
c) Zwischenergebnis: Weigerung der Selbstauflösung kein wichtiger Grund .....	108
4. Wirkung der Abberufung.....	108
a) Nachbildung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG durch die Satzung – Abberufung gilt als wirksam, bis Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt .....	109

b)	Keine Anwendung dieser Satzungsregelung bei willkürlicher Abberufung .....	110
c)	Generelle Unwirksamkeit der prozessualen Regelung des § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung .....	110
(1)	BGH: keine analoge Anwendung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG .....	110
(2)	Satzungsrechtliche Nachbildung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG nicht zulässig .....	111
5.	Zwischenergebnis.....	113
V.	Haftungsrisiko im Falle einer rechtswidrigen Auflösung bzw. rechtswidrigen Aufhebung.....	114
1.	Haftungsrisiko des Stiftungsvorstands.....	114
2.	Amtshaftung bei rechtswidriger Aufhebung bzw. rechtswidriger Genehmigung der Auflösung .....	114

## A. Sachverhalt

Im Herbst 2020 führten die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (Landesregierung) und die Nord Stream 2 AG mit Sitz in der Schweiz, bei der es sich um eine 100% Tochtergesellschaft der russischen Gazprom PAO handelt (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist, Gespräche über Umweltbelastungen im Rahmen des Baus der Gaspipeline Nord Stream 2. Dabei bot die Nord Stream 2 AG an, ebenso wie die Nord Stream AG beim Bau der Gaspipeline Nord Stream 1, einen Millionenbetrag zum Schutz des Klimas und der Umwelt im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung zu stellen. Hierzu sollte eine Stiftung zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes errichtet werden. Sie sollte im Wesentlichen der „*Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee – Ostseestiftung* –“ entsprechen, die im Jahre 2011 das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen der Nord Stream AG und den Umweltorganisationen BUND Mecklenburg-Vorpommern und WWF Deutschland war. Stifterin jener Ostseestiftung ist die Nord Stream AG.

Im Gegensatz zur Ostseestiftung sollte die nunmehr zu errichtende Stiftung nicht von der Nord Stream 2 AG, sondern von dem Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet werden. Zudem sollte die Stiftung nicht von Umweltverbänden, sondern durch von der Landesregierung bestimmte Personen verwaltet werden. Der Landesregierung und der Nord Stream 2 AG war an der Vollendung des Pipeline-Ausbaus Nord Stream 2 gelegen, damit Deutschland Gas als klimaschonendste Übergangstechnologie zur Sicherung der notwendigen Energieversorgung zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sollte ein den Klima- und Umweltschutz flankierender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in die Stiftung integriert werden. Ziel war dessen Mitwirkung an der Vollendung der Pipeline Nord Stream 2. Kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern sollte vor dem Hintergrund der auf den Pipeline-Ausbau bezogenen wirtschaftlichen Reaktionen der amerikanischen Regierung die Möglichkeit eröffnet werden, am Bau der Pipeline mitzuarbeiten.

Die Landesregierung und die Nord Stream 2 AG verständigten sich darauf, dass die Stiftung zeitnah nach ihrer Errichtung Zuwendungen in Höhe von zwanzig Millionen Euro und während des Betriebes der Pipeline in den folgenden zwanzig Jahren jährlich zwei Millionen Euro zugewendet werden sollten. Man war sich darin einig, dass unabhängig davon, ob Nord Stream 2 betrieben werde, der Stiftung in jedem Fall zwanzig Millionen Euro zugewendet blieben, um dauerhaft den Klima- und Umweltschutz fördern zu können.

Auf der Grundlage des von der Landesregierung und dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Landtag) gemeinsam getragenen Antrags erfolgte am 08. Januar 2021 durch das zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium) die Anerkennung der Stiftung mit dem Namen „*Stiftung Klima- und Umweltschutz MV*“ (Stiftung). Sie wurde von der Stifterin, also dem Land Mecklenburg-Vorpommern, mit einem Grundstockvermögen von 200.000 € ausgestattet. Die Nord Stream 2 AG wendete der Stiftung im Februar 2021 und Juli 2021 jeweils zehn Millionen Euro zu.

Im Stiftungsgeschäft vom 7.1.2021 heißt es unter anderem:

...

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen

Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klima- und Umweltschutz unter  
Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV-

...

2. Die Stiftung verfolgt den in der anliegenden Satzung festgelegten Zweck, namentlich die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, einschließlich und insbesondere des Klimaschutzes.

3. Die Stifterin stattet die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von EURO 200.000,- € als Grundstockvermögen aus. Die Stifterin bringt dieses Vermögen in die Stiftung ein. Die Stifterin widmet dieses Vermögen dem Stiftungszweck. Näherer Bestimmungen über den Stiftungszweck und die entsprechende Verwendung der Mittel enthält die anliegende Stiftungssatzung. Darüber hinaus wird sich die Stiftung bemühen, Zustiftungen und andere Zuwendungen Dritter einzuwerben und auch im

Übrigen Partner zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu gewinnen. Die Stiftung ist außerdem berechtigt, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht zu errichten und zu unterhalten; die daraus erzielten Gewinne werden dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck zugeführt und für den Stiftungszweck verwendet.

...

In der Satzung heißt es unter anderem:

### **Präambel**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seiner wunderbaren, in weiten Bereichen unter Schutz stehenden Natur hat ein besonderes Interesse und eine besondere Verantwortung für einen erfolgreichen Klima- und Umweltschutz. Diesem Interesse gilt der Einsatz des Landes in allen politischen Handlungsfeldern, vor allem bei den direkten Maßnahmen des Umweltschutzes und in der Energiepolitik, in der das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem gezielten Ausbau erneuerbarer Energien, vor allem der Windkraft, einen wichtigen Beitrag leistet. Die große Jahrhundertaufgabe „Klimaschutz“ kann aber nur gelingen, wenn sie im Bewusstsein der breiten Mehrheit der Bevölkerung als existenziell wichtig verankert und von möglichst vielen aktiv unterstützt wird. Mecklenburg-Vorpommern braucht eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die verfolgten Ziele. Deshalb setzt sich das Land mit einer „Stiftung Klima- und Umweltschutz“ aktiv für dieses wichtige Ziel ein. Die Stiftung will dabei offen sein für alle, die das Stiftungsziel mit Zustiftungen und Zuwendungen oder persönlichem Einsatz engagiert unterstützen. Zum Klimaschutz gehört auch die Sicherung einer möglichst klimaschonenden Energieversorgung. Deren Umsetzung benötigt für einen längeren Übergangszeitraum schnell und sehr flexibel einsetzbare Gaskraftwerke. Diese werden helfen, die fluktuierende Einspeisung für den längeren Übergangszeitraum, bis ausreichende und volkswirtschaftlich tragfähige Speichertechnologien im industriellen Maßstab und massenproduktionstauglich zur Verfügung stehen, durch schnell regelbare gesicherte Kraftwerksleistungen zu ergänzen und damit die Energieversorgungssicherheit sicherzustellen. Deshalb wird die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht zu dieser Pipeline. Gas ist die klimaschonendste Übergangstechnologie zur Sicherung der notwendigen Energieversorgung. Eine sichere Gasversorgung liegt im Interesse der Menschen in Deutschland, Europa und Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zwecke und der Stiftungszweck wird insbesondere, ggf. auch mittelbar, durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen erfüllt:

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern und an sowie vor den Küsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie an und vor den Ostseeküsten der Ostseeanrainerstaaten;

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation in den genannten Regionen;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klimaschutzes und auf dem Gebiet einer klimaschonenden Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder unter federführender Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern;
- Förderung von Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Belange des Klima- und Naturschutzes, vor allem auch bei allen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung, insbesondere bei der Systemstabilität durch Speicher- und Sektorenkopplungslösungen, wobei dies auch die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern zur unternehmens-eigenen Forschung in diesem Bereich, zur Herstellung von Prototypen, für Nullserien und für markteinführende Verbreitungsstrategien umfasst;
- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Artenvielfalt;
- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerschutzes und des Trinkwasserschutzes;
- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Klimaschutzes und der Bewahrung der Natur im Ostseeraum vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern und in besonderen Fällen auch in den Ostseeanrainerstaaten;
- Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie die Vernetzung zwischen im Klima- und Umweltschutz Engagierten, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und mit den Ostseeanrainerstaaten;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes in Mecklenburg-Vorpommern;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte und Vorhaben, die nach diesem Satzungszweck auch durch die Stiftung allein zulässig sind, zu verwirklichen;
- die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, Anstrengungen und wissenschaftlichen Untersuchungen im Land Mecklenburg-Vorpommern, die eine klimaschonende Sicherung der Energieversorgung zum Ziel haben.

(2) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen. Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen. Voraussetzung für eine solche Beteiligung ist, dass Nord Stream 2 im Rahmen der zu schließenden Verträge die Stiftung für fahrlässiges Handeln freistellt. Die Stiftung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere Natur- bzw. Umweltschutzmaßnahmen und -projekte, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, welche natürlichen oder juristischen Personen wegen Eingriffen in die Natur im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgegeben werden, übernehmen. Sie kann im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere auch

Grundstücke und Flächen erwerben, übernehmen oder verwalten, pachten und verpachten, mieten und vermieten, Werkzeuge und Maschinen erwerben, übernehmen, verwalten, halten, zur Verfügung stellen und vermieten. Erträge der oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und möglicher Tochtergesellschaften dienen der Förderung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens, b) aus den Erträgen der angestrebten wirtschaftlichen Betätigung, c) aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Verwaltungskosten der Stiftung einschließlich der der Stiftung entstehenden Aufwendungen zur Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe.

(2) Bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, kann der Stiftungsvorstand diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußern. Für den Veräußerungserlös gilt Abs. 1 lit. c).

(3) Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit dies der Zweckverfolgung dienlich ist.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aus Vermögensumschichtungen oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Gewinne ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden, in eine Umschichtungsrücklage einzustellen oder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Ein solcher kann auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet werden.

### **§ 4 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei Pflichtverletzungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Haftungsbegrenzung der ehrenamtlichen Organmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

(3) Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung ist unentgeltlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 5 Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes**

(1) Der von der Stiftung errichtete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit seinen möglichen Tochtergesellschaften wird geführt von einem sachverständigen Geschäftsführer (CEO), den der Stiftungsvorstand für eine maximale Tätigkeitsdauer von fünf Jahren beruft; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann den Geschäftsführer jederzeit von seiner Funktion abberufen. Er handelt eigenständig auf

der Grundlage der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsgrundsätze. Der Stiftungsvorstand berät und kontrolliert den Geschäftsführer.

(2) Der erste sachverständige Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen und gegebenenfalls abberufen. Die für dessen eigenständiges Handeln zu erlassenden Geschäftsgrundsätze erlässt der Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG.

## **§ 6 Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung**

...

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, die von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden durch den Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit durch schriftliche Erklärung oder durch eine Erklärung in elektronischer Form mit qualifizierter digitaler Signatur, wie es sie das Bürgerliche Gesetzbuch im jeweiligen Zeitpunkt der Erklärung vorgibt, gegenüber dem Vorstandsvorsitz, im Falle dessen Rücktritts gegenüber der Stellvertretung, bei nur einem bestellten Vorstandsmitglied gegenüber dem Kuratoriumsvorsitz zulässig ist. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Vorstandsmitglieder können von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung gilt als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet oder verstirbt, bestellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein neues Vorstandsmitglied; bei Ausscheiden vor Ablauf der der Berufung zugrundeliegenden Amtszeit erfolgt die Bestellung für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Eine Wiederbestellung ist – auch mehrmals – zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als einer Person, dann bestimmt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zugleich mit der Bestellung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(5) ....

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist weisungsunabhängig. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die

Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person, bedürften Geschäfte zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

(2) ...

(3) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat dabei für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ihm obliegen insbesondere:

...

k) die Errichtung oder Beendigung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung; die Errichtung kraft § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung bleibt unberührt, die Beendigung dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG.

## **§ 10 Kuratorium**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern beruft das Kuratorium und bestimmt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen klima- und naturschutzfachlichen Fragen.

(2) ...

(3) ...

(4) Das Kuratorium besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Dem Kuratorium sollen zumindest angehören:

- je ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Umwelt, des für Wirtschaft und des für Energie zuständigen Ministeriums der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft,
- je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler aus den Fachgebieten Ökologie und Klimaschutz sowie aus den Fachgebieten Technologie und Energieversorgung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Umweltverbänden,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Initiativen, Gruppen oder Vereinen, die engagiert das Ziel Klimaschutz verfolgen.

Jede Fraktion des Landtages Mecklenburg-Vorpommern kann jeweils eines seiner Fraktionsmitglieder in das Kuratorium entsenden. In den ersten drei Jahren nach der Gründung der Stiftung stehen der Nord Stream 2 AG zwei Mitglieder im Kuratorium zu, die diese der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Berufung vorschlägt.

## **§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung bei Zweckerreichung eine Änderung des Stiftungszweckes vorschlagen, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Stiftungsvorstands sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

Die Stiftung hat ausweislich ihres Jahresberichts für das Jahr 2021 den Klima- und Umweltschutz vielfältig gefördert. Hierauf wird im Weiteren eingegangen.

Aufgrund des von Russland in der Ukraine geführten völkerrechtswidrigen Angriffskrieges hat die Bundesregierung das Verfahren zur Genehmigung der Gaspipeline Nord Stream 2 angehalten; es wird gegenwärtig nicht fortgeführt. Ferner haben die Europäische Union, die Vereinigten Staaten, und andere Länder wirtschaftliche Sanktionen gegen Russland verhängt. Die Stiftung hat jedwede weitere Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Nord Stream 2 vollständig und endgültig beendet. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb befindet sich in der Abwicklung. Die Stiftung beabsichtigt, die hierauf bezogenen Regelungen aus der Satzung zu entfernen.

Die Landesregierung und der Landtag haben die weitergehende Forderung erhoben, die Existenz der Stiftung zu beenden. Die klare Ablehnung des Angriffskrieges in der deutschen Bevölkerung sowie das generelle Umdenken gegenüber

Russland lasse nicht zu, dass die Stiftung weiter bestehe. Die bei der Errichtung der Stiftung maßgebliche Geschäftsgrundlage sei weggefallen.

## **B. Executive Summary**

Eine Existenzbeendigung der Stiftung als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, in dessen Folge die Stiftung den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2 eingestellt hat und derzeit abwickelt, steht mit den Vorgaben der Satzung und den gesetzlichen Regelungen nicht im Einklang. Weder kann eine Selbstauflösung der Stiftung gestützt auf § 12 Abs 2 der Satzung (ad I) bzw. § 313 BGB (ad II) erfolgen, noch eine behördliche Aufhebung gem. § 87 Abs. 1 BGB (ad III). Der Stiftungsvorstand kann daher auch nicht rechtmäßig abberufen werden, weil er sich dem Recht entsprechend weigert, die Stiftung aufzulösen (ad IV). Vielmehr brächte eine rechtswidrige Aufhebung bzw. Auflösung potentiell (amts)haftungsrechtliche Risiken mit sich (ad V).

Der Stiftung bürgerlichen Rechts kommt im System der Rechtspersonen eine Sonderstellung zu. Eine Stiftung bürgerlichen Rechts wird von einem Stifter zu einem bestimmten Zweck errichtet und mit Vermögen ausgestattet, dass durch die Stiftungsorgane zweckkonform zu verwalten ist. Die Stiftung hat im Unterschied etwa zum Verein oder zu Gesellschaften wie OHG, GmbH oder AG weder Eigentümer noch Mitglieder. Mit ihrer Errichtung entsteht vielmehr eine von dem Stifter getrennte juristische Person, die ein verselbständigtes Zweckvermögen darstellt. Die Stiftung bürgerlichen Rechts gehört damit nicht dem Stifter, sondern sich selbst.

Die strukturelle Sonderstellung der Stiftung als verselbständigtes Zweckvermögen hat Auswirkungen auf die Beendigungsmöglichkeiten einer Stiftung bürgerlichen Rechts. Stiftungen bürgerlichen Rechts sind im Unterschied zu Körperschaften und Personengesellschaften nicht frei auflösbar. Vielmehr muss ein anerkannter Auflösungsgrund eingreifen, um die vom Stifter prinzipiell auf Dauer begründete Zweck-Vermögens-Bindung beenden zu können. Auflösungsstatbestände sind: Die Beendigung durch die Stiftung selbst (sog. Auflösung oder

Selbstauflösung); die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch behördliche Aufhebung gem. § 87 BGB oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 86 S. 1, § 42 Abs. 1 S. 1 BGB); die Beendigung ipso jure, etwa durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins (im Einzelnen str.)<sup>1</sup>.

Gutachterlich geprüft wurden vorliegend die Selbstauflösung sowie die hoheitliche Beendigung durch behördliche Aufhebung gem. § 87 Abs. 1 BGB. Bei der Prüfung der Rechtslage ist das neue Recht (konkret §§ 87, 87a BGB-neu), im Wege einer vorberücksichtigenden Auslegung der Satzung sowie der behördlichen Aufhebung gem. § 87 Abs. 1 BGB mit einbezogen. Die §§ 87, 87a BGB-neu gelten ab dem 1.7.2023 rückwirkend für Bestandstiftungen. Insofern entfalten sie in der derzeitigen Übergangsphase bereits eine Vorwirkung in Gestalt der vorberücksichtigenden Auslegung.

#### **Ad I) Die Stiftung kann nicht kraft Vorstandsbeschlusses gem. § 12 Abs. 2 der Satzung aufgelöst werden**

Die Stiftung kann nicht kraft Vorstandsbeschlusses gem. § 12 Abs. 2 der Satzung selbst aufgelöst werden. Unabhängig davon, dass bereits Wirksamkeitsbedenken bezüglich dieser statutarischen Auflösungsermächtigung bestehen (ad 1), ist keiner der beiden Auflösungsgründe vorliegend erfüllt. Weder liegt ein Fall der Unmöglichkeit des Stiftungszwecks vor (ad 2), noch haben sich die Verhältnisse derart geändert, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (ad 3). Zudem wäre die Auflösung, wenn man eine Unmöglichkeit oder eine Änderung der Verhältnisse unterstellen sollte, zwingend nachrangig zu einer Satzungsänderung. Würde der Vorstand einen Auflösungsbeschluss fassen, wäre dieser rechtswidrig und dürfte von der Stiftungsbehörde nicht genehmigt werden.

---

<sup>1</sup> Zu dieser Einteilung *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 81 mwN; zum Überblick über die Auflösungsgründe siehe auch *Backert* in: BeckOK BGB, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 6; *Lange* in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87 Rn. 58 ff.

### **Ad 1) Wirksamkeit des § 12 Abs. 2 der Satzung fraglich**

Der Auflösungsgrund der Änderung der Verhältnisse verstößt gegen den Vorbehalt des Stiftungsgeschäfts gem. §§ 85, 81 Abs. 2 BGB, da er nicht hinreichend objektiv bestimmt ist. Mit der Sinnhaftigkeitsprüfung wird dem Stiftungsvorstand in unzulässigerweise ein eigener Interpretationsspielraum zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Fortführung der Stiftung eingeräumt.

§ 87 Abs. 1 BGB ist zudem unter vorberücksichtigender Auslegung des neuen Rechts (§ 87 Abs. 1 BGB-neu) insoweit als zwingend anzusehen, dass als Auflösungsgrund nur eine Unmöglichkeit der Zweckerfüllung (im weiten Sinn einschließlich des Lebensfähigkeitskonzepts) statutarisch regelbar und die Auflösung zwingend subsidiär zur Satzungsänderung ist.

### **Ad 2) Stiftungszweck nicht unmöglich**

Die Stiftung kann nicht wegen vollständiger und endgültiger rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit des Stiftungszwecks bzw. dessen Erfüllung aufgelöst werden.

- **Stiftungszweck ist Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutz**

Die Stiftung verfolgt nach dem eindeutigen Wortlaut des Stiftungsgeschäfts sowie der Satzung in rechtlich zulässiger Weise drei konkrete Zwecke: Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2, hat nach dem klaren Wortlaut des Stiftungsgeschäfts sowie der Stiftungssatzung mit seiner Zuordnung zum Stiftungsvermögen eine dienende Funktion für den Stiftungszweck. Er wird nicht um seiner selbst willen betrieben, sondern ist den Satzungszwecken als Instrument der Mittelbeschaffung sachlich untergeordnet.

- **Stiftungszweck Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutz weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich**

Der Stiftungszweck Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz ist rechtlich nicht unmöglich, da er nicht gegen die geltende Rechtsordnung verstößt. Der Stiftungszweck ist auch nicht tatsächlich unmöglich. Weder ist das gesamte Stiftungsvermögen verloren, noch sind die Destinatäre, das Förderungsobjekt oder der Zweck weggefallen bzw. vollständig verwirklicht. Auch das ursprüngliche Lebensfähigkeitskonzept des Stifters ist nicht gescheitert.

- **Keine unzulässige verdeckte Selbstzweckstiftung, keine unzulässige Stiftung für den Stifter**

Es liegt keine verdeckte Selbstzweckstiftung vor. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2, ist kein eigenständiger Stiftungszweck, sondern bloßes Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks Klimaschutz.

Die Stiftung wird durch die Nord Stream 2 AG auch nicht dominiert. Es ist daher nicht vertretbar anzunehmen, dass die Vollendung von Nord Stream 2 als Projekt dieses Privatunternehmens als 100%iger Tochter des russischen Gaskonzerns Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist, der Selbstzweck der Stiftung sei und damit im Grund eine Stiftung für diesen „faktischen“ Stifter darstelle. Die in der Satzung an drei Stellen vorhandenen Regelungen zur Nord Stream 2 AG begründen keinen bestimmten Einfluss dieses Unternehmens auf die Stiftung. Es handelt sich lediglich um Folgeregelungen zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Vollendung von Nord Stream 2, die der fachlichen Abstimmung dienen.

- **Nord Stream 2 AG steht auch nicht als „geächtete“ Person hinter der Stiftung**

Eine rechtliche Unmöglichkeit in Form der Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB scheidet auch unter dem Gesichtspunkt einer untrennbaren Verbindung zwischen einer „geächteten“ Person und einer Stiftung aus. Der Nord Stream 2 AG kommt bereits kein hinreichender Einfluss auf die Stiftung zu, der für eine

untrennbare Verbindung erforderlich wäre. Darüber hinaus kann die Nord Stream 2 AG auch nicht als „geächtete“ Person eingestuft werden. Zwar handelt es sich um eine 100%ige Tochter der russischen Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist. Das Unternehmen kann aber unter rechtlichen Aspekten nicht mit dem für den Angriffskrieg verantwortlichen russischen Präsidenten gleichgesetzt und damit als „geächtete Person“ eingestuft werden. § 138 Abs. 1 BGB ist eine Rechtskontrolle, keine Sittenkontrolle. Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Sittenwidrigkeit auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts bezogen geprüft wird. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung herrschte noch kein russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine. Und zum jetzigen Zeitpunkt ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eingestellt und befindet sich in der Abwicklung. Der Vorstand steht in der Abstimmung mit der Stiftungsbehörde, die darauf bezogenen Satzungsregelungen zu streichen.

- **Allein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Vollendung Nord Stream 2 – tatsächlich unmöglich**

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Vollendung von Nord Stream 2, stellt eine von mehreren Zweckverfolgungsmaßnahme dar. Da das Zertifizierungsverfahren für das Betreiben der Pipeline gestoppt wurde, ist die Vollendung von Nord Stream 2 im Sinne einer Inbetriebnahme tatsächlich unmöglich. Damit ist aber nur eine Maßnahme zur Erfüllung des Stiftungszwecks Klimaschutz unmöglich. Eine Auflösung der Stiftung kann auf diese bloß teilweise Unmöglichkeit nicht gestützt werden. Vielmehr müssten sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich unmöglich sein, was nicht der Fall ist. Der Stiftungszweck Klima-, Umwelt- und Naturschutz kann durch zahlreiche weitere Zweckverfolgungsmaßnahmen tatsächlich weiterhin erfüllt werden.

- **Keine tatsächliche Unmöglichkeit der gesamten Zweckerreichung, da Stiftung weiterhin anerkannter Partner in der Zivilgesellschaft**

Die Stiftung ist trotz der Mittelherkunft der das wesentliche Vermögen der Stiftung ausmachenden 20 Mio. € Zuwendungen von der Nord Stream 2 AG als Partner in der Zivilgesellschaft auch nicht isoliert. Es liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zusammenarbeit mit der Stiftung durch Dritte aufgekündigt wird, was eine tatsächliche Unmöglichkeit der Zweckerfüllung begründen könnte.

- **Kein vollständiger Vermögensverlust**

Eine tatsächliche Unmöglichkeit scheidet auch unter dem Aspekt des vollständigen Verlustes des Stiftungsvermögens aus. Die Stifterin hat die Stiftung gemäß des Stiftungsgeschäfts mit einem Barvermögen in Höhe von 200.000 € als Grundstockvermögen ausgestattet. Zudem leistete die Nord Stream 2 AG eine Zuwendung in Höhe von 20 Mio. €. Diese Zuwendung erfolgte nach Information des Vorstands nicht unter der Auflage der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gaspipeline. Ein vollständiger Verlust des Stiftungsvermögens liegt derzeit nicht vor. Er droht auch nicht, selbst wenn sich die derzeitigen Risikotatbestände Insolvenz Nord Stream 2 und Erbschaftssteuerschuld realisieren sollten.

- **Keine rechtliche Unmöglichkeit wegen der Vermögensherkunft („Blutgeld“)**

Eine rechtliche Unmöglichkeit scheidet auch unter dem Aspekt der Mittelherkunft aus (Stichwort „Blutgeld“). Es ist nicht als sitten- oder treuwidrig anzusehen, dass die Stiftung die seitens der Nord Stream 2 AG zugewendeten Mittel in Höhe von 20 Mio. € auch in Zeiten des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine weiterhin für die Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Naturschutz einsetzt. Zum Zeitpunkt der Mittelzuwendung 2021 herrschte noch kein Angriffskrieg durch Russland. Mit der Zuwendung der Mittel an die Stiftung ist diese rechtliche Eigentümerin geworden. Die 20 Mio. € sind daher Bestandteil des Vermögens der Stiftung und damit dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, gewidmet. Dieses gemeinwohlgebundene Vermögen kann rechtlich

gesehen durch den jetzigen Angriffskrieg durch Russland überhaupt nicht „infi-  
ziert“ werden.

**Ad 2) Keine derartige Änderung der Verhältnisse, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich wäre**

Eine Selbstauflösung kann nicht auf den Grund „Änderung der Verhältnisse“ ge-  
stützt werden. Als solche Änderung der Verhältnisse kommen zwar der russische  
Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die Einstellung des wirtschaftlichen Ge-  
schäftsbetriebs Vollendung von Nord Stream 2 in Betracht. Eine bloße Änderung  
der Verhältnisse reicht aber nicht, um die Stiftung aufzulösen. Zusätzlich sieht  
der statutarische Auflösungsgrund die tatbestandliche Voraussetzung vor, dass  
sich die Änderungen unmittelbar auf die Stiftung auswirken müssen, indem die  
dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist.  
Die Stiftung kann aber ihre Ziele Klima-, Umwelt- und Naturschutz in Mecklen-  
burg-Vorpommern auch in Zeiten des russischen Angriffskriegs und ohne Fort-  
führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Vollendung von Nord Stream 2  
weiterhin dauernd und nachhaltig erfüllen. Auch können diese Ziele unter den  
geänderten politischen Rahmenbedingungen weiterhin mit dem von der Nord  
Stream 2 AG zur Verfügung gestellten Vermögen erfüllt werden.

**Ad II) Die Stiftung kann nicht wegen Störung der Geschäftsgrundlage  
gem. § 313 BGB aufgelöst werden**

§ 313 BGB kann als Auflösungsgrund der Stiftung nicht herangezogen werden.  
Die Anwendbarkeit auf das Stiftungsgeschäft ist bereits zu verneinen (ad 1), zu-  
dem wären die materiellen Aufhebungsvoraussetzungen vorliegend auch nicht  
erfüllt (ad 2).

**Ad 1) § 313 BGB auf das einseitige Stiftungsgeschäft nicht anwendbar, da  
durch § 87 Abs. 1 BGB als Spezialregelung verdrängt**

§ 313 BGB gilt unmittelbar nur für Verträge. Die Stiftungserrichtung ist aber ein einseitiges Rechtsgeschäft. Eine analoge Anwendung des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte wird aber sowohl von dem BGH als auch der überwiegenden Ansicht der Literatur abgelehnt.

Wenn man entgegen dieser herrschenden allgemeinen zivilrechtlichen Ansicht dennoch eine analoge Anwendung des § 313 BGB als gesetzlicher Auffangregelung für das Stiftungsgeschäfts begründen wollte, müssten die Voraussetzungen einer Analogie erfüllt sein, was für die Frage der Beendigung der Stiftung aber nicht der Fall ist. Es liegt bereits keine planwidrigen Regelungslücke vor, weil § 87 Abs. 1-neu aber auch § 87 Abs. 1 BGB eine abschließende Spezialregelung darstellt.

**Ad 2) § 313 BGB erfordert, dass sich die veränderten Verhältnisse auf den Stiftungszweck auswirken, was nicht der Fall ist**

Unabhängig hiervon wären auch die materiellen Anwendungsvoraussetzungen des § 313 BGB nicht erfüllt. Auch für die Störung der Geschäftsgrundlage reicht die bloße Änderung der Verhältnisse nicht aus. Vielmehr muss sich die Änderung nach der Formel des LG Mainz, das soweit ersichtlich bislang als einziges Gericht § 313 BGB zur Auslegung einer statutarischen Auflösungsermächtigung, die an die Änderung der Verhältnisse gebunden war, herangezogen hat, auf die Erfüllung des Stiftungszwecks niederschlagen. Weder der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg noch die Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, bei denen es sich zwar um nicht vorhersehbare Entwicklungen und damit schwerwiegende Veränderungen der Verhältnisse handelt, führen aber dazu, dass die unveränderte Durchführung der ursprünglich geschaffenen Stiftung unangemessen oder unzumutbar ist und dem Stiftungszweck zuwiderlaufen würde. Das einzige, was durch diese Veränderung nicht mehr durchführbar ist, ist allein der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, also eine einzelne Maßnahme, die dem Stiftungszweck Klimaschutz und zugleich der Vermögensmehrung für alle drei Stiftungszwecke dient. § 313 BGB vermittelt damit selbst bei unterstellter Anwendbarkeit

auf das einseitige Stiftungsgeschäft keinen im Vergleich zu § 12 Abs. 2 der Satzung weiterreichenden Auflösungsgrund.

### **Ad III) Die Stiftung kann nicht gem. § 87 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit oder Gemeinwohlgefährdung behördlich aufgehoben werden**

Die Stiftung kann auch nicht durch die Stiftungsbehörde gem. § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben werden, da die dort abschließend normierten Aufhebungsgründe tatbestandlich nicht erfüllt sind.

Für den Aufhebungsgrund der Unmöglichkeit können die Ergebnisse aus der Prüfung der Auflösung übertragen werden, da der satzungsrechtliche Rechtsbegriff der Unmöglichkeit im Sinne des § 87 Abs. 1 BGB ausgelegt wurde. Insoweit ergeben sich hier keine anderen Ergebnisse.

Eine Gemeinwohlgefährdung scheidet ebenfalls aus, da durch die Erfüllung des Stiftungszwecks Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutz weder verfassungsrechtliche noch einfachgesetzlich geschützte Rechtsgüter oder Rechte verletzt oder hinreichend wahrscheinlich gefährdet werden. Gleiches gilt für den Einsatz des Stiftungsvermögens.

Eine Gemeinwohlgefährdung kann vor allem auch nicht damit begründet werden, dass wegen der Einbindung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Rechtsformverfehlung vorläge. Mit der Anerkennung der Stiftung liegt ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vor, der mit seinem Inhalt präjudizielle Rechtswirkungen entfaltet. Er strahlt verbindlich auf die zu bewertende Gemeinwohlgefährdung des § 87 Abs. 1 BGB aus. Hat die Stiftungsbehörde die Stiftung in Kenntnis sämtlicher sich aus deren Satzung erschließender Umstände, also auch in Kenntnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, anerkannt und ist diese Entscheidung in Bestandskraft erwachsen, können dieselben Umstände daher nicht zugleich Grundlage der Prüfung der Gemeinwohlgefährdung nach § 87 Abs. 1 BGB sein.

**Ad IV) Keine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands möglich,  
wenn diese sich rechtskonform weigern, die Stiftung aufzulösen**

Die Ministerpräsidentin kann die Mitglieder des Stiftungsvorstands der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht wirksam abberufen, weil diese sich aus Rechtsgründen gehindert sehen, die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aufzulösen.

Für die Abberufung bedarf es nach § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung eines wichtigen Grundes in der Person des Vorstandsmitglieds. Ein solcher wichtiger Grund liegt mit der Weigerung, die Stiftung aufzulösen, weil die Auflösungs Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Satzung nicht vorliegen, erkennbar nicht vor. Der Stiftungsvorstand verhält sich somit nicht grob pflichtwidrig, sondern im Gegenteil pflichtgemäß, weil satzungskonform.

Eine dennoch erfolgende Abberufung des Stiftungsvorstands durch die Ministerpräsidentin wäre grob missbräuchlich. Über das Instrument der Abberufung darf nicht quasi durch die Hintertür der für die Stiftung unmaßgebliche nachträgliche Stifterwille realisiert werden.

Das Justizministerium müsste als Stiftungsbehörde eine Abberufung durch die Ministerpräsidentin im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht beanstanden.

Eine Abberufung würde entgegen der Regelung in § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung vorliegend nicht zum unmittelbaren Amtsverlust führen, weil die Regelung bei willkürlichen Abberufungen schon nicht greift. Darüber hinaus verstößt die satzungrechtliche Regelung gegen Grundprinzipien des Stiftungsrechts und ist daher generell unwirksam. Der Stiftungsvorstand könnte daher eine Abberufung der Ministerpräsidentin gerichtlich vor den ordentlichen Gerichten auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes überprüfen lassen und wäre bis zur rechtskräftigen Feststellung weiterhin im Amt.

**Ad V) Eine rechtswidrige Auflösung bzw. Aufhebung würde (amts)haftungsrechtliche Risiken begründen**

Da ein Auflösungsbeschluss weder auf § 12 Abs. 2 der Satzung noch § 313 BGB gestützt werden kann, würde der Vorstand seine Legalitätspflicht verletzen, wenn er dennoch einen Beschluss zur Auflösung der Stiftung fassen sollte. Sollte die Stiftungsbehörde diesen rechtswidrigen Auflösungsbeschluss genehmigen, was ebenfalls rechtswidrig wäre, sähen sich Vorstand und das Land Mecklenburg-Vorpommern möglichen (amts-)haftungsrechtliche Konsequenzen ausgesetzt. Auch eine rechtswidrige Aufhebung würde amtshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

## C. Rechtliche Würdigung

### I. Auflösung der Stiftung kraft Vorstandsbeschlusses

#### 1. Überblick über die aktuelle rechtliche Ausgangslage

Eine Existenzbeendigung könnte möglicherweise von der Stiftung selbst ausgehen, basierend auf einem Beschluss des Stiftungsvorstands. Hierfür bedarf es einer wirksamen Rechtsgrundlage, deren tatbestandliche Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sein müssten.

In den §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet sich derzeit keine bundesgesetzliche Regelung zur Selbstauflösung einer Stiftung. Dies ändert sich allerdings mit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts zum 1.7.2023<sup>2</sup>; dann gilt § 87 BGB-neu, siehe dazu sogleich unter C. I. 2.

Eine landesgesetzliche Ermächtigung der Stiftungsorgane zur Selbstauflösung, wie sie etwa in § 5 Abs. 2 Nr. 1 StiftG NRW geregelt ist<sup>3</sup>, sieht das StiftG M-V nicht vor.

Eine Rechtsgrundlage zur Selbstauflösung beinhaltet § 12 Abs. 2 der Satzung.

§ 12 Abs. 2 der Satzung lautet: *„Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint“.*

---

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (StiftRVG), BGBl. I 2021, S. 2947, 2958.

<sup>3</sup> Ob solche landesgesetzlichen Ermächtigungen überhaupt wirksam sind oder wegen der Sperrwirkung des § 87 BGB kompetenzwidrig und damit nichtig sind, ist str., siehe dazu an dieser Stelle zum Überblick *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87 Rn. 6 mwN; sowie zusätzlich *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2002, S. 2019 (2023); *Muscheler*, ZSt 2004, S. 3 (7 f.); *Saenger*, ZStV 2012, S. 94 (98 ff.) mwN.

Bevor analysiert wird, ob diese statutarische Auflösungsermächtigung dem Stiftungsvorstand vorliegend die Möglichkeit eröffnet, die Stiftung aufzulösen, muss vorgelagert das neue Recht betrachtet werden. Das neue Recht tritt zwar erst am 1.7.2023 in Kraft, gilt dann aber *rückwirkend* auch für bestehende Stiftungen (siehe Art. 229 § 59 EGBGB n.F., wonach die §§ 82a bis 88 BGB n.F. – und damit auch das organschaftliche Selbstauflösungsrecht gem. § 87 BGB-neu – rückwirkend auf alle BGB-Bestandsstiftungen anzuwenden sind<sup>4</sup>).

Insofern befindet man sich derzeit in einer Übergangsphase. In dieser stellt sich aktuell die Frage, ob und ggf. inwieweit die Stiftungsbehörden bereits das neue Recht berücksichtigen werden<sup>5</sup>, wenn ihnen – wie vorliegend in Frage stehend – ein auf § 12 Abs. 2 der Satzung basierender Auflösungsbeschluss durch den Vorstand der Stiftung zur Genehmigung vorgelegt werden würde.

Zahlreiche Stimmen in der Literatur sprechen sich für eine Vorwirkung<sup>6</sup> des neuen Stiftungsrechts aus.<sup>7</sup> Begründet wird diese Vorwirkung mit den Gesetzgebungsmaterialien, denen zu entnehmen sei, dass die neuen Vorschriften das schon heute geltende Stiftungszivilrecht wiedergeben sollten.<sup>8</sup> Daneben kann für eine Vorwirkung des neuen Stiftungszivilrechts angeführt werden, dass dieses bis auf die Regelungen zur Errichtung der Stiftung rückwirkend<sup>9</sup> gelten wird. Der relativ lange Übergangszeitraum zwischen Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten dient zum einen den Landesgesetzgebern, die ihre Landesstiftungsgesetze in dieser Zeit im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit an die neuen §§ 80 ff. BGB anpassen sollen. Zum anderen sollen die Stiftungen

---

<sup>4</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 81.

<sup>5</sup> *Kraftsoff*, Aktueller Prüfungs- und Handlungsbedarf im Hinblick auf die Stiftungsrechtsreform, in: Fleisch/Martin/Theuffel-Werhahn/Uffmann, Stiftungsmanager, Loseblatt, EL 4/21, 3.6.2.2.

<sup>6</sup> Grundlegend zu dieser Rechtsfigur *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, passim; *ders.*, DÖV 1973, 657 ff.; *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 14 ff.

<sup>7</sup> Siehe nur *Schauhoff/Mehren*, NJW 2021, S. 2993 (2995); *Gollan*, npoR 2021, S. 277; *Janitzki*, ErbR 2022, S. 15 (19); *Schwalm*, NotBZ 2022, S. 81 (82).

<sup>8</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 29; BT-Drucks. 19/31118, S. 7.

<sup>9</sup> *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, S. 116 – Loyalität gegenüber dem neuen, rückwirkend geltenden Recht verdränge die Loyalität gegenüber dem alten Gesetz.

die Möglichkeit bekommen, ihre Satzungen auf einen Anpassungsbedarf hin zu evaluieren und erforderliche Anpassungen vorzunehmen<sup>10</sup>.

Daher ist nachfolgend in einem ersten Schritt die neue gesetzliche Grundlage zur Selbstauflösung in § 87 BGB-neu zu erläutern (siehe im Einzelnen unter C.I.2.).

In einem zweiten Schritt wird untersucht, ob und in welcher Art und Weise dem § 87 BGB-neu noch vor seinem rückwirkenden Inkrafttreten am 1.7.2023 in der jetzigen Übergangsphase eine Vorwirkung zukommen kann (siehe im Einzelnen unter C.I.3.).

In einem dritten Schritt wird geklärt, ob und inwieweit sich der Vorstand zur Auflösung der Stiftung wirksam auf § 12 Abs. 2 der Satzung stützen, mithin einer der beiden Auflösungsgründe als erfüllt angesehen werden kann (siehe im Einzelnen unter C.I. 4.-6.).

## **2. Auflösung durch Organbeschluss gem. § 87 Abs. 1 BGB-neu**

### **§ 87 BGB-neu sieht folgende Regelung vor:**

*(1) 1Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. 2Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. 3In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.*

*(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.*

*(3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.*

---

<sup>10</sup> RegE BT-Drucks. 19/28173, S. 107; Rechtsausschuss Begründung BT-Drucks. 19/31118, S. 12; Orth, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 17 ff.; Hüttemann/Rawert, ZIP 2021, S3 (S41 f.).

## a) Auflösung nachrangig gegenüber Satzungsänderung

Nach neuem Recht kommt dem Stiftungsvorstand ein gesetzliches Selbstauflösungsrecht zu. Durch die Satzung kann die Entscheidung über die Auflösung einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen werden, § 87 Abs. 1 S. 3 BGB-neu. Eine Beteiligung des Stifters zu Lebzeiten oder eine Anhörung der Destinatäre ist nicht vorgesehen.

Ausweislich des Tatbestandsmerkmals „endgültig“ in § 87 Abs. 1 S. 1 BGB-neu, das in dessen S. 2 „negativ“ abgegrenzt wird, ist die Selbstauflösung nachrangig zu Satzungsänderungen im Sinne der § 85 Abs. 1 – 3 BGB-neu<sup>11</sup>. Satzungsänderungen werden mithin als milderer Mittel eingeordnet und die Auflösung einer Ewigkeitsstiftung als ultima ratio angesehen. Als Beispiele, in denen vorrangig eine Satzungsänderung angezeigt ist, nennt die Literatur etwa solche Fälle, in denen sich die Stiftung einen anderen Zweck geben oder ihren Zweck erheblich beschränken kann, zB indem sie einen von zwei Stiftungszwecken streicht<sup>12</sup>.

Der Gesetzgeber normiert damit ein Rangverhältnis zwischen Satzungsänderung und Auflösung. Hiermit klärt er eine bisherige Streitfrage. Denn im Kontext des behördlichen Aufhebungsrechts nach § 87 BGB besteht in der Literatur Streit darüber, ob die Aufhebung für die Behörde mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausnahmslos ultima ratio ist oder ob – so die wohl überwiegende Ansicht – es auf den Stifterwillen ankomme, womit es kein prinzipielles Rangverhältnis von Satzungsänderung und Aufhebung gebe, wenngleich es im Normalfall dem Stifterwillen entspreche, die Zweckänderung der Aufhebung vorzuziehen<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 76 f.; *Lorenz/Mehren*, DStR 2021, S. 1774 (1779); *Orth*, in: *Orth/Uhl*, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 773; *Bartodziej*, Chancen und Risiken der Stiftungsrechtsreform: Beendigung von Stiftungen bürgerlichen Rechts, Vortrag anlässlich des 16. Stiftungsrechtstags, 19.2.2022.

<sup>12</sup> So ausdrücklich *Orth*, in: *Orth/Uhl*, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 772; ebenso *Ponath/Tolksdorf*, ZEV 2021, S. 605 (611).

<sup>13</sup> Siehe hierzu *Lange*, in: *BeckOGK BGB*, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 28 mwN; *Hüttemann/Rawert*, in: *Staudinger BGB*, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 20; *Weitemeyer*, in: *MüKo BGB*, 9. Auflage 2021, § 87, Rn. 1, 4; im Einzelnen *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 208 ff.

Diese Rangfrage stellt sich gleichermaßen bei satzungsrechtlichen Auflösungsregelungen<sup>14</sup>, sofern dort mehrere Instrumente wie Satzungsänderung, Zulegung- und Zusammenlegung sowie Auflösung unter denselben Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden, ohne eine Rangfolge festzulegen, wie vorliegend auch § 12 Abs. 2 der Satzung.

Der Gesetzgeber hat die Auflösung und Aufhebung gegenüber der Satzungsänderung eindeutig als generell nachrangig eingestuft und angesichts der zwingenden Wirkung des § 87 BGB-neu (dazu sogleich) damit auch die Stifterautonomie eingeschränkt.

Keine solche strikte Subsidiarität wie zwischen Satzungsänderung und Auflösung hat der Gesetzgeber hingegen für das Verhältnis zwischen Zulegung und Zusammenlegung auf der einen Seite und Auflösung auf der anderen Seite angeordnet. Vielmehr hat sich der Vorstand bei der Wahl zwischen diesen Mitteln an dem Stifterwillen gem. § 83 Abs. 2 BGB-neu auszurichten, wobei hier regelmäßig ebenfalls von einer Nachrangigkeit der Auflösung auszugehen ist<sup>15</sup>.

#### **b) Im Vergleich zu § 87 BGB erweiterter Auflösungsgrund**

§ 87 Abs. 1 S. 1 BGB-neu normiert für die Ewigkeitsstiftung einen einzigen, wie unter C.I.4. aufgezeigt wird, abschließenden und zwingenden Auflösungsgrund.

Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Aus demselben Grund ist nach § 87a Abs. 1 BGB-neu eine behördliche Aufhebung möglich, die allerdings als Maßnahme subsidiär zur Selbstauflösung nach § 87 Abs. 1 BGB-neu ist. Im Unterschied zu § 85 Abs. 1 S. 2 BGB-neu enthält § 87 Abs. 1 BGB-neu kein Regelbeispiel für diesen Auflösungsgrund.

---

<sup>14</sup> Schwintek, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 20 mwN.

<sup>15</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 77.

Der Gesetzgeber hat im Vergleich zur aktuellen Rechtslage, die auf die Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks abstellt (§ 87 Abs. 1 BGB), bewusst eine Erweiterung vorgenommen<sup>16</sup>. Man geht hiermit ausweislich der Gesetzesbegründung gezielt einen Mittelweg zwischen dem derzeitigen, nach h.M. streng auszulegenden Grund der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung iSd § 87 Abs. 1 BGB und den teilweise auf landesrechtlicher Ebene enthaltenen Ermächtigungen zur organschaftlichen Selbstauflösung, die eine solche bereits bei einer bloß wesentlichen Änderung der Verhältnisse vorsehen, wobei die Zulässigkeit solcher landesgesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen umstritten ist<sup>17</sup>.

Grund für den eingeschlagenen Mittelweg ist, dass sich die Voraussetzung der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem geltenden § 87 Abs. 1 BGB als zu eng erwiesen habe.<sup>18</sup> Nach derzeitigem Recht, man muss ergänzen in der Lesart der h.M., müssten nämlich solche Stiftungen, die ihren Zweck nicht mehr nachhaltig erfüllen könnten und auch auf absehbare Zeit keine Zukunftsperspektive hätten, weitergeführt werden. Künftig ist eine Auflösung in diesen Fällen möglich. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Gesetzgeber daher auch auf den Begriff der Unmöglichkeit verzichtet, um den neuen, weiteren Auflösungsgrund tatbestandlich klarer zu fassen<sup>19</sup>.

Hat sich die bei der Errichtung der Stiftung gestellte Prognose, dass die „dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint“ (§ 82 BGB -neu), als unzutreffend erwiesen, kann aufgelöst werden<sup>20</sup>. Erfasst werden hiermit insbesondere notleidende Stiftungen, die nicht mehr über ein ausreichendes Vermögen verfügen und bei denen auch nicht zu erwarten ist, dass sich die

---

<sup>16</sup> *Kraftsoff*, Aktueller Prüfungs- und Handlungsbedarf im Hinblick auf die Stiftungsrechtsreform, in *Fleisch/Martin/Theuffel-Werhahn/Uffmann, Stiftungsmanager*, 3/6.6.3.; *Uhl*, in: *Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021*, Rn. 771.

<sup>17</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 76; so zB § 5 Abs. 2 Nr. 1 StiftG NRW; zu der Frage der Sperrwirkung des § 87 BGB gegenüber solchen landesrechtlichen Ermächtigungen zur Selbstauflösung bzw. des Vorrangs des Stifterwillens *Lange*, in: *BeckOGK BGB*, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 6 mwN.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 76 f.

<sup>19</sup> Rechtsausschuss Begründung BT-Drucks. 19/31118, S. 10.

<sup>20</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 77.

Vermögenslage absehbar bessern wird<sup>21</sup>. Der Gesetzgeber hat hiermit das sog. „Lebensfähigkeitskonzept“ umgesetzt, das seitens der Literatur von *Hüttemann/Rawert* entwickelt wurde und nach einer allerdings in der Minderheit befindlichen Ansicht in erweiternder Auslegung des Unmöglichkeitbegriffs des § 87 BGB schon de lege lata befürwortet wird<sup>22</sup>.

### c) **Auflösungsbeschluss wie bisher unter Genehmigungsvorbehalt**

Die Auflösung bedarf gem. § 87 Abs. 3 BGB-neu der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies entspricht schon der bisherigen h.M. auch im Falle eines bloß statutarischen Auflösungsrechts der Organe<sup>23</sup> (s.u.). Das Genehmigungserfordernis als Ausdruck der staatlichen Fürsorge und Obhut über die Stiftung dient deren Schutz. Da diese im Unterschied zu Körperschaften nicht frei auflösbar ist, sondern nur, wenn gesetzliche Auflösungsgründe greifen, ist deren Vorliegen durch die Behörde zu überprüfen, so die Gesetzesbegründung.<sup>24</sup> Mit der behördlichen Genehmigung wird die Auflösungsentscheidung des Vorstands wirksam. Es handelt sich um einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG MV.

### d) **Keine materielle Disponibilität**

Hervorzuheben ist, dass das organschaftliche Selbstaufhebungsrecht nach § 87 BGB-neu (ebenso wie die §§ 87a – c BGB-neu) nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers „abschließend und zwingend“<sup>25</sup> ist. Dieses zwingende Ver-

---

<sup>21</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 76 f.

<sup>22</sup> *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2013, 2136 (2138 ff.); *dies.*, ZIP 2021, S3 (S33); zur Diskussion, ob sich diese Lebensfähigkeitsprognose teleologisch schon unter den Begriff der Unmöglichkeit iSd § 87 BGB fassen lässt *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 15; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 87, Rn. 10 f.

<sup>23</sup> Siehe etwa *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 69; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 25.

<sup>24</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 77.

<sup>25</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 76, 77; siehe auch RegE BT-Drucks. 19/28173, S. 29: „Bei den einzelnen Vorschriften wird ausdrücklich geregelt, inwieweit davon durch die Satzung abgewichen werden kann“; S. 47 zu § 81 Abs. 1 Nr. 1 „Bei jeder dispositiven Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, inwieweit durch die Satzung von dieser Vorschrift abgewichen werden kann, so dass Stiftern deutlich vor Augen geführt wird, welche Regelungen sie durch die Satzung treffen können“; siehe auch *Burgard*, ZStV 2021, S. 45 (49).

ständnis schlägt sich nicht bloß in der Gesetzesbegründung vom 31.3.2021 nieder. Auch im Normtext findet es sich. Es lässt sich systematisch gesehen aus einem Umkehrschluss zu § 85 Abs. 4 BGB-neu sowie § 87 Abs. 1 S. 3 BGB-neu herleiten. Eine materiellrechtlich zwingende Wirkung kann daneben teleologisch begründet werden. Insbesondere erleichterte Auflösungsgründe bergen die Gefahr, dem Ergebnis nach eine vom Gesetzgeber gerade nicht zugelassene Stiftung auf Zeit zu ermöglichen<sup>26</sup>.

Insoweit sind statutarische Regelungen, die eine Auflösung unter erleichterten aber auch erschwerten materiell-rechtlichen Bedingungen vorsehen, nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht unwirksam<sup>27</sup>. Gleiches gilt für eine Abänderung des Rangverhältnisses zwischen Satzungsänderung und Auflösung.

*Hüttemann/Rawert* vertreten – allerdings ohne weitere Begründung – dass diese gesetzliche Feststellung der zwingenden und abschließenden Wirkung „unzutreffend“ sei. Eine Erleichterung sei ihrer Ansicht nach denkbar, wenn der Tatbestand der Auflösung einer Stiftung nach Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt sei<sup>28</sup>. *Schauer* plädiert ebenfalls für eine Dispositivität des § 87 BGB-neu. Er stützt sich dabei maßgeblich darauf, dass die Gesetzesbegründung vom 31.3.2021 nicht ausschlaggebend sein könne. Die Passagen zur zwingenden Geltung entstammten noch dem RefE, der aber von dem im RegE fallengelassenen Prinzip der Satzungsstrenge geprägt gewesen sei. Mit Streichung der Satzungsstrenge sei damit die Grundlage für diese Passagen entfallen<sup>29</sup>; man hätte mit anderen Worten hier in der Gesetzesbegründung also anpassen müssen, was nicht erfolgt sei.

---

<sup>26</sup> *Lorenz/Mehren*, DStR 2021, S. 1774 (1779).

<sup>27</sup> *Schwalm*, NotBZ 2022, S. 81 (89); *Schuck/Medinger*, npoR 2021, S. 285 (287); *Burgard*, ZStV 2021, S. 45 (48); *Uhl*, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 137, 767.

<sup>28</sup> *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S3 (S33).

<sup>29</sup> Dies als nicht zwingend erachtend allerdings *Schauer*, npoR 2022, S. 54 (58).

Die von *Schauer* vorgenommene Relativierung der Gesetzesbegründung kann bei näherer Betrachtung nicht überzeugen. Aus dem bloßen Umstand, dass die Satzungsstrenge als formelle Regelung fallen gelassen wurde<sup>30</sup>, kann nicht gefolgert werden, dass es sich bei § 87 BGB-neu um eine dispositive Vorschrift handelt. Ganz im Gegenteil: Unabhängig von einem Grundsatz der Satzungsstrenge stellt sich bei einer gesetzlichen Regelung stets die Frage, ob dieser eine zwingende oder dispositive Wirkung<sup>31</sup> beizumessen ist, was via Auslegung zu ermitteln ist. Systematik, Telos, aber auch die später insoweit bewusst nicht korrigierte Begründung sprechen eindeutig für eine zwingende Ausformung des § 87 BGB-neu. Dieses Verständnis wird auch seitens des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) so kommuniziert<sup>32</sup>. Zudem hat auch der Rechtsausschuss explizit nochmals<sup>33</sup> hervorgehoben, dass „die neuen Regelungen vor allem auch den Stiftern die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen das Stiftungsrecht bietet, deutlicher vor Augen führen (sollen)“<sup>34</sup>.

Insofern setzen sich die eine Dispositivität befürwortenden Stimmen in der Literatur über den sehr klar geäußerten gesetzgeberischen Willen hinweg, womit die Ansicht *contra legem* ist. Möglich bleibt damit nur, den gesetzlichen Auflösungsgrund des § 87 Abs. 1 BGB-neu in der Satzung anhand von Regelbeispielen zu konkretisieren.

#### **e) Übergangszeitraum und rückwirkende Geltung ab dem 1.7.2023**

Wie bereits ausgeführt, tritt das neue BGB-Stiftungsrecht gem. Art. 11 Abs. 2 StiftRGV am 1.7.2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind gem. Art. 229 § 59 EGBGB n.F. die §§ 82a bis 88 BGB n.F. und damit auch der vorliegend untersuchte

---

<sup>30</sup> Zur Entwicklung etwa *Uhl*, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 137.

<sup>31</sup> Auch das reformierte Stiftungsrecht enthält also zwingende und dispositive Vorschriften, ausdrücklich *Orth*, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 11, mit einer Übersicht über die Abweichungsmöglichkeiten in Rn. 12.

<sup>32</sup> Von einer zwingenden Wirkung der Regelungen ausgehend explizit *Bartodziej*, Chancen und Risiken der Stiftungsrechtsreform: Beendigung von Stiftungen bürgerlichen Rechts, Vortrag anlässlich des 16. Stiftungsrechtstags, 19.2.2022.

<sup>33</sup> So bereits der Regierungsentwurf, siehe Nachweise in Fn. 25.

<sup>34</sup> BT-Drucks. 19/31118, S. 7.

§ 87 BGB-neu rückwirkend auf alle BGB-Bestandsstiftungen anzuwenden<sup>35</sup>. In der Zwischenzeit besteht ein Übergangszeitraum, um das Landesrecht sowie die Satzungen der Bestandsstiftungen, soweit erforderlich und gewollt, an das neue Recht anzupassen.

**f) Inhaltliche Abweichungen und daraus resultierender Anpassungsbedarf für § 12 Abs. 2 der Satzung**

Die gegenwärtige statutarische Regelung in § 12 Abs. 2 der Satzung wäre mithin bezogen auf den dort normierten erleichterten Auflösungsgrund der Änderung der Verhältnisse insoweit jedenfalls ab dem 1.7.2023 gesetzeswidrig und damit nichtig. Gleiches gilt für den erschwerenden Auflösungsgrund der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung. Allenfalls könnte man an eine die Nichtigkeit verhindernde gesetzeskonforme Auslegung denken. So könnte der satzungsrechtliche Ermächtigungsgrund, wonach eine Auflösung möglich sein soll, „wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint“ einschränkend im Sinne des § 87 Abs. 1 S. 1, 2 BGB-neu dahingehend ausgelegt werden, dass hiermit nur gemeint ist, die Stiftung aufzulösen, wenn die Stiftung nicht in der Lage ist, ihren Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die mit dem Wort „sinnvoll“ in § 12 Abs. 2 der Satzung derzeit einhergehende Zweckmäßighkeitsbeurteilung durch den Vorstand würde damit entfallen. Eine solche gesetzeskonforme einschränkende Auslegung ist grundsätzlich möglich.

Dennoch ist der Stiftungsvorstand im Interesse einer klaren Satzungsfassung gehalten, § 12 Abs. 2 der Satzung an die neue Rechtslage dementsprechend anzupassen, um künftig auf den ersten Blick gesetzeswidrige Satzungsregelungen, die sich nur durch eine teleologische Reduktion aufrechterhalten ließen, zu vermeiden<sup>36</sup>. Am Einfachsten wäre es, § 12 Abs. 2 der Satzung schlicht zu streichen. Will man eine deklaratorische Regelung in der Satzung beibehalten, dann müsste

---

<sup>35</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 81.

<sup>36</sup> Schuck/Medinger, npoR 2021, S. 284 (285).

das Rangverhältnis der in § 12 Abs. 2 der Satzung normierten Strukturänderungen an die Gesetzeslage angepasst werden – Satzungsänderungen müssten einer Aufhebung vorgehen –, der Auflösungsgrund der Änderung der Verhältnisse müsste gestrichen werden und der Auflösungsgrund der Unmöglichkeit der Zweckänderung müsste an das neue Recht angeglichen (und wenn gewünscht ggf. mit Regelbeispielen konkretisiert) werden.

### **3. Vorwirkung des § 87 Abs. 1 BGB-neu im Übergangszeitraum?**

Unabhängig davon stellt sich aufgrund der von der Literatur vertretenen Vorwirkung<sup>37</sup> des neuen Stiftungsrechts die Frage, ob und inwieweit der zwingenden Neuregelung des § 87 BGB-neu derzeit schon, also de lege lata, eine Vorwirkung zuzumessen ist.

Bei der sog. Vorwirkung geht es darum, dass das noch geltende Recht durch einen künftigen, noch nicht in Kraft gesetzten Rechtssetzungsakt beeinflusst wird<sup>38</sup>. Das Instrument der Vorwirkung ist dem deutschen Recht nicht fremd. So finden sich namentlich im BauGB Beispiele für eine – allerdings gesetzlich angeordnete – Vorwirkung: Die §§ 14, 15 Baugesetzbuch (BauGB) beinhalten eine sog. negative Vorwirkung. Die Verwaltung ist hiernach zu einer Ablehnung oder Zurückstellung von Baugesuchen in Erwartung einer Rechtsänderung ermächtigt. Eine positive Vorwirkung stellt § 33 BauGB dar. Die Behörden können allein mit dem künftigen Recht übereinstimmende Bauvorhaben vorzeitig genehmigen.

Zahlreiche Stellungnahmen zum neuen Stiftungsrecht gehen bislang recht pauschal von einer sog. Vorwirkung des neuen Stiftungsrechts aus, ohne eine solche aber im Einzelnen hinsichtlich der möglichen methodischen Anknüpfungspunkte und – ganz entscheidend – ihrer rechtlichen Zulässigkeit näher zu erläutern<sup>39</sup>.

---

<sup>37</sup> Grundlegend hierzu *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, passim; *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 14 ff.

<sup>38</sup> Zum Begriffsverständnis *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 15 mwN.

<sup>39</sup> Siehe etwa *Schauhoff/Mehren*, NJW 2021, S. 2993 (2995); *Janitzki*, ErbR 2022, S. 15 (19); *Schwalm*, NotBZ 2022, S. 81 (82).

Man stützt sich schlicht auf die Gesetzesmaterialien, in denen es heißt, dass die neuen Vorschriften das schon heute geltende Stiftungszivilrecht wiedergeben sollten.<sup>40</sup>

Eine Vorwirkung im Rechtssinn ist im einzelnen aber rechtfertigungsbedürftig. Denn Ausgangspunkt ist angesichts des Art. 82 Abs. 2 Grundgesetz (GG) mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) folgender: „Ein verkündetes, noch nicht in Kraft getretenes Gesetz ist zwar rechtlich existent, übt jedoch noch keine Wirkungen aus“<sup>41</sup>. Das Verfassungsrecht steckt somit mit der Gewaltenteilung und der Gesetzesbindung den Rahmen ab. Jeder faktische „Vorgriff“ auf ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz bedarf angesichts der Bindung des Richters an das (noch) geltende Recht damit der Legitimation<sup>42</sup>. Angesichts dessen muss eine rein faktische Vorwirkung<sup>43</sup> rechtlich präzise verankert werden, was seitens der stiftungsrechtlichen Stimmen, die von einer Vorwirkung ausgehen, bislang soweit ersichtlich noch nicht erfolgt ist. Allein *Schauhoff/Mehren* benennen mit der Auslegung einen methodischen Ansatzpunkt hierfür: „Das neue Recht gebe [...] einen Anhaltspunkt, in welcher Weise der in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommene Stifterwille interpretiert werden kann und welche Handlungspflichten sich daraus für die Stiftungsorgane ergeben“<sup>44</sup>.

Um eine mögliche Vorwirkung des § 87 BGB-neu rechtlich beurteilen zu können, wurden die soweit ersichtlich einzigen beiden grundlegenden Monographien zu dem Thema ausgewertet<sup>45</sup>. Ausgehend hiervon sind bezogen auf den § 87 BGB-neu folgende konkrete „Vorwirkungsansätze“ auf § 12 Abs. 2 der Satzung sowie auf § 87 BGB prinzipiell denkbar und auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu untersuchen.

---

<sup>40</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 29.

<sup>41</sup> BVerfG v. 8.7.1976 – 1 BvL 19/75, juris (Rn. 94)

<sup>42</sup> *Konzen*, FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 349 (354).

<sup>43</sup> *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S.

<sup>44</sup> So explizit *Schauhoff/Mehren*, NJW 2021, S. 2993 (2995).

<sup>45</sup> *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, passim; *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 14 ff.

### a) **Voranwendung des § 87 Abs. 1 BGB-neu**

Die zwingende Ausformung des § 87 Abs. 1 BGB-neu könnte dazu führen, dass sich der Stiftungsvorstand schon jetzt bei einer Auflösung nicht mehr auf den in § 12 Abs. 2 der Satzung normierten, im Vergleich zu § 87 Abs. 1 BGB-neu weiteren Auflösungsgrund der „Änderung der Verhältnisse“ wirksam stützen könnte. Denn möglicherweise könnte die Stiftungsaufsicht einem hierauf basierenden Auflösungsbeschluss die Genehmigung mit dem Argument verweigern, dass die künftige Regelung des § 87 Abs. 1 BGB-neu erleichterte statutarische Auflösungsgründe nicht zulässt und diese Neuregelung ab dem 1.7.2023 rückwirkend auch für Bestandsstiftungen gilt. Mit dem Aussetzen des geltenden Rechts – sprich der satzungsrechtlichen Auflösungsregelung in § 12 Abs. 2 der Satzung –, würde man dem neuen Recht indes eine sog. negative Vorwirkung, auch Voranwendung genannt<sup>46</sup>, zumessen und damit unzulässig die Gesetzesbindung abstreifen. Die Stiftungsaufsicht hat sich daher an das geltende Recht zu halten und kann nicht bereits das neue Stiftungsrecht anwenden.

### b) **Vorberücksichtigende Auslegung des § 87a BGB-neu**

Anders verhält es sich mit der von der Voranwendung abzugrenzenden sog. Vorberücksichtigung<sup>47</sup>. Bei der Vorberücksichtigung wird nicht geltendes Recht durch das künftige Recht verdrängt, sondern geltendes Recht im Lichte des künftigen Rechts ausgelegt, sofern etwa unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensregelungen in Frage stehen, die einen Auslegungs- bzw. Ermessensspielraum eröffnen. Nach *Kloepfer* bleibt bei der Vorberücksichtigung das jeweils geltende Altrecht verbindliche Rechtsgrundlage, nur seine Auslegung orientiert sich *auch* an künftigen Gesetzen<sup>48</sup>. Der Geltungsgehalt geltenden Rechts wird also unter Mitberücksichtigung einer bevorstehenden Rechtsänderung ermittelt.<sup>49</sup> Die Vorberücksichtigung kann mit anderen Worten einen Anhalt bei der Ermittlung

---

<sup>46</sup> Dazu *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, S. 94 ff; *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 127 ff.

<sup>47</sup> *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 30; *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, S. 161, 166.

<sup>48</sup> *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, S. 161 ff.

<sup>49</sup> *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 163 ff.

des Sinngehalts einer Norm geben, wenngleich es sich freilich nur um einen von mehreren Auslegungsfaktoren handelt<sup>50</sup>. Die Vorberücksichtigung wird daher bereits generell als ein legitimes Auslegungsmittel im Rahmen der allgemeinen Auslegungsmethoden, konkret im Rahmen der teleologischen Auslegung eingeordnet.<sup>51</sup>

Für eine solche prinzipielle Vorberücksichtigung des neuen Stiftungsrechts im Rahmen der Satzungsauslegung sprechen sich wie aufgezeigt namentlich *Schauhoff/Mehren* aus<sup>52</sup>. Aber auch die derzeit geltenden §§ 80 ff. BGB können insoweit vorberücksichtigend ausgelegt werden. Verstärkend kommt vorliegend noch hinzu, dass § 87a BGB, der vorberücksichtigend bei der Auslegung des derzeitigen § 87 BGB sowie der satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 2 zu beachten ist, wie oben bereits aufgezeigt, ab dem 1.7.2023 *rückwirkend* für bestehende Stiftungen und damit auch für die Stiftung gilt. Über eine vorberücksichtigende Auslegung kann somit in der Übergangszeit, die, wie oben aufgezeigt, der Rechtsanpassung dient, damit ggf. bereits eine Konformität des derzeitigen Rechts mit dem neuen Recht hergestellt werden. Hierbei muss man sich aber im Rahmen der zulässigen Auslegung bewegen, bei der wie aufgezeigt, die Vorberücksichtigung des neuen Rechts nur ein und eben nicht der allein ausschlaggebende Faktor ist. Ansonsten würde man über die Hintertür der vorberücksichtigenden Auslegung de facto das neue Recht<sup>53</sup> voranwenden und damit gegen die Gesetzesbindung verstoßen.

### **c) Zwischenergebnis**

§ 87 BGB-neu regelt abschließend und zwingend die Voraussetzungen der Auflösung einer Stiftung kraft Organbeschlusses, welche zwingend nachrangig zur

---

<sup>50</sup> *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 186; *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, S. 184 f.; *Konzen*, FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 349 (358); in diesem Sinne wohl auch *Zeh*, Wille und Wirkung der Gesetze, 1984, S. 158.

<sup>51</sup> *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 169, 172; *Konzen*, FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 349 (358).

<sup>52</sup> So explizit *Schauhoff/Mehren*, NJW 2021, S. 2993 (2995).

<sup>53</sup> *Guckelberger*, Vorwirkung von Gesetzen im Tätigkeitsbereich der Verwaltung, 1997, S. 172 (186).

Satzungsänderung ausgestaltet ist. Die am 1.7.2023 rückwirkend geltende gesetzliche Auflösungsermächtigung ist bereits jetzt vorberücksichtigend bei der Auslegung des derzeit geltenden Rechts (dazu sogleich unter C.I.4) als ein Auslegungselement heranzuziehen.

#### **4. Wirksamkeit des § 12 Abs. 2 der Satzung**

Die Auflösung der Stiftung durch Beschluss des Vorstands und die Vorlage des Auflösungsbeschlusses zur behördlichen Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die von dem Stifter in der Satzung wirksam vorgegebenen Auflösungsgründe bzw. einer von diesen aus Sicht des Vorstands zweifelsfrei<sup>54</sup> erfüllt sind bzw. ist.

Bleiben Zweifel, ob die nach § 12 Abs. 2 der Satzung niedergelegten Auflösungsvoraussetzungen erfüllt sind, darf eine Auflösung grundsätzlich nur nach dem in § 87 BGB (bzw. ab 1.7.2012 geltenden § 87a Abs. 1 BGB-neu) vorgesehenen Verfahren erfolgen<sup>55</sup>.

Bevor entsprechend der Frage nachgegangen wird, ob die in § 12 Abs. 2 der Satzung normierten Auflösungsgründe vorliegend einschlägig sind, ist vorab zu überprüfen, ob die statutarische Ermächtigung des Vorstands zur Auflösung der Stiftung in § 12 Abs. 2 der Satzung überhaupt wirksam ist.

Denn nur dann könnte der Stiftungsvorstand – unterstellt, die bzw. einer der Auflösungsgründe wären erfüllt – einen Auflösungsbeschluss fassen, der das Vorliegen eines Auflösungsgrundes stiftungsintern feststellen würde. Dieser Auflösungsbeschluss würde die Stiftung allerdings nicht konstitutiv beenden. Vielmehr müsste die zuständige Stiftungsbehörde, also nach § 2 StiftG M-V das Justizministerium, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht prüfen, ob der Beschluss wirksam gefasst wurde und ob die vom Stiftungsvorstand getroffene Feststellung, dass die

---

<sup>54</sup> LG Mainz v. 23.5.2002 – 12 HKO 70/01, juris (Rn. 68); *Schwintek*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 11.

<sup>55</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 67.

in der Satzung normierten Voraussetzungen erfüllt sind, zutrifft<sup>56</sup>. Die Aufhebung qua Organbeschluss bedürfte also zu ihrer Wirksamkeit der behördlichen Genehmigung<sup>57</sup>. Auch wenn die Selbstauflösung insofern von einem Hoheitsakt abhängt, handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach gleichwohl nicht um eine behördliche Aufhebung, sondern um eine stiftungsinterne Selbstauflösung. Die Auflösung wird nämlich von den Stiftungsorganen initiiert und der Auflösungsbeschluss ist zwingende Voraussetzung der Auflösung; er unterliegt eben nur einem Genehmigungsvorbehalt zum Schutz der Stiftung.<sup>58</sup>

Liegt der Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstands nicht vor, obwohl die Auflösungsgründe erfüllt sind, kann die Behörde, vorliegend das Justizministerium, den Auflösungsbeschluss anordnen und bei Nichtbefolgung im Wege der Ersatzvornahme herbeiführen (§ 6 Abs. 2, 3 StiftG M-V)<sup>59</sup>. Auch im Falle einer solchen Ersatzvornahme verbleibt es bei der Rechtsnatur einer Selbstauflösung, da die ersatzweise Vornahme des Auflösungsbeschlusses durch die Behörden eine genuin stiftungsinterne Maßnahme ist<sup>60</sup>.

#### **a) Derzeitiger Meinungsstand: Zulässig, wenn hinreichend bestimmt**

Die Literatur geht bislang ohne Weiteres einhellig davon aus, dass ein Stiftungsorgan durch den Stifter qua Regelung im Stiftungsgeschäft bzw. der Stiftungssatzung dazu ermächtigt werden kann, die Stiftung aufzulösen. Implizit wird damit § 87 Abs. 1 BGB als nicht zwingend eingeordnet. Allerdings müssten wegen des Vorbehalts des Stiftungsgeschäfts gem. §§ 85, 81 Abs. 2 BGB vom Stifter im Stiftungsgeschäft die Bedingungen, unter denen eine solche Auflösung möglich sein soll, hinreichend konkret bestimmt werden; mit anderen Worten kann der Stifter die Entscheidung über eine Auflösung nicht in das Ermessen („autonome“ bzw. „freie“ Auflösung) der Stiftungsorgane stellen, weil damit ein unzulässiges

---

<sup>56</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 69; *Schwintek*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 21; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 7, Rn. 90; *Backert* in: BeckOK BGB, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 6.

<sup>57</sup> *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 25.

<sup>58</sup> *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 81.

<sup>59</sup> Vgl. *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 81 f.

<sup>60</sup> *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 82.

korporatives Element in Form einer quasi körperschaftlichen Willensbildung einbezogen werden würde. Mit diesem Bestimmtheitserfordernis<sup>61</sup> wird gesichert, dass sich die Organe nicht an Stelle des Stifterwillens setzen können<sup>62</sup>. Eine hinreichend konkrete Aufstellung von Änderungsvoraussetzungen kann dabei nur angenommen werden, wenn diese ausschließlich objektive Kriterien beinhalten, d.h. unabhängig vom Willen der Stiftungsorgane und Dritter, ermittelt werden können, sodass die Auflösung als Vollzug des Stifterwillens erscheint<sup>63</sup>. Wird der Stiftungsbehörde ein Auflösungsbeschluss zur Genehmigung vorgelegt, hat diese daher vorgelagert zu überprüfen, ob die statutarische Auslösungsregelung, auf der der Auflösungsbeschluss beruht, dem Vorbehalts des Stiftungsgeschäfts überhaupt genügt, mithin hinreichend bestimmt ist<sup>64</sup>.

#### **b) § 12 Abs. 2 der Satzung – Tatbestandsmerkmal „sinnvoll“ zu unbestimmt**

Diese Bestimmtheitsanforderung erfüllt § 12 Abs. 2 der Satzung nicht vollumfänglich. Zwar ist der erste Auflösungsgrund – Unmöglichkeit des Stiftungszwecks – hinreichend konkret und auch objektiv gefasst. Der zweite Auflösungsgrund beinhaltet dagegen ein unzulässiges subjektives Moment<sup>65</sup>, da der Vorstand die Auflösung beschließen kann, „wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr *sinnvoll* (Herv. der Verf.) erscheint.“ Mit der „Sinnhaftigkeit“ wird dem Stiftungsvorstand in unzulässigerweise ein eigener Interpretationsspielraum zur Beurteilung der

---

<sup>61</sup> Dieser Ansatz findet sich auch im neuen Stiftungsrecht, siehe etwa § 85 Abs. 4 S. 3 BGB-neu; hierbei sind nach der Vorstellung des Gesetzgebers umso höhere Anforderungen an die statutarische Ermächtigung zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt wird, siehe BT-Drucks. 19/28173, S. 68.

<sup>62</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 65, 67; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 24; *Schwintek*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 11 ff.; *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 200; *Wiese*, in: Erman BGB, 16. Aufl. 2020, § 81, Rn. 4; *Stumpf*, in: Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 4, Rn. 25 ff.; *Muscheler*, Stiftungsrecht, 2011, S. 309, 315 ff.; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 81, Rn. 51.; OLG Koblenz v. 17.12.2001 – 12 U 1334/01, juris; LG Mainz v. 23.5.2002 – 12 HKO 70/01, juris.

<sup>63</sup> *Schwintek*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 12; *Muscheler*, Stiftungsrecht, 2011, S. 309, 315 ff., Änderungsrecht iF „wesentlicher Änderung der Verhältnisse“ schon als zu unbestimmt erachtend; solche eine Regelung dagegen

<sup>64</sup> Backert in: BeckOK BGB, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 6.

<sup>65</sup> In diesem Sinne *Schwintek*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 12, „bloße Scheinvoraussetzung“.

Zweckmäßigkeit der Fortführung der Stiftung eingeräumt, was einem § 81 Abs. 2 BGB zuwiderlaufendem Widerruf des Stiftungsgeschäfts gleichkommt, womit unliebsam gewordene Stiftungen im Wege einer nachträglichen Willensänderung beseitigt werden könnten<sup>66</sup>. Der zweite Auflösungsgrund müsste daher bereits nach jetziger Rechtslage im Lichte des Bestimmtheitserfordernisses geltungserhaltend dahingehend reduziert werden, dass das Wort „sinnvoll“ durch „nicht mehr möglich“ ersetzt wird.

Allerdings stellt sich noch ein weiteres Problem. Sowohl in der aktuellen als auch in der geltungserhaltend reduzierten Ausgestaltung weicht der zweite Auflösungsgrund, die „Änderung der Verhältnisse“ von der Regelung zur behördlichen Aufhebung nach § 87 Abs. 1 BGB inhaltlich ab, indem die Auflösung hiermit unter erleichterten Bedingungen möglich ist. Eine solche inhaltliche Erleichterung der Auflösung kraft statutarischer Grundlage ist aber nur zulässig<sup>67</sup>, wenn § 87 Abs. 1 BGB auch insoweit nicht als zwingendes Recht einzuordnen ist. Denn nur dann kann die Satzung überhaupt andere materiell-rechtliche Auflösungsgründe normieren. Die Literatur diskutiert diese Frage soweit ersichtlich nicht. Vielmehr liegt der Fokus allein auf der Sicherung der Stifterautonomie mittels des eben erläuterten Bestimmtheitsansatzes. Im Verhältnis zu § 87 BGB wird dagegen von einer weitreichenden Gestaltungsfreiheit ausgegangen. *Lange* etwa führt aus, dass eine statutarische Ermächtigung zur Selbstauflösung wegen des Vorrangs des Stifterwillens von § 87 BGB überhaupt nicht erfasst würde<sup>68</sup>.

### **c) Frage der zwingenden Ausformung des § 87 Abs. 1 BGB**

Bezüglich der Frage der Wirksamkeit des § 12 Abs. 2 der Satzung stellen sich folglich zwei ganz unterschiedliche Fragenkomplexe, die strikt zu trennen sind.

---

<sup>66</sup> *Gantenbrink*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23, Rn. 18.

<sup>67</sup> Eine satzungsrechtliche Auflösungsermächtigung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse als wirksam erachtend, freilich ohne jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur des § 87 BGB LG Mainz v. 23.5.2002 – 12 HK.O 70/01, juris (Rn. 68).

<sup>68</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 2.

- **„Ob“ einer statutarischen Regelung zur Selbstauflösung**

Als erstes ist zu klären, ob neben § 87 Abs. 1 BGB, also der behördlichen Aufhebung als staatlicher Beendigungsmaßnahme, prinzipiell überhaupt Raum ist, eine satzungsrechtliche Regelung zu statuieren, die die Stiftungsorgane zu einer Auflösung der Stiftung ermächtigt.

- **„Wie“ einer statutarischen Regelung zur Selbstauflösung**

Auch wenn eine statutarisch begründete Auflösung prinzipiell neben § 87 Abs. 1 BGB zulässig sein sollte, ist damit noch nicht geklärt, ob sich die satzungsrechtliche Ermächtigung zur Auflösung dann materiell-rechtlich an den Aufhebungsgründen des § 87 Abs. 1 BGB ausrichten muss – in diesem Fall könnte „nur“ ein Initiativrecht der Stiftungsorgane geschaffen werden, selbst die Beendigung der Stiftung in die Wege zu leiten, anstatt auf eine behördliche Maßnahme zu warten – oder ob weitergehend eine Selbstauflösung statutarisch auch unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden kann. § 12 Abs. 2 der Satzung sieht mit der Änderung der Verhältnisse einen solchen Auflösungsgrund vor, der in § 87 Abs. 1 BGB nicht normiert ist und materiell-rechtlich unterhalb der Schwelle der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung iSd § 87 Abs. 1 BGB liegt.

**d) Vorberücksichtigende Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB-neu – Auflösungsgründe und Rangverhältnis zwingend**

Die Frage nach dem Ob einer statutarischen Ermächtigung zur Selbstauflösung ist richtigerweise mit der h.M. in der Literatur zu bejahen, und zwar wegen des Grundsatzes der Subsidiarität staatlichen Handelns<sup>69</sup>. Dieser schon bisher bei § 87 BGB implizit geltende Grundsatz ist künftig auch in § 87a BGB-neu explizit normiert, da die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des §

---

<sup>69</sup> Allgemeine Ansicht, siehe etwa *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 15; *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 206, jew. mwN.

87 Abs. 1 S. 1 BGB-neu eine Stiftung nur dann aufheben soll, wenn das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.<sup>70</sup> Über eine vorberücksichtigende Auslegung der §§ 87, 87a BGB-neu im Rahmen des § 87 BGB ergibt sich mithin keine Änderung. § 87 BGB kommt insoweit keine zwingende Wirkung zu. Vielmehr wird mit der Zulassung einer organschaftlichen Selbstauflösung auf statutarischer Grundlage dem Ergebnis nach die neue Rechtslage abgebildet, die in § 87 BGB-neu ein dann gesetzlich normiertes Selbstauflösungsrecht beinhaltet.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob § 87 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Auflösungsgründe dispositiv ist, mithin auch erleichternde statutarische Auflösungsgründe zulässt. Die Literatur stellt für die derzeitige Rechtslage auf den Vorrang des Stifterwillens ab, weshalb in der Stiftungssatzung festgelegt werden könne, ob und unter welchen Voraussetzungen der Stifter oder die Stiftungsorgane über Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung entscheiden könnten<sup>71</sup>. Solche statutarischen Ermächtigungen seien von § 87 BGB schlicht nicht erfasst. § 87 Abs. 1 BGB sperre vielmehr nur behördliche Regelungen auf landesrechtlicher Grundlage<sup>72</sup>. Allerdings muss man dem Argument der Stifterfreiheit entgegenhalten, dass diese immer nur in dem Rahmen des zwingenden Bundes- und Landesrechts besteht.<sup>73</sup> Schon nach derzeitiger Rechtslage ist es daher zweifelhaft, ob § 87 Abs. 1 BGB vollumfänglich dispositiv ist.

Fraglich ist aber vor allem, ob sich dieses Auslegungsverständnis des § 87 Abs. 1 BGB auch in der derzeitigen Übergangsphase weiterhin vertreten lässt. Berücksichtigt man das neue Normenkonzept der §§ 87, 87a BGB-neu vorberücksichtigend bei der Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB, so ist durchaus vertretbar, dass § 87 Abs. 1 BGB insoweit als zwingend anzusehen ist, dass als Auflösungsgrund nur eine Unmöglichkeit der Zweckerfüllung statutarisch regelbar ist und die

---

<sup>70</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 78.

<sup>71</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 2.

<sup>72</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 2.

<sup>73</sup> *Uhl*, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn. 228.

Auflösung auch nur subsidiär zur Satzungsänderung erfolgen darf. Der Begriff der Unmöglichkeit nach § 87 Abs. 1 BGB müsste dann allerdings in Gestalt des Lebensfähigkeitskonzepts des § 87, § 87a BGB-neu (s.o.) erweiternd ausgelegt werden.

Bei der Analyse, ob die Auflösungsgründe des § 12 Abs. 2 der Satzung als erfüllt erachtet werden können, wird daher der Einfluss der vorherberücksichtigenden Auslegung zusätzlich mit überprüft.

## **5. Stifterwille zum Errichtungszeitpunkt als Leitmaxime**

Die Beurteilung, ob ein Auflösungsbeschluss zweifelsfrei auf § 12 Abs. 2 der Satzung gestützt werden kann, also einer der Auflösungsgründe vorliegend erfüllt ist, bemisst sich allein nach dem in dem Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen, konkret dem Zweck der Stiftung<sup>74</sup>.

Derzeitiger Wille der Landesregierung und des Landtags und damit des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stifterin ist, die Stiftung aufzulösen. Dieser aktuelle Stifterwille ist für den Vorstand bei der Beurteilung, ob ein Auflösungsgrund für die Stiftung als Stiftung bürgerlichen Rechts iSd § 12 Abs. 2 der Satzung vorliegt, unbeachtlich.

Nach einhelliger Ansicht von Literatur und Rechtsprechung ist allein der Stifterwille im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung die entscheidende Leitmaxime für das Handeln der Stiftungsorgane (sog. Primat des Stiftungsgeschäfts). Grund hierfür ist, dass die Stiftung bürgerlichen Rechts mit ihrer Errichtung von dem Stifter getrennt wird. Die Stiftung gehört nicht dem Stifter, sondern sich selbst. Stifter und Stiftung sind zwei selbständige Rechtssubjekte. Der Stifter gibt die Stiftung mit ihrer Errichtung aus seiner Hand und steht ihr, vorbehaltlich sat-

---

<sup>74</sup> BGH v. 22.01.1987 - III ZR 26/85, juris (Rn. 22); BGH v. 14.10.1993 - III ZR 157/91, juris (Rn. 16); LG Mainz v. 23.5.2002 - 12 HK. O 70/01; *Backert*, in: BeckOK BGB, Stand 1.1.2021, § 85, Rn. 2; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 11.

zungsrechtlich begründeter Rechte (wie vorliegend etwa das Recht zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands in § 7 Abs. 1, Abs. 3 S. 3, Abs. 4 der Satzung), fortan wie ein unbeteiligter Dritte gegenüber, sog. Trennungs- und Erstarrungsprinzip. Folge dessen ist, dass der Stifterwille mit dem Errichtungszeitpunkt erstarrt. Er wird daher bei der Auslegung der Satzung „verselbständigt und objektiviert“. Die selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts ist mithin eine eigene Rechtspersönlichkeit, deren einzige Aufgabe darin besteht, den mit dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung festgelegten (ursprünglichen) Stifterwillen zu erfüllen. Eine nachträgliche Willensänderung ist weder durch den Stifter noch durch die Stiftungsorgane oder die Stiftungsaufsicht möglich. Vielmehr muss die Stiftung gegen eine entsprechende Einflussnahme des Stifters oder anderer Personen geschützt werden<sup>75</sup>. Weil ihre Unabhängigkeit jeder Stiftung inhärent ist, sie sich also selbst gehört, heißt es deshalb konsequent in § 8 Abs. 1 S 1 und 2 der Satzung, „Der Stiftungsvorstand entscheidet in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte. Er ist weisungsunabhängig“. Die Stiftung ist demnach der verselbständigte Stifterwille, der durch die Stiftungsorgane verfolgt wird. Diese Maßgeblichkeit des ursprünglichen Stifterwillens als oberstes Prinzip des Stiftungsrechts ist künftig auch explizit in § 83 Abs. 2 BGB-neu niedergelegt<sup>76</sup>.

Der Stiftungsvorstand darf daher keinen Auflösungsbeschluss treffen, der sich auf den derzeitigen Stifterwillen stützt. Vielmehr ist er zur Umsetzung des ur-

---

<sup>75</sup> Allgemeine Ansicht, siehe daher nur BVerfG v. 11.10.1977 – BvR 209/76, juris; BVerwG v. 22.9.1972 – VII C 27.71; BGH v. 22.1.1987 – III ZR 26/85, juris (Rn. 24); OLG Köln v. 2.3.2018 – I-1 U 50/17, juris (Rn. 153); OLG Hamm v. 3.2.2022 – 27 U 15/21, juris (Rn. 59), 85; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 18; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 13; *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 85; *Jakob/Picht*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.2.2021, § 85, Rn. 3 f., 10; *Jakob/Uhl*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.10.2020, § 80, Rn. 162 ff.

<sup>76</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 52; dazu *Schwalm*, NotBZ 2022, S. 81 (88); *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S3 (S11).

sprünglichen, verobjektivierten Stifterwillens verpflichtet, den er dem Stiftungsgeschäft und der Satzung<sup>77</sup> zu entnehmen hat<sup>78</sup>. Insofern wäre ein mit dem bloßen Nachvollzug des aktuellen Stifterwillens begründeter Auflösungsbeschluss rechtswidrig.

## **6. Auflösung wegen Unmöglichkeit des Stiftungszwecks**

Nach § 12 Abs. 2 der Satzung kann die Stiftung aufgelöst werden, wenn „der Stiftungszweck unmöglich wird“. Dieser statutarische Auflösungsgrund begegnet wie eben aufgezeigt keinen Wirksamkeitsbedenken. Er ist zum einen hinreichend bestimmt und verwendet zum anderen einen Rechtsbegriff, der sich auch in § 87 Abs. 1 BGB wiederfindet. Es ist mangels anderer Erkenntnisse davon auszugehen, dass es dem Willen des Stifters entspricht, den Rechtsbegriff der Unmöglichkeit inhaltlich so zu fassen, wie er im Rahmen des § 87 Abs. 1 BGB verstanden wird. Auf diese Weise steht den Stiftungsorganen nämlich das Recht zu, die Auflösung der Stiftung zu beschließen, anstatt auf eine behördliche Beendigungsmaßnahme „zu warten“.

Daher kann zur Inhaltsbestimmung dieses statutarischen Auflösungsgrundes auf die Literatur und Rechtsprechung zu § 87 Abs. 1, 1. Alt. BGB zurückgegriffen werden.

### **a) Unmöglichkeitsbegriff des § 87 Abs. 1 BGB**

Laut Gutachtensauftrag soll umfassend überprüft werden, ob es rechtlich möglich ist, die Stiftung zu beenden, also behördlich aufzuheben oder aufzulösen. Daher wird von dem weitmöglichsten Begriffsverständnis der Unmöglichkeit iSd § 87

---

<sup>77</sup> BGH v. 22.1.1987 - III ZR 26/85, juris, Rn. 24; BGH v. 14.10.1993 - III ZR 157/91, juris, Rn. 21; *Andrick*, in: *Andrick/Suerbaum, NRWStiftG*, 2016, § 2, Rn. 23; *Hof*, in: *vCampenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch*, 4. Auflage 2014, § 6, Rn. 128; *Hüttemann/Rawert*, in: *Staudinger BGB, Neubearb. 2017*, § 85 Rn. 7; *Weitemeyer*, in: *MüKo BGB*, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 11; *Jakob/Picht*, in: *BeckOGK BGB, Stand 1.2.2021*, § 85, Rn. 4; *Backert*, in: *BeckOK BGB, Stand 1.1.2021*, § 85, Rn. 2.

<sup>78</sup> Siehe auch Begründung RegE zu § 83 Abs. 2 BGB-neu BT-Drucks. 19/28173, S. 28, 52: Maßgeblich ist der bei Errichtung zum Ausdruck gekommene Stifterwille. Nur wenn sich aus dem Stiftungsgeschäft ein Stifterwille nicht eindeutig ergibt, sollen nach dem RegE andere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung erstellt wurden, zur Ermittlung des Stifterwillens herangezogen werden.

Abs. 1 BGB ausgegangen. Insofern werden auch die Fälle mit einbezogen, bei denen nur ein Teil der Literatur der Ansicht ist, dass diese von der Unmöglichkeit gem. § 87 Abs. 1 BGB erfasst seien.

Vom Unmöglichkeitsbegriff des § 87 Abs. 1 BGB, der unabhängig von der konkreten Erscheinungsform stets eine dauerhafte und vollständige Unmöglichkeit erfordert<sup>79</sup>, werden nach dem weitesten Begriffsverständnis folgende Fälle erfasst:

Alle Formen der objektiven und subjektiven, sowie der rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB<sup>80</sup>:

Rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich verboten ist, was nicht bloß Strafrechtswidrigkeit, sondern jeden Verstoß gegen die geltende Rechtsordnung bedeutet<sup>81</sup>. Rechtlich unmöglich ist daher auch, was als sittenwidrig iSd § 138 Abs. 1 BGB anzusehen ist<sup>82</sup>. Rechtliche Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt damit zum einen vor, wenn bereits der Stiftungszweck selbst nicht erlaubt ist<sup>83</sup>. Zum anderen werden aber auch die Fälle umfasst, in denen zwar der Zweck an sich erlaubt ist, aber die konkrete Zweckverfolgung und -erfüllung in dem vorgenannten Sinne rechtlich unzulässig ist<sup>84</sup>. Hierbei reicht dann allerdings – wie generell im Rahmen des Unmöglichkeitsbegriffs des § 87 Abs. 1 BGB<sup>85</sup> – eine teilweise Unmöglichkeit nicht aus<sup>86</sup>, wenn etwa nur eine konkrete Art und Weise der Erfüllung des Stiftungszwecks gesetztes- oder

---

<sup>79</sup> *Gantenbrink*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 22.

<sup>80</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 7; *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 95.

<sup>81</sup> *Gantenbrink*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24, Rn. 21.

<sup>82</sup> *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 107.

<sup>83</sup> *Morsch*, in: jurisPK BGB, Stand 1.5.2020, § 87, Rn. 2; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 5.

<sup>84</sup> *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 107.

<sup>85</sup> *Gantenbrink*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23, Rn. 23.

<sup>86</sup> *Backert*, in: BeckOK BGB, Stand 1.1.2021, § 87, Rn. 3.

sittenwidrig ist. Vielmehr muss, um rechtliche Unmöglichkeit zu bejahen, die Erfüllung des Stiftungszwecks ausschließlich auf gesetzes- oder sittenwidriger Art und Weise möglich sein.<sup>87</sup>

Tatsächliche Unmöglichkeit bedeutet, dass die Unmöglichkeit auf tatsächlichen und nicht auf rechtlichen Gründen basiert. Dies ist anzunehmen, wenn die Hindernisse für die Erfüllung des Stiftungszwecks jedenfalls für die Stiftung so hoch sind, dass sie unter keinen Umständen überwunden werden können. Sind diese nur mit oder doch nur mit unzumutbarem Aufwand überwindbar, liegt ein Fall des § 275 Abs. 2 BGB vor, der ebenfalls zur Unmöglichkeit iSd § 87 Abs. 1 BGB gerechnet wird (s.u.). Beispiele tatsächlicher Unmöglichkeit sind der Verlust des Stiftungsvermögens als Fall der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, der Wegfall der Destinatäre, der Untergang des Förderungsobjekts oder der Zweckfortfall, aber auch die abgeschlossene Verwirklichung des Stiftungszwecks durch die Stiftung selbst oder Dritte.<sup>88</sup>

Nach einem Teil der Literatur erfasst § 87 Abs. 1 BGB neben der eigentlichen Unmöglichkeit auch den grob unverhältnismäßigen Leistungsaufwand nach § 275 Abs. 2 BGB bzw. § 313 BGB<sup>89</sup>.

Vereinzelt wird der Unmöglichkeitsbegriff zudem über § 275 BGB hinausgehend teleologisch gefasst und mit der Lebensfähigkeitsprognose des § 80 Abs. 2 BGB verbunden. Unmöglichkeit liege danach schon dann vor, wenn das ursprüngliche Lebensfähigkeitskonzept des Stifters (endgültig) aufgrund dauerhaft geringer Erträge, die keine Verwirklichung des Stiftungszwecks im ursprünglich vorgesehenen Umfang ließen, gescheitert sei, selbst wenn das Grundstockvermögen der

---

<sup>87</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 22; *Weitemeyer* in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 12; *Hüttemann/Rawert* in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87 Rn. 8.

<sup>88</sup> *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 87, Rn. 8; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 5; *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, 2011, S. 96 ff.; *ders.*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23, Rn. 17 ff.

<sup>89</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 7; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 87, Rn. 8; offen gelassen VG München v. 23.1.2013 – M 7 K 11.5908, juris, Rn. 25; aA *Backert*, in: BeckOK BGB, Stand 1.1.2021, § 87, Rn. 3.

Stiftung nicht vollständig und dauerhaft verloren sei.<sup>90</sup> Dieses Konzept hat der Gesetzgeber in § 87 BGB-neu – wie aufgezeigt – übernommen.

In erweiternder Auslegung erfasst § 87 Abs. 1 BGB schließlich auch die Fälle einer anfänglichen Unmöglichkeit, womit § 87 BGB als speziellere bundesrechtliche Regelung die §§ 48, 49 VwVfG der Länder verdrängt<sup>91</sup>.

## **b) Bestimmung des Stiftungszwecks der Stiftung als Bezugsobjekt der Unmöglichkeit**

Um zu beurteilen, ob der Auflösungsgrund der Unmöglichkeit erfüllt sein könnte, muss in einem ersten Schritt der Stiftungszweck der Stiftung als Bezugspunkt der Unmöglichkeitsbewertung ermittelt werden.

Dies erfolgt gem. § 81 Abs. 1 BGB anhand des Stiftungsgeschäfts und der Satzung. Nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB muss das Stiftungsgeschäft unter Lebenden die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Nach Satz 3 muss die Stiftung durch das Stiftungsgeschäft eine Satzung erhalten mit Regelungen über den Zweck der Stiftung (Nr. 3). In diesen beiden Dokumenten manifestiert sich der durch die Stiftungsbehörde anerkannte und damit verobjektivierte Stifterwille<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2013, S. 2136 (2144); *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 6; iErg zust. *Siebeck/Hesse*, npoR 2018, S. 253 (258); ähnlich *Baus*, npoR 2010, S. 5. aA *Backert*, in: BeckOK BGB, Stand 1.1.2021, § 87, Rn. 3; *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 15; *Gantenbrink*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23, Rn.18; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 87, Rn. 10 f.

<sup>91</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 7; *Morsch*, in: jurisPK BGB, Stand 1.5.2020, § 87, Rn. 2; *Schiffer/Pruns*, in: NK BGB, § 87, Rn. 5; *Gantenbrink*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23, Rn. 24; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 7, Rn. 98 ff.; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 87, Rn. 9; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 7; *Backert*, in: BeckOK BGB, Stand 1.1.2021, § 87, Rn. 3; anders aber BayVGH, ZSt 2006, S. 41 mit ablehnender Anmerkung *Andrick*.

<sup>92</sup> BGH v. 22.1.1987 - III ZR 26/85, juris, Rn. 24; BGH v.14.10.1993 - III ZR 157/91, juris, Rn. 21; *Steffen*, in: BGB-RGRK, § 85, Rn. 2; *Andrick*, in: Andrick/Suerbaum, NRWstiftG, 2016, § 2, Rn. 23; *Hof*, in: vCampenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 6, Rn. 128; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 13.

(siehe oben C.III. 4. b)<sup>93</sup>. Der Stiftungszweck ist das zentrale Element der Stiftung. Vom Stiftungszweck zu unterscheiden sind die Motive zur Errichtung der Stiftung. Diese können, müssen aber nicht mit dem Zweck übereinstimmen<sup>94</sup>.

### **(1) Auslegung des Stiftungsgeschäfts**

Das Stiftungsgeschäft ist als einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung grundsätzlich nach § 133 BGB objektiv auszulegen<sup>95</sup>. Hierfür ist der Wortlaut der Erklärung heranzuziehen. Sollte dieser mehrdeutig sein, können auch relevante Begleitumstände zur Inhaltsermittlung herangezogen werden, wie etwa Haltung oder Absicht des Stifters, allerdings nur soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen<sup>96</sup>. Denn Maßstab für die Auslegung ist der Stifterwille nur, soweit er als formwirksamer Inhalt des Stiftungsgeschäfts Gegenstand des Anerkennungsverfahrens gewesen ist<sup>97</sup>.

Im Stiftungsgeschäft vom 7.1.2021 ist unter 2. erklärt, dass die Stiftung den in der anliegenden Satzung festgelegten Zweck, namentlich die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, einschließlich und insbesondere des Klimaschutzes verfolge.

Diese Zweckverfolgung spiegelt sich auch in dem Namen der Stiftung wider. Der aus dem Stiftungszweck abgeleitete Name lautet: Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klima- und Umweltschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (letzteres ist auch die Kurzbezeichnung).

---

<sup>93</sup> OLG Hamm v. 5.6.2012 – 10 U 109/11, juris, Rn. 52; zu diesem „Erstarrungsprinzip“ vOrelli, in: Jakob/vOrelli, S. 125, 143 f.

<sup>94</sup> Hüttemann/Rawert in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 80, Rn. 6 mwN.

<sup>95</sup> BVerwG v. 24.3.2021 – 6 C 4/20, juris, Rn. 23; OLG Hamm v. 8.10.2013 – I-15 W 305/12, 15 W 305/12, juris, Rn. 86 („Dabei kommt es nur auf Erklärungen an, die Gegenstand des Anerkennungsverfahrens waren“); Lange, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 81, Rn. 26; Hüttemann/Rawert, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 12.

<sup>96</sup> BVerwG v. 24.3.2012 – 6 C 4/20, juris Rn. 23.

<sup>97</sup> OLG Köln v. 2.3.2018 – I-1 U 50/17, juris (Rn. 153); BGH v. 16.1.1957 – IV ZR 221/56, juris (1. Ls.); Weitemeyer, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 11; Wiese, in: Erman BGB, 16. Aufl. 2020, § 85, Rn. 9; Hof, in: vCampenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 6, Rn. 123, jew. mwN

Im Stiftungsgeschäft ist weiterhin unter 3. im Zusammenhang mit der Vermögenswidmung und der Finanzierung der Stiftung allgemein festgehalten, dass die Stiftung berechtigt ist, insbesondere auch zur *Vermögensverwaltung* und *Vermögensmehrung*, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht zu errichten und zu unterhalten. Die daraus erzielten Gewinne sollen dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck zugeführt werden und für den Stiftungszweck verwendet werden.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hat nach dem klaren Wortlaut des Stiftungsgeschäfts mit seiner Zuordnung zum Stiftungsvermögen damit eine dienende Funktion für den Stiftungszweck. Er wird nicht um seiner selbst willen betrieben, sondern ist den Satzungszwecken als Instrument der Mittelbeschaffung sachlich untergeordnet.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Stiftungsgeschäfts verfolgt die Stiftung damit drei konkrete Zwecke: Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz. Dem Klimaschutz kommt dabei eine hervorgehobene Stellung zu. Die Verfolgung mehrerer Zwecke ist trotz der Formulierung in § 80 Abs. 2 S. 1, § 81 Abs. 1 S. 3 Nr. 3, wo der Stiftungszweck jeweils im Singular verwendet wird, zulässig, sofern die einzelnen Zwecke, wie vorliegend, hinreichend bestimmt und zahlenmäßig begrenzt sind<sup>98</sup>.

Wegen der eindeutigen Formulierung des Stiftungsgeschäfts besteht kein Anlass, zur Ermittlung des Stifterwillens ergänzend auf weitere Umstände außerhalb des Stiftungsgeschäfts einzugehen, bei denen dann zusätzlich noch zu überprüfen wäre, ob die daraus zu ziehenden Schlüssen auf den Stifterwillen hinreichend in der Erklärung des Stiftungsgeschäfts zum Ausdruck kommen.

---

<sup>98</sup> Lange, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 81, Rn. 103 f.; Weitemeyer, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 81, Rn. 36.

## (2) Auslegung der Satzung

In der Satzung wird unter § 2, der im Sinne der Gesetzesfassung im Singular mit Stiftungszweck überschrieben ist, zunächst in Abs. 1 die Art und Weise der Verwirklichung<sup>99</sup> dieser drei Stiftungszwecke in Form von insgesamt elf Spiegelstrichen mit einzelnen Maßnahmen und Aktivitäten näher umschrieben, wobei hier in Umsetzung der Erklärung im Stiftungsgeschäft eine Priorität zugunsten des Klimaschutzes erkennbar wird. Die besondere Bedeutung des Klimaschutzes wird auch in der Präambel zur Satzung deutlich (zB „Jahrhundertaufgabe Klimaschutz“). Insgesamt wird mit § 2 Abs. 1 der Satzung das „Arbeitsprogramm“ der Stiftung abgesteckt. Durch diese Regelung richtet sich die Stiftung an § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BGB aus, der eine (eigene) Regelung in der Satzung über den Zweck der Stiftung verlangt. Die zeitweilige Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist in § 2 Abs. 1 der Satzung als Stiftungszweck nicht benannt.

Dass es sich beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht um einen eigenen Stiftungszweck handelt und ein solcher auch nicht gewollt ist, vermittelt § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung.

In § 2 Abs. 2 der Satzung wird der im Stiftungsgeschäft bereits aufgeführte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb aufgegriffen und im Einzelnen weiter geregelt.

In § 2 Abs. 2 S. 1 der Satzung wird – ebenso wie bereits im Stiftungsgeschäft – die dienende Funktion des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs niedergelegt. Es heißt dort: „Zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, (kann die Stiftung) einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten (...). Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird, wie die Begriffe „Vermögensverwaltung“ und „Vermögens-

---

<sup>99</sup> Lange, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 81, Rn. 106; Weitemeyer, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 81, Rn. 35; Hüttemann, FS Reuter, 2010, S. 121 (122, 134); Backert, in: BeckOK BGB, Stand 1.1.2021, § 81, Rn. 8.

*mehrung*“ verdeutlichen, dem Strukturmerkmal des Vermögens zugeordnet. Konsequenterweise wird die „*wirtschaftliche Betätigung*“ von der das Vermögen betreffenden Regelung des § 3 der Satzung erfasst (Absatz 1 Buchstabe b).

In § 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung ist weiter festgelegt, dass die Stiftung von der in § 2 Abs. 1 S. 1 der Satzung eröffneten Möglichkeit der Errichtung eines solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auch tatsächlich Gebrauch machen soll. Der zu *errichtende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb soll sich „vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen“*. Mit anderen Worten gibt die Satzung dem Stiftungsvorstand die Pflicht auf, überhaupt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu errichten und sich mit diesem vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 zu beteiligen. In § 2 Abs. 2 S. 4 der Satzung werden jenseits der Vollendung von Nord Stream 2 weitere generelle mögliche Aktivitäten im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geregelt; deren Umsetzung obliegt gem. § 8 Abs. 3 Buchst. k der Satzung dann der Entscheidung des Vorstands.

§ 2 Abs. 2 S. 6 der Satzung sieht zudem vor, dass die Erträge aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben „der Förderung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke“ dienen. Auf den ersten Blick ist diese Regelung etwas missverständlich. Wenn man diese Regelung rein isoliert betrachtet, könnte man sie dahingehend (miss)deuten, dass die Erträge nicht nur den Stiftungszwecken Klima, Umwelt- und Naturschutz zugutekommen sollen, sondern auch unmittelbar dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb selbst. Allerdings muss die Regelung in der Zusammenschau mit dem Stiftungsgeschäft ausgelegt werden. Bei der Auslegung der Satzung kommt dem im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen nämlich maßgebende Bedeutung zu. Dort ist unzweifelhaft erklärt, dass die Erträge der Erfüllung der Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Naturschutz dienen. Gleiches ist in § 3 Abs. 1 b) der Satzung niedergelegt.

In der Satzung finden sich schließlich weitere Folgeregelungen, die den konkreten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Aufgabe Beteiligung an der Vollen-  
dung von Nord Stream 2 in Gestalt von einzelnen Umsetzungs- und Organisati-  
onsfragen betreffen:

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 der Satzung, der sich mit der Führung des wirtschaftlichen  
Geschäftsbetriebs beschäftigt (die Geschäftsführung für die gemeinwohlorien-  
tierten Aufgaben der Stiftung ist hiervon getrennt, siehe § 6), wird der erste sach-  
verständige Geschäftsführer auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungs-  
vorstand für drei Jahre berufen und ggf. abberufen.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung sind die für dessen eigenständiges Handeln  
zu erlassenden Geschäftsgrundsätze im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG  
vom Stiftungsvorstand zu erlassen.

Nach § 8 Abs. 3 Buchst. k Hs. 2 der Satzung erfolgt die Beendigung des wirt-  
schaftlichen Geschäftsbetriebs, der sich an der Vollen-  
dung von Nord Stream 2 beteiligt, in einvernehmlicher Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG.

Schließlich stehen der Nord Stream 2 AG gem. § 10 Abs. 4 der Satzung in den  
ersten drei Jahren nach Gründung der Stiftung zwei Sitze im Kuratorium zu. Das  
Kuratorium berät nach § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung den Stiftungsvorstand in  
allen klima- und naturschutzfachlichen Fragen.

Der Umstand, dass in § 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung die Errichtung eines wirtschaft-  
lichen Geschäftsbetriebs mit der konkreten Aufgabe der Beteiligung an der Voll-  
endung von Nord Stream 2 vorgeschrieben ist, führt nicht dazu, dass die die-  
nende Funktion zugunsten der Stiftungszwecke Klima, Umwelt- und Naturschutz  
damit verloren geht und de facto unter dem Deckmantel eines wirtschaftlichen  
Geschäftsbetriebs eine Erweiterung des eigentlichen Stiftungszwecks hiermit er-  
folgt. Im Gegenteil:

Der konkrete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit dem Ziel, Vollendung von Nord Stream 2, ist vielmehr ebenfalls den Satzungszwecken als Instrument der Mittelbeschaffung sachlich untergeordnet.

Er dient zudem nicht bloß der Mittelbeschaffung, sondern unmittelbar auch der Erfüllung des Stiftungsziels Klimaschutz, was sich aus der Präambel ablesen lässt. Gas ist hiernach die klimaschonendste Übergangstechnologie zur Sicherung der notwendigen Energieversorgung. Und dazu leistet die Pipeline nach der Vorstellung der Stifterin einen Beitrag. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit der Aufgabe Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2 leistet nach dem Stifterwillen damit Doppeltes: Er stellt ein Instrument der Vermögensmehrung dar, womit ein finanzieller Beitrag zugunsten der Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Naturschutz geleistet wird. Über die wertneutrale Erwirtschaftung von Erträgen hinaus, die dann zugunsten der Stiftungszwecke zu verwenden sind, ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb auch zweckbezogen oder neudeutsch gesprochen mission-related. Neben der finanziellen Rendite trägt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach der Vorstellung des Stifters also aktiv zum Stiftungszweck Klimaschutz bei. Kurz gesagt: Es liegt ein zweckfördernder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Im Bereich der Vermögensanlage kennt man ebenfalls solche zweckgetriebenen Investitionen, sog. impact investing oder mission investing<sup>100</sup>. Den zweckfördernden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ungeachtet dessen als Zweck der Stiftung einzuordnen, würde das in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung klar niedergelegte Konzept des Stifters damit auf den Kopf stellen.

Richtig und unstreitig ist zwar, dass das Einzelprojekt – Vollendung von Nord Stream 2 trotz der US-Sanktionen – den Anstoß zur Gründung der Stiftung gegeben hat<sup>101</sup>. Allein daraus aber abzuleiten zu wollen, dass dieses Einzelprojekt

---

<sup>100</sup> Siehe etwa *Weber/Voigt de Oliveira/Becker*, npoR 2012, S. 115; *Jacob/Picht* in: BeckOGK BGB, Stand 1.2.2021, § 86 Rn. 57 ff. mwN.

<sup>101</sup> Siehe etwa Kabinettsvorlage Nr. 18/21 des Energieministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5.1.2021, wo es lautet: ---, „durch die aktuelle Sanktionsgesetzgebung der USA... eine unverzügliche Stiftungsgründung erforderlich“ sei, zitiert nach *Ziehm*, abrufbar unter [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Energiewende/DUH\\_Stellungnahme\\_Stiftung\\_Klimau-ndUmweltschutz\\_MV\\_12\\_01\\_2021.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/DUH_Stellungnahme_Stiftung_Klimau-ndUmweltschutz_MV_12_01_2021.pdf).

„Vollendung von Nord Stream 2“ deshalb auch im rechtlichen Sinn der eigentliche Haupt- oder Selbstzweck der Stiftung wäre<sup>102</sup>, negiert den in Stiftungsgeschäft und Satzung klar dokumentierten Stifterwillen. Der Stifter hat dieses Einzelprojekt vielmehr zum Anlass genommen, eine Stiftung für Klima-, Umwelt- und Naturschutz zu gründen, in der das Einzelprojekt Vollendung Nord Stream 2 lediglich im Wege eines wirtschaftlichen zweckbezogenen Geschäftsbetriebs „mitgefördert“ werden soll. Seiner Konzeption nach ist die Stiftung darauf angelegt, dass dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb später wegfällt. Oder um es anders zu fassen: Dass der angebliche Haupt- oder Selbstzweck der Stiftung die Vollendung von Nord Stream 2 sei, findet – wie aufgezeigt – keinerlei Rückhalt in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung. Legt man der Stiftung einen solchen Zweckinhalt bei, verstößt man somit gegen elementare Grundsätze der Auslegung. Ein solches Auslegungsergebnis wäre rechtswidrig.

Allerdings ist in der Präambel auch zu lesen, dass die *„Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen“* will. Die Formulierung zeitweiliger Nebenzweck ist hier aber nicht im Rechtssinn eines echten zweckbefristeten<sup>103</sup> Nebenzwecks der Stiftung zu verstehen, sondern in einem untechnischen Sinn. Dies ergibt sich aus den insoweit klaren Satzungsregelungen der § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie ganz entscheidend aus dem Stiftungsgeschäft. So sieht das Stiftungsgeschäft nur ganz allgemein die Möglichkeit der Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als Instrument der Mittelbeschaffung für die Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Naturschutz vor. Die Satzung kann aber hinsichtlich der Zweckbestimmung nicht weiter als das Stiftungsgeschäft gehen.

---

<sup>102</sup> So aber etwa der Vorhalt von *Ziehm*, [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Energiewende/DUH\\_Stellungnahme\\_Stiftung\\_KlimaundUweltschutz\\_MV\\_12\\_01\\_2021.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/DUH_Stellungnahme_Stiftung_KlimaundUweltschutz_MV_12_01_2021.pdf).

<sup>103</sup> Zur Zulässigkeit einer bedingten Zwecksetzung *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 81, Rn. 110; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 54 mwN.

Auch aus den aufgeführten Vorschriften der §§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Buchst. k Hs. 2, § 10 Abs. 4 der Satzung lässt sich nicht schließen, dass es sich bei der Vollendung von Nord Stream 2 um einen eigenständigen, gar den eigentlichen Stiftungszweck handelt. Diese Regelungen sind vielmehr nur die Folge davon, dass der Stifter qua Satzung dem Stiftungsvorstand vorgegeben hat, einen auf die Vollendung von Nord Stream 2 gerichteten und damit von Anfang an zweckbezogenen und zugleich projektbefristeten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten. Da sich dieser Geschäftsbetrieb an der Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 beteiligen soll, geht dies zwangsläufig nur in Kooperation mit der Betreibergesellschaft der Pipeline, der Nord Stream 2 AG. Diese erforderliche Abstimmung wird mit den satzungsrechtlichen Regelungen abgesichert. Hierbei bleibt die Autonomie im Sinne einer Entscheidungshoheit des Stiftungsvorstands auch gewahrt.

Eine Erweiterung des eigentlichen Stiftungszwecks ist daher auch hiermit nicht verbunden.

Die Vollendung von Nord Stream 2 als echten Stiftungszweck einzuordnen, entbehrt jeder stiftungsgeschäftlichen Grundlage. Es wäre daher eine unzulässige Zweckunterlegung. Daher ist nur hilfsweise zusätzlich darauf hinzuweisen, dass selbst bei einem solch unterstellten Zweck dieser in der Gesamtschau qualitativ allerdings nur als bloßer Nebenzweck zu den Hauptzwecken des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes eingeordnet werden könnte. Dies folgt daraus, dass die „Vollendung von Nord Stream 2“ Einzelprojektcharakter hat und damit von Anfang an im Unterschied zu den dauerhaft angelegten, übergreifenden Stiftungszwecken des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes zeitlich begrenzt war. Der Fortfall dieses (entgegen der eindeutigen Auslegung des Stiftungsgeschäfts und Stiftungssatzung unzulässig unterstellten) Nebenzwecks wäre daher für die Stiftung nicht identitätsprägend. Damit kann auch kein Fall einer insgesamt verbotenen Selbstzweckstiftung angenommen werden, dazu im Einzelnen noch näher s.u. C.I.6.c) (2).

### **c) Überprüfung von Ansatzpunkten einer Unmöglichkeit bei der Stiftung bezogen auf den Stiftungszweck**

Fraglich ist, ob bezogen auf den Stiftungszweck Klima-, Umwelt- und Naturschutz eine dauernde und vollständige Unmöglichkeit iSd § 87 Abs. 1 BGB in der oben aufgezeigten weiten Auslegung denkbar ist:

#### **(1) Stiftungszweck an sich weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich**

Der Stiftungszweck an sich, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, verstößt nicht gegen die Rechtsordnung. Er ist zudem auch nicht tatsächlich unmöglich.

#### **(2) Keine anfängliche rechtliche Unmöglichkeit unter dem Aspekt verdeckter Selbstzweckstiftung oder der Stiftung für den Stifter**

Auch kommt keine anfängliche rechtliche Unmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt einer verdeckten Selbstzweckstiftung in Form einer Stiftung mit dem Hauptzweck des Betriebs eines wirtschaftlichen Geschäfts, die rechtswidrig wäre<sup>104</sup>, in Betracht. Gleiches gilt für eine unzulässige Stiftung für den Stifter, worunter man eine Stiftung versteht, die ausschließlich dem Stifter selbst zugutekommt<sup>105</sup>.

Es ist umstritten, ob die verdeckte Selbstzweckstiftung einen Fall der Gemeinwohlgefährdung<sup>106</sup> darstellt. Zivilrechtlich gesehen handelt es sich richtigerweise aber um einen Fall des verdeckten Rechtsgeschäfts, womit gem. § 117 Abs. 2 BGB die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Eine offene Selbstzweckstiftung wäre nicht anerkennungsfähig<sup>107</sup> und damit rechtswidrig. Wurde eine solche dennoch anerkannt, ist ein Fall der anfänglichen Unmöglichkeit gegeben, der nach § 87 Abs. 1 BGB zur Aufhebung und damit

---

<sup>104</sup> Vgl. zu h.H. etwa *Jakob/Picht*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.2.2021, § 80, Rn. 116; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 80, Rn. 116 ff.; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, Vor §§ 80 ff., Rn. 9, 224 f.

<sup>105</sup> *Hüttemann/Rawert* in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, Vorbem zu §§ 80 – 88, Rn. 8; *Weitemeyer* in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 80, Rn. 119, 126

<sup>106</sup> Zur Gemeinwohlgefährdung siehe unten C.III.3.

<sup>107</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 23.1; *Weitemeyer* in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 13

auch nach § 12 Abs. 2 der Satzung zur Selbstauflösung berechtigen würde<sup>108</sup>. Wie aufgezeigt wurde, ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Vollendung von Nord Stream 2, aber bloßes Mittel zur Erreichung der Stiftungszwecke und kein eigenständiger Stiftungszweck. Selbst wenn man entgegen des klaren Auslegungsergebnisses in dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen verdeckten Stiftungszweck sehen sollte, würde es sich dennoch nicht um eine verbotene Stiftung mit dem Hauptzweck des Betriebs eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handeln. Denn der unterstellte Zweck, Vollendung von Nord Stream 2, wäre dann lediglich ein im untechnischen Sinne zweckbefristeter Nebenzweck zu den Hauptzwecken Klima-, Umwelt- und Naturschutz. Die Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Naturschutz stehen vor allem nicht nur als Feigenblatt in der Satzung, sondern sind in der kurzen Zeit seit Gründung der Stiftung bereits mit zahlreichen Projekten umgesetzt worden, was der Geschäftsbericht 2021 belegt.

Auch faktisch besteht keine unauflösbare Verbindung zwischen dem gemeinwohlorientierten Bereich der Stiftung und ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, vielmehr sind beide Bereiche organisatorisch (siehe hierzu auch §§ 5, 6 der Satzung, wonach jeweils eigenständige Geschäftsführungen existieren) und finanziell klar voneinander getrennt.

Man kann auch nicht unterstellen, dass die Stiftung durch die Nord Stream 2 AG dominiert würde und daraus ableiten, dass die Vollendung von Nord Stream 2 als Projekt dieses Privatunternehmens, noch dazu einer 100%igen Tochter des russischen Gaskonzerns Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist, der Selbstzweck der Stiftung sei und damit im Grund eine Stiftung für den „faktischen“ Stifter darstelle. Die in der Satzung verankerten „Rechte“ der Nord Stream 2 AG sind allesamt Folgeregelungen dazu, dass sich die Stiftung im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an der Vollendung der Nord Stream 2 Pipeline beteiligen soll. Es geht bei den Regelungen lediglich um eine zweckmäßige, im Interesse der Stiftung liegende

---

<sup>108</sup> Siehe oben unter C.I.6.a).

inhaltliche Abstimmung, um auf diese Weise eine effektive Führung des zweckbezogenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu realisieren.

So ist insbesondere in § 5 Abs. 2 S. 1 der Satzung geregelt, dass „*der erste sachverständige Geschäftsführer auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen*“ wird. Der Nord Stream 2 AG steht damit nur ein Vorschlagsrecht – zumal auch nur für die erstmalige Bestellung – zu. Die alleinige Kompetenz, ob dieser vorgeschlagene Kandidat tatsächlich bestellt wird, liegt beim Stiftungsvorstand, der den Geschäftsführer zudem auch abberufen kann (§ 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung).

Gem. § 5 Abs. 1 S. 4 der Satzung berät und kontrolliert zudem der Stiftungsvorstand den Geschäftsführer. Hierbei handelt es sich um eine generelle Regelung zu den Geschäftsführern der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die daher systematisch gesehen auch auf den sachverständigen Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Vollendung Nord Stream 2 Anwendung findet.

Die Nord Stream 2 AG kann satzungsrechtlich damit lediglich ihren branchenspezifischen Sachverstand einbringen, indem sie einen qualifizierten Geschäftsführer vorschlägt, womit es dem ehrenamtlichen Stiftungsvorstand „erspart“ bleibt, eine Personalberatung mit der Kandidatensuche zu beauftragen. Die Entscheidungsmacht des Stiftungsvorstands wird damit in keiner Weise untergraben.

Gleiches gilt für die Regelung in § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung hinsichtlich der Geschäftsgrundsätze, die der Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG erlässt. Auch hier geht es um eine Frage des Einbringens von Sachverstand im Interesse einer professionellen Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Schließlich kann auch aus § 8 Abs. 3 Buchst. k Hs. 2 der Satzung kein bestimmender Einfluss der Nord Stream 2 AG hergeleitet werden. Der Nord Stream 2 AG wird hiermit keine harte, einklagbare Rechtsposition eingeräumt, da es um

eine „einvernehmliche Abstimmung“ geht, was nichts anderes bedeutet, als dass vor Beendigung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs miteinander gesprochen wird.

Bleibt die Regelung in § 10 Abs. 4 Spiegelstrich 5, Satz 2. Hiernach stehen der Nord Stream 2 AG für die ersten drei Jahre zwei Sitze im Kuratorium der Stiftung zu. Das Kuratorium als weiteres Organ hat nach § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung aber eine bloß beratende Funktion, dagegen keinerlei Kontrollfunktion. Auch hier geht es also wieder nur um externen Sachverstand. Zudem ist das (übrigens bis heute nicht besetzte) Kuratorium nach § 10 Abs. 4 der Satzung, wenn man hier die zahlenmäßigen Vorgaben aus den einzelnen Spiegelstrichen zusammenzählt, mit mindestens 9 Personen zu besetzen, wovon dann lediglich 2 von der Nord Stream 2 AG benannt werden können. Ein reines Beratungsgremium, an dem die Nord Stream 2 AG satzungsrechtlich mit lediglich 2 von 9 Sitzen für einen Zeitraum von drei Jahren beteiligt ist, kann nicht einmal ansatzweise einen bestimmenden Einfluss dergestalt begründen, dass man daraus auf eine verdeckte Selbstzweckstiftung schließen könnte<sup>109</sup>.

**(3) Keine Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB unter dem Aspekt, dass die Nord Stream 2 AG als „geächtete“ Person hinter der Stiftung steht**

Mangels relevanten Einflusses der Nord Stream 2 AG auf die Stiftung kann auch nicht argumentiert werden, eine rechtliche Unmöglichkeit ergäbe sich daraus, dass die Nord Stream 2 AG quasi „hinter“ der Stiftung stehe, was wegen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges durch Russland eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nach sich ziehe, da es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gazprom PAO handelt (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist.

---

<sup>109</sup> Bei der von der Nord Stream AG gestifteten Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee steht der Nord Stream AG ein Sitz im fünfköpfigen Kuratorium zu, das den Stiftungsvorstand sogar kontrolliert, siehe § 14 Abs. 1 der Satzung, abrufbar unter [https://www.ostseestiftung.de/wp-content/uploads/2020/11/Satzung\\_02.pdf](https://www.ostseestiftung.de/wp-content/uploads/2020/11/Satzung_02.pdf).

Prinzipiell kann zwar eine untrennbare Verbindung zwischen einer „geächteten“ Person und einer Stiftung zur Sittenwidrigkeit der Stiftung führen. Leitbildfall hierfür ist neben der Republikaner-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)<sup>110</sup> (s.u.) die beabsichtigte Anerkennung einer Stiftung zugunsten jugendlicher Verbrechenopfer durch Markus Gäfgen, einem verurteilten Kindsmörder<sup>111</sup>, welche von der Stiftungsbehörde mit dem Argument der Sittenwidrigkeit verweigert wurde.

Die Aufsichtsbehörde stützte ihre Einschätzung einer solchen untrennbaren Verbindung auf folgende Satzungsregelungen. Der Name der Stiftung sollte „Markus-Gäfgen-Stiftung“ lauten. Satzungsmäßig war zudem vorgesehen, dem Täter die Position des stellvertretenden Stiftungsvorstands einzuräumen und aus der Präambel des Stiftungsgeschäfts kam das Errichtungsmotiv der versuchten Wiedergutmachung des begangenen Verbrechens zum Ausdruck. Aufgrund dieser satzungsmäßig verankerten besonderen Stellung des Markus Gäfgen sah die Stiftungsbehörde die Gefahr, dass der Stiftungsgedanke und die gesellschaftliche Bedeutung der Stiftung in Mitleidenschaft gezogen werden würde<sup>112</sup>. Der statutarisch verankerte Stiftungszweck wurde daher nicht isoliert betrachtet, sondern in eine Relation zu der „hinter“ der Stiftung stehenden Person gesetzt, womit mit der Stiftung verfolgte Zweck für die rechtliche Überprüfung nicht (mehr) allein entscheidend war.<sup>113</sup>

Eine diesem Fall auch nur annähernd qualitativ vergleichbare satzungsrechtliche Stellung hat die Nord Stream 2 AG gerade nicht. Zudem muss man bei der rechtlichen Würdigung beachten, dass ein 100%iges Tochterunternehmen der russischen Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische

---

<sup>110</sup> BVerwG 12.2.1998 – 3 C 55/96, juris, wonach der Franz-Schönhuber-Stiftung die Genehmigung verweigert wurde, da man das Gemeinwohl wegen der Nähe der die Stiftung prägenden Partei „Die Republikaner“ mit ihren verfassungswidrigen Zielen gefährdet sah.

<sup>111</sup> *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 81, Rn. 34; im Einzelnen hierzu *Büch*, ZEV 2010, S. 440 ff.; *Neuhoff*, ZSt 2007, S. 20; *Veltmann*, ZSt 2007, S. 64.

<sup>112</sup> Auszugsweiser Abdruck der Verwaltungsentscheidung in: *Stiftung & Sponsoring*, 2006, H. 5, S. 46; vgl. zudem die Pressemitteilungen der Stiftungsbehörde Nr. 119 v. 23. 8. 2006 u. Nr. 1 v. 2. 1. 2007, abrufbar unter [www.add.rpl.de](http://www.add.rpl.de).

<sup>113</sup> *Büch*, ZEV 2010, S. 440 (440).

Staat zu 51 % beteiligt, unter rechtlichen Aspekten nicht mit dem für den Angriffskrieg verantwortlichen russischen Präsidenten gleichgesetzt werden kann. § 138 Abs. 1 BGB ist eine Rechtskontrolle der privatautonomen Gestaltungsfreiheit und keine Sittenkontrolle<sup>114</sup>. Selbst wenn große Teile der Bevölkerung es aktuell als anstößig empfinden mögen, dass Beziehungen zu russischen Unternehmen mit Staatsbeteiligung weiter aufrechterhalten werden, reicht das für eine Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts gerade nicht. Ansonsten wären sämtliche Vertragsbeziehungen, die derzeit mit russischen Unternehmen bestehen, insbesondere auch die derzeitigen Erdgaslieferverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gazprom sittenwidrig. Man muss daher klar festhalten, dass es für § 138 Abs. 1 BGB eben nicht reicht, dass das sittliche, moralische oder ethische Empfinden bestimmter Verkehrskreise verletzt wird.

Zudem muss noch Folgendes beachtet werden. Die Sittenwidrigkeit bemisst sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts, also zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Der russische Angriffskrieg fand zu diesem Zeitpunkt aber nicht statt.

Zum jetzigen Zeitpunkt könnte daher allein an eine Treuwidrigkeit gem. § 242 BGB zu denken sein. Hierbei müsste dann aber in die rechtliche Bewertung eingestellt werden, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb seitens der Stiftung eingestellt wurde und sich in der Abwicklung befindet. Mit anderen Worten sind die tatsächlichen Verbindungen zu Nord Stream 2 bereits gekappt. Rechtlich ist eine Satzungsänderung in Form der Streichung der auf diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Satzungsregelungen der nächste Schritt, den der Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Justizministerium als Stiftungsbehörde gehen will.

---

<sup>114</sup> Büch, ZEV 2010, S. 440 (441).

**d) Überprüfung von Ansatzpunkten einer Unmöglichkeit bei der Stiftung bezogen auf die konkrete Zweckverfolgung**

Fraglich ist, ob möglicherweise die konkrete Zweckverfolgung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist:

**(1) Nur wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Vollendung Nord Stream 2 – als eine Zweckverfolgungsmaßnahme tatsächlich unmöglich**

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Vollendung von Nord Stream 2, trägt nach dem Stifterwillen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Klimaschutz bei, ohne selbst Stiftungszweck zu sein. Es handelt sich damit auch um eine konkrete Zweckverfolgungsmaßnahme. Die Vollendung der Pipeline ist rechtlich gesehen nicht unmöglich, da sie nicht gegen die Rechtsordnung verstößt. Allerdings wurde das Zertifizierungsverfahren für das Betreiben der Gaspipeline durch die Bundesnetzagentur vorerst gestoppt. Dies stellt eine politische Reaktion der Bundesregierung auf den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg dar, um Russland auch auf diese Weise wirtschaftlich zu sanktionieren. Insofern ist derzeit und auch auf absehbare Zeit die „Vollendung“ im Sinne einer Inbetriebnahme der Gaspipeline tatsächlich nicht möglich, weshalb die Stiftung diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch bereits eingestellt hat. Als nächstes plant der Stiftungsvorstand, die Satzung dahingehend zu ändern, alle auf diesen speziellen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezogenen Regelungen aus der Satzung herauszunehmen. Damit ist aber nur eine Art und Weise, sprich eine Maßnahme zur Erfüllung des Stiftungszwecks Klimaschutz tatsächlich unmöglich.

Für eine Unmöglichkeit, die zur Auflösung der Stiftung berechtigt, müsste aber nicht nur eine konkrete Art und Weise der Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich unmöglich sein, sondern sämtliche, was vorliegend nicht der Fall ist.

## **(2) Keine tatsächliche Unmöglichkeit der Zweckverfolgung durch Ablehnung der Stiftung als Partner in der Zivilgesellschaft**

Der Stiftungszweck Klima-, Umwelt- und Naturschutz kann nach der Satzung, konkret gem. § 2 Abs. 1, durch zahlreiche weitere Zweckverfolgungsmaßnahmen tatsächlich weiterhin erfüllt werden. Eine tatsächliche Unmöglichkeit der Zweck-erfüllung kann vor allem auch nicht damit begründet werden, dass die Stiftung als Partner in der Zivilgesellschaft mit Blick auf die Mittelherkunft der das wesentliche Vermögen der Stiftung ausmachenden 20 Mio. € Zuwendungen von der Nord Stream 2 AG mit Sitz in Zug, Schweiz, eine 100%ige Tochter von Gazprom PAO handelt (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist<sup>115</sup>, nicht mehr goutiert und deswegen isoliert wäre.

Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass aktuelle Partner der Stiftung die Zusammenarbeit aufkündigen bzw. potentielle Partner keine Zusammenarbeit eingehen würden bzw. sich keine Destinatäre fänden. Solche greifbaren Anhaltspunkte liegen derzeit nicht vor. Im Gegenteil. Die Stiftung sieht sich auch in Zukunft in der Lage, ihren Stiftungsauftrag gemäß ihrer Stiftungssatzung umzusetzen. Sie wird um Unterstützung nachgefragt und kann sich auf ihre Kooperationspartner und Netzwerke verlassen. Dies lässt sich zum einen mit dem Jahresbericht 2021 belegen.

Zudem sind bei der Stiftung zahlreiche Schreiben von derzeitigen Partnern eingegangen, in denen explizit die Hoffnung auf weitere Zusammenarbeit bekundet wird.

Mit Stand 17.3.2021 liegen nach Auskunft des Stiftungsvorstands folgende unterstützende Meldungen mit der Hoffnung auf weitere Zusammenarbeit vor:

- von einem Mitglied der Klimaallianz Schwerin.

---

<sup>115</sup> Zu Unternehmensstruktur siehe <https://www.nord-stream.com/de/wer-wir-sind/>.

- von einem Referenten der LEKA MV. Er regte eine Konferenz auf Arbeitsebene für Klimaschutzakteure im Land für die zweite Jahreshälfte an, in der Hoffnung, dass sich die Klimastiftung MV einbringen kann.
- von vier Kooperationspartnern, die in der Landesarbeitsgemeinschaft Bildung für nachhaltige Entwicklung (LAG BNE) und in ihren Arbeitsgruppen zusammenarbeiten.
- von Kita- und Schulträgern, einzelnen Unternehmen, Privatpersonen (insgesamt 15 Telefongespräche).

#### Im Bereich Bürgerbeteiligung...

- besteht der ausdrückliche Wunsch der Stadt Torgelow, den begonnenen Beteiligungs- und Beratungsprozess zu einem Abschluss zu bringen.
- steht der für den nächsten Termin im Beteiligungsprozess angefragte Referent der Deutschen Energie-Agentur weiterhin für den Vortrag bereit. Er unterstützt das Fortbestehen der Klimastiftung. Sein Chef teilt den Wunsch einer weiteren Zusammenarbeit mit der Stiftung.
- wurde vom Landkreis Rostock und der Gemeinde Sanitz der Wunsch bekräftigt, dass die Klimastiftung MV einen kommunalen Prozess als Moderator unterstützen möge. Es wurde die Hoffnung auf einen baldigen Beginn und das Fortbestehen der Klimastiftung MV geäußert.
- Liegt eine neue Anfrage aus Stralsund vor, ob die Klimastiftung das „Klimaschutzkonzept 2.0 Stralsund“ durch Moderation und Information begleiten könne.

#### Im Bereich Projekte...

- wurden in den letzten zweieinhalb Wochen vier neue Projektanträge eingereicht. In Telefonaten wurde der Wunsch betont, die Stiftung als Fördergeber zu erhalten.
- haben eine Firma, ein Schützenverein und zwei ehrenamtliche Initiativen die Hoffnung auf ein Bestehen der Klimastiftung MV geäußert und bekräftigt, dass die jeweils gestellten Förderanträge weiterhin gelten und die Antragsteller die Projekte gemeinsam mit der Stiftung umsetzen möchten.

Im Bereich Umweltbildung...

- haben mehrere Kindertageseinrichtungen nachgefragt, ob ein Anschlussprojekt an das Projekt Buddeln für Bäume oder eine Wiederholung des Projektes gibt. Der Bedarf im Bereich Klima- und Umweltbildung in Kitas sei riesig und viele Teams motiviert, Projekte in der eigenen Einrichtung umzusetzen.
- haben zwei für den Förderwettbewerb „Kluge Köpfe für's Klima“ registrierte Schulen angerufen und gefragt, ob sie ihre Konzepte verschriftlichen und einreichen sollen. Es wurde jeweils betont, wie schade es wäre, wenn der Wettbewerb nicht durchgeführt würde.
- steht das Team für das Kita-Buch, mit dem Anfang März die Verträge abgeschlossen werden sollten, weiterhin bereit. Die Beteiligten hoffen auf ein Fortbestehen der Stiftung und die Möglichkeit das Buch und die Materialien anzufertigen, weil sie vom Buchkonzept überzeugt sind. Lediglich die beiden Biologinnen, die die wissenschaftliche Begleitung des Buches stellen werden, wünschen im Vertrag eine Regelung, dass sie vor Veröffentlichung des Buches im Jahr 2023 die Wahl haben, mit ihrem Namen genannt zu werden oder nicht. Bis dahin werden sie in der Öffentlichkeit nicht mit Namen erwähnt.

### **(3) Keine tatsächliche Unmöglichkeit unter dem Aspekt des vollständigen Vermögensverlustes**

Eine tatsächliche Unmöglichkeit könnte unter dem Aspekt des vollständigen Verlustes des Stiftungsvermögens in Betracht kommen. Die Vermögensstruktur der Stiftung gestaltet sich wie folgt: Die Stifterin hat die Stiftung gemäß des Stiftungsgeschäfts mit einem Barvermögen in Höhe von 200.000 € als Grundstockvermögen ausgestattet. Zudem leistete die Nord Stream 2 AG mit Sitz in Zug, Schweiz, eine Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung in das Stiftungsvermögen in Höhe von 20 Mio. €. Diese Zuwendung erfolgte nach Information des Vorstands nicht unter der Auflage der Fertigstellung und Inbetriebnahme der

Gaspipeline. Gezahlt wurde in zwei Tranchen von je 10 Mio. €, die erste Tranche erfolgte im Februar 2021, die zweite im Juli 2021.

Ein vollständiger Verlust des Stiftungsvermögens liegt derzeit tatsächlich nicht vor. Vielmehr sind nach Auskunft des Stiftungsvorstands ausreichend Mittel vorhanden, den Satzungszweck noch auf lange Zeit zu verfolgen. Nach den der Verfasserin zur Verfügung gestellten Informationen dürfte auch in absehbarer Zeit kein solcher Vermögensverlust drohen. Allerdings stehen derzeit zwei Risikotatbestände im Raum, die sich im Falle ihrer Realisierung auf das Vermögen der Stiftung nachteilig auswirken könnten. Unterstellt man deren Eintritt, wäre das Vermögen der Stiftung aber ebenfalls nicht vollständig verloren, so die Aussage des Vorstands.

#### **aa) Risikotatbestand Insolvenz Nord Stream 2 AG**

Der erste Risikotatbestand folgt aus der möglichen Insolvenz der Nord Stream 2 AG (nach derzeitigem Kenntnisstand ist noch keine Insolvenz angemeldet worden). Damit steht im Raum, ob die von der Nord Stream 2 AG an die Stiftung geleisteten Zuwendungen in Höhe von 20 Mio. € durch den Insolvenzverwalter vollständig zurückgefordert werden könnten. Zwar würden dann noch 200.000 € Grundstockvermögen verbleiben. Ein totaler Verlust des Stiftungsvermögens und damit eine tatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks würde auch dann nicht vorliegen. Allerdings wäre die Stiftung nicht überlebensfähig im Sinne des Lebensfähigkeitskonzepts, was nach dem weiten Verständnis eines Teils der Literatur, das in den §§ 87, 87a BGB-neu vom Gesetzgeber aufgegriffen wurde, ebenfalls eine Unmöglichkeit iSd § 87 Abs. 1 BGB begründen könnte.

Die Schenkungsanfechtung ist gem. Art 286 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG) auf solche Schenkungen begrenzt, die innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung vorgenommen wurden. Zeitlich weiter zurück greift nur die Absichtsanfechtung gem. Art. 288 SchKG. Hiernach können Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten

5 Jahre vor der Konkursöffnung vorgenommen hat, angefochten werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Rechtshandlungen in der dem anderen Teil erkennbaren Absicht der Gläubigerbenachteiligung erfolgt sind. Eine solche Absichtsanfechtung scheidet vorliegend aus. Insofern könnte allenfalls die zweite Tranche in Höhe von bis zu 10 Mio. € zurückgefordert werden, womit die Stiftung zur Rückgabe verpflichtet wäre (Art. 291 Abs. 1 SchKG). Bei der Schenkungsanfechtung kommt es dabei nicht darauf an, ob der Beschenkte gutgläubig war. Art. 291 Abs. 3 SchKG hält aber fest, dass der gutgläubige Empfänger einer Schenkung nur bis zu dem Betrag seiner Bereicherung, d.h. der im Zeitpunkt der Anfechtung noch vorhandenen Vermögenmehrung, zur Rückerstattung verpflichtet ist.

#### **bb) Risikotatbestand Steuerschuld**

Der zweite Risikotatbestand betrifft eine mögliche Steuerschuld der Stiftung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), die derzeit in der öffentlichen Diskussion steht. Sollte die Zuwendung in Höhe von 20 Mio. € der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen, was vorliegend nicht geprüft wird, und sollte die damit anfallende Steuerschuld auch noch nicht von der Zuwendungsgeberin, der Nord Stream 2 AG entrichtet worden sein, könnte auf die Stiftung, die hierfür neben der Nord Stream 2 AG, als Gesamtschuldnerin eintreten müsste, eine Steuerforderung in Höhe von bis zu 50 % der Zuwendung (§ 19 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 3 ErbStG), mithin 10 Mio. € zzgl. möglicher steuerlicher Nebenleistungen zukommen. Aber auch damit wäre das Vermögen der Stiftung nach Aussage des Vorstands nicht vollständig verloren. Ebenso wenig wäre eine Unmöglichkeit im Sinne des gescheiterten Lebensfähigkeitskonzepts anzunehmen.

#### **(4) Tatsächliche Unmöglichkeit durch Handlungsunfähigkeit nach Abberufung des gegenwärtigen Stiftungsvorstands**

Fraglich ist, ob eine tatsächliche Unmöglichkeit rechtskonform „gezielt“ herbeigeführt werden könnte. Als Weg hierfür kommt in Betracht, dass die Ministerpräsidentin von ihrem in § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung niedergelegten Recht Gebrauch

macht, die derzeitigen Mitglieder des Stiftungsvorstands abuberufen mit dem Ziel, dadurch eine tatsächliche Handlungsunfähigkeit der Stiftung herbeizuführen. Das Kalkül wäre, dass man die Vorstandsmitglieder aus vorgeblichem wichtigem Grund abberuft, was nach § 7 Abs. 3 S. 5 – falls diese Regelung wirksam ist<sup>116</sup> – zur Folge haben könnte, dass die Abberufung als wirksam gilt, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wäre. Weiter könnte man dann darauf setzen, dass sich kein neuer Vorstand zur Amtsübernahme bereitfindet, weswegen auch die Bestellung eines Notvorstandes nach § 29 BGB, auf den § 86 S. 1 BGB verweist, scheitern würde. Hierauf gestützt müsste dann die Stiftungsaufsicht die Stiftung nach § 87 Abs. 1 BGB wegen tatsächlicher Unmöglichkeit mangels Handlungsfähigkeit aufheben. Ein solches Vorgehen wäre aber erkennbar grob rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig.

#### **(5) Keine rechtliche Unmöglichkeit unter dem Aspekt der Vermögensherkunft**

Eine rechtliche Unmöglichkeit könnte möglicherweise noch unter dem Aspekt der Vermögensherkunft in Betracht kommen. Der maßgebliche Teil des Stiftungsvermögens stammt mit 20 Mio. € von der Nord Stream 2 AG, einer 100%igen Tochter der Gazprom PAO handelt (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist. Es stellt sich daher die Frage, ob es angesichts des derzeitigen völkerrechtswidrigen Angriffskrieges durch Russland als sittenwidrig gem. § 138 Abs. 1 BGB einzustufen ist, dass die Stiftung diese Mittel für ihre Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Naturschutz weiterhin einsetzt. Verstößt es mit anderen Worten gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden<sup>117</sup>, diese im Jahr 2021 beanstandungslos zugewendeten Mittel gemeinwohlorientiert einzusetzen? Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB ist, wie oben bereits ausgeführt, zu beachten, dass es sich hierbei um eine äußerste Grenze handelt. Nicht alles, was man als möglicherweise

---

<sup>116</sup> Siehe dazu im Einzelnen unter C. IV.

<sup>117</sup> So die Formel der Rechtsprechung, siehe etwa BGHZ 10, 228 = NJW 1953, 1665; BGH NJW 1977, 2356 (2357); ZEV 2009, 254 (255) mAnm Litzemberger; siehe zudem *Büch*, ZEV 2010, S. 440 ff.

moralisch anstößig empfinden mag, ist gleichzeitig auch sittenwidrig.<sup>118</sup> Vielmehr ist die Rechtsprechung mit dem Sittenwidrigkeitsverdikt richtigerweise auch vor dem Hintergrund der hiermit einhergehenden Einschränkung der privatautonomen Gestaltungsfreiheit zurückhaltend. Es müssten grundrechtliche Werte oder Grundrechte Dritter, deren Verwirklichung der Rechtsordnung aufgegeben wurde, durch die Vermögensherkunft vorliegend tangiert werden. Zum Zeitpunkt der Mittelzuwendung 2021 herrschte noch kein Angriffskrieg durch Russland. Mit der Zuwendung der Mittel an die Stiftung ist diese rechtliche Eigentümerin geworden. Die 20 Mio. € sind daher Bestandteil des Vermögens der Stiftung und damit dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, gewidmet, § 3 Abs. 1 c der Satzung. Dieses gemeinwohlgebundene Vermögen kann daher rechtlich gesehen durch den jetzigen Angriffskrieg durch Russland überhaupt nicht „infiziert“ werden.

#### **e) Zwischenergebnis: Keine Auflösung wegen Unmöglichkeit**

Die Stiftung kann nicht wegen vollständiger und endgültiger rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit des Stiftungszwecks bzw. dessen Erfüllung aufgelöst werden.

Die Stiftung verfolgt nach dem eindeutigen Wortlaut des Stiftungsgeschäfts sowie der Satzung in rechtlich zulässiger Weise drei konkrete Zwecke: Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2, hat nach dem klaren Wortlaut des Stiftungsgeschäfts sowie der Stiftungssatzung mit seiner Zuordnung zum Stiftungsvermögen eine dienende Funktion für den Stiftungszweck. Er wird nicht um seiner selbst willen betrieben, sondern ist den Satzungszwecken als Instrument der Mittelbeschaffung sachlich untergeordnet.

Der Stiftungszweck Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz ist rechtlich nicht unmöglich, da er nicht gegen die geltende Rechtsordnung verstößt. Der

---

<sup>118</sup> BSG v. 15.8.1996 – 9 RVg 6/94, juris, Rn. 17; *Büch*, ZEV 2010, S. 440 (441).

Stiftungszweck ist auch nicht tatsächlich unmöglich. Weder ist das gesamte Stiftungsvermögen verloren, noch sind die Destinatäre, das Förderungsobjekt oder der Zweck weggefallen bzw. vollständig verwirklicht. Auch das ursprüngliche Lebensfähigkeitskonzept des Stifters ist nicht gescheitert.

Es liegt auch keine verdeckte Selbstzweckstiftung vor. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2, ist kein eigenständiger Stiftungszweck, sondern bloßes Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks Klimaschutz. Die Stiftung wird durch die Nord Stream 2 AG auch nicht dominiert. Es ist daher nicht vertretbar, anzunehmen, dass die Vollendung von Nord Stream 2 als Projekt dieses Privatunternehmens als 100%iger Tochter der russischen Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist, der Selbstzweck der Stiftung sei und damit im Grund eine Stiftung für diesen „faktischen“ Stifter darstelle. Die in der Satzung an drei Stellen vorhandenen Regelungen zur Nord Stream 2 AG begründen keinen bestimmenden Einfluss dieses Unternehmens auf die Stiftung. Es handelt sich lediglich um Folgeregelungen zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Vollendung von Nord Stream 2, die der fachlichen Abstimmung dienen.

Eine rechtliche Unmöglichkeit in Form der Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB scheidet auch unter dem Gesichtspunkt einer untrennbaren Verbindung zwischen einer „geächteten“ Person und einer Stiftung aus. Der Nord Stream 2 AG kommt bereits kein hinreichender Einfluss auf die Stiftung zu, der für eine untrennbare Verbindung erforderlich wäre. Darüber hinaus kann die Nord Stream 2 AG auch nicht als „geächtete“ Person eingestuft werden. Zwar handelt es sich um eine 100%ige Tochter der russischen Gazprom PAO (Öffentliche Aktiengesellschaft), an dem der russische Staat zu 51 % beteiligt ist. Das Unternehmen kann aber unter rechtlichen Aspekten nicht mit dem für den Angriffskrieg verantwortlichen russischen Präsidenten gleichgesetzt und damit als „geächtete Person“ eingestuft werden. § 138 Abs. 1 BGB ist eine Rechtskontrolle, keine Sittenkontrolle. Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Sittenwidrigkeit auf den

Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts bezogen geprüft wird. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung herrschte noch kein russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine. Und zum jetzigen Zeitpunkt ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eingestellt und befindet sich in der Abwicklung. Der Vorstand steht in der Abstimmung mit der Stiftungsbehörde, die darauf bezogenen Satzungsregelungen zu streichen.

Da das Zertifizierungsverfahren für das Betreiben der Pipeline gestoppt wurde, ist die Vollendung von Nord Stream 2 im Sinne einer Inbetriebnahme tatsächlich unmöglich. Damit ist aber nur eine Maßnahme zur Erfüllung des Stiftungszwecks Klimaschutz unmöglich. Eine Auflösung der Stiftung kann auf diese bloß teilweise Unmöglichkeit nicht gestützt werden. Vielmehr müssten sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich unmöglich sein, was nicht der Fall ist. Der Stiftungszweck Klima-, Umwelt- und Naturschutz kann durch zahlreiche weitere Zweckverfolgungsmaßnahmen tatsächlich weiterhin erfüllt werden.

Die Stiftung ist trotz der Mittelherkunft der das wesentliche Vermögen der Stiftung ausmachenden 20 Mio. € Zuwendungen von der Nord Stream 2 AG als Partner in der Zivilgesellschaft auch nicht isoliert. Es liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zusammenarbeit mit der Stiftung durch Dritte aufgekündigt wird, was eine tatsächliche Unmöglichkeit der Zweckerfüllung begründen könnte.

Eine tatsächliche Unmöglichkeit scheidet auch unter dem Aspekt des vollständigen Verlustes des Stiftungsvermögens aus. Die Stifterin hat die Stiftung gemäß des Stiftungsgeschäfts mit einem Barvermögen in Höhe von 200.000 € als Grundstockvermögen ausgestattet. Zudem leistete die Nord Stream 2 AG eine Zuwendung in Höhe von 20 Mio. €. Diese Zuwendung erfolgte nach Information des Vorstands bedingungslos, also insbesondere nicht unter der Auflage der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gaspipeline. Ein vollständiger Verlust des Stiftungsvermögens liegt derzeit nicht vor. Er droht soweit ersichtlich auch nicht,

selbst wenn sich die derzeitigen Risikotatbestände Insolvenz Nord Stream 2 und Erbschaftssteuerschuld realisieren sollten.

Eine rechtliche Unmöglichkeit scheidet auch unter dem Aspekt der Mittelherkunft aus (Stichwort „Blutgeld“). Es ist nicht als sitten- oder treuwidrig anzusehen, dass die Stiftung die seitens der Nord Stream 2 AG zugewendeten Mittel in Höhe von 20 Mio. € für die Stiftungszwecke Klima-, Umwelt- und Natur-schutz weiterhin, also auch in Zeiten des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine einsetzt. Zum Zeitpunkt der Mittelzuwendung 2021 herrschte noch kein Angriffskrieg durch Russland. Mit der Zuwendung der Mittel an die Stiftung ist diese rechtliche Eigentümerin geworden. Die 20 Mio. € sind daher Bestandteil des Vermögens der Stiftung und damit dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, gewidmet. Dieses gemeinwohlgewundene Vermögen kann rechtlich gesehen durch den jetzigen Angriffskrieg durch Russland überhaupt nicht „infiziert“ werden.

## **7. Auflösung wegen Änderung der Verhältnisse, so dass dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr „sinnvoll“**

Fraglich ist, ob eine Selbstauflösung möglicherweise auf den zweiten Auflösungsgrund des § 12 Abs. 2 der Satzung gestützt werden kann.

### **a) Erhebliche Wirksamkeitsbedenken aufgrund vorberücksichtigender Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB-neu**

Wie oben im Einzelnen dargelegt wurde (siehe C. I. 3 b, 4 c), ist die Wirksamkeit dieses Auflösungsgrundes zweifelhaft. Denn hiernach ist eine Auflösung unter leichteren Bedingungen zulässig, als eine behördliche Aufhebung wegen Unmöglichkeit gem. § 87 Abs. 1 BGB, und zwar auch dann, wenn man im Rahmen des § 87 Abs. 1 BGB von einem weiten Begriff der Unmöglichkeit ausgeht und hiermit auch das sog. Lebensfähigkeitskonzept als erfasst ansieht, das der Gesetzgeber mit § 87 Abs. 1 BGB-neu explizit aufgegriffen hat. Da § 87 Abs. 1 BGB-

neu aber zwingend ausgeformt ist, ist nach neuem Recht eine Satzungserleichterung nicht mehr zulässig. Auch bei dem derzeitigen § 87 Abs. 1 BGB stellt sich die Frage, ob daneben satzungsrechtlich erleichterte Auflösungsgründe überhaupt vorgesehen werden können. Im Wege der vorberücksichtigenden Auslegung muss man schon jetzt von einer insoweit zwingenden Wirkung des § 87 Abs. 1 BGB ausgehen, womit ein Selbstaufhebungsrecht satzungsrechtlich nur unter den Voraussetzungen möglich ist, unter denen auch eine behördliche Aufhebung möglich wäre. Damit würde der Auflösungsgrund der Änderung der Verhältnisse in seiner wörtlichen weiten Fassung gegen § 87 Abs. 1 BGB verstoßen und wäre daher nichtig.

#### **b) Beachtung des Bestimmtheitserfordernisses durch geltungserhaltende Reduktion**

Selbst wenn man diese Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB nicht teilen sollte, müsste der Auflösungsgrund aber zwingend geltungserhaltend reduziert werden. Denn wie ausgeführt wurde, entspricht der mit dem Merkmal „sinnvoll“ einhergehende subjektive Bewertungsspielraum des Stiftungsvorstands nicht den Bestimmtheitsanforderungen, die an satzungsrechtliche Selbstaufhebungsrechte gestellt werden.

Daher kann eine Selbstaufhebung allenfalls dann erfolgen, wenn eine Änderung der Verhältnisse vorliegt, welche dazu führt, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. In dieser reduzierten Form entspricht der Auflösungsgrund inhaltlich gesehen letztlich § 87 Abs. 1 BGB-neu<sup>119</sup>, allerdings mit der Einschränkung, dass im neuen Recht mit dem Wort „endgültig“ die zwingende Nachrangigkeit der Auflösung gegenüber einer den Zweckänderung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB neu angeordnet wird. Auf das Verhältnis zwischen Auflösung und den anderen in § 12 Abs. 2 der Satzung aufgeführten „Änderungsrechten“ wird unter C. I. 8. noch im Einzelnen eingegangen.

---

<sup>119</sup> Auch wenn dort nicht von Änderung der Verhältnisse die Rede ist, dies aber letztlich immer der Auslöser sein wird, warum der Stiftungszweck nicht mehr endgültig und nachhaltig erfüllbar ist.

### **c) Änderung der Verhältnisse**

Als erstes stellt sich die Frage, wie das Tatbestandserfordernis der „Änderung der Verhältnisse“ abstrakt zu bestimmen ist. Sind nach dem ursprünglichen verobjektivierten Stifterwillen mit Verhältnisse nur solche gemeint, die die Stiftung selbst betreffen, also ihren Zweck, ihr Vermögen und oder ihre Organisation oder sind mit Verhältnisse auch alle außerhalb der Stiftung liegenden Umstände gemeint, die nicht nur Stiftungen, sondern jedermann betreffen können? Angesichts der Tatsache, dass der Auflösungsgrund neben der Änderung der Verhältnisse voraussetzt, dass sich diese auf die Erfüllung des Stiftungszwecks niederschlagen müssen, indem dessen dauernde und nachhaltige Erfüllung nicht mehr sinnvoll = geltungserhaltend reduziert nicht mehr möglich erscheint, ist von einem weiten Verständnis des Begriffs der Verhältnisse auszugehen.

Insofern kann unter diese Tatbestandsvoraussetzung subsumiert werden:

- Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg durch Russland.
- Die Beendigung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2“ infolge der derzeitigen Nichterteilung der Betriebserlaubnis.

### **d) Dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks weiterhin möglich**

Eine bloße Änderung der Verhältnisse reicht aber nicht aus. Zusätzlich erfordert der Auflösungsgrund vielmehr, dass der Stiftungszweck dadurch dauernd und nachhaltig nicht mehr erfüllt werden kann. Mit anderen Worten müssen sich die geänderten Verhältnisse unmittelbar auf die Stiftung auswirken.

Die Stiftung kann aber wie bereits unter C.II. 4. c (3) umfassend aufgezeigt, ihren Stiftungszweck, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, weiterhin dauernd und nachhaltig erfüllen. Die Stiftung verfügt - Stand jetzt - über ein ausreichendes Stiftungsvermögen hierfür und hätte ein solches auch dann, wenn sich die Risikotat-

bestände Insolvenz und/oder Steuerschuld realisieren würden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Vollendung von Nord Stream 2“ kann zudem ohne eine Beeinträchtigung des davon organisatorisch und finanziell abgetrennten gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung beendet und abgewickelt und die Satzung „bereinigend“ angepasst werden. Auch ohne diesen, konzeptionell von Anfang an wegen des Projektcharakters zeitlich begrenzt angelegten besonderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks möglich. Man kann auch nicht dahingehend argumentieren, dass die Existenz der Stiftung wegen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges durch Russland heute nicht mehr dem Willen der Stifterin entspreche. Zwar spricht die Ministerpräsidentin ausdrücklich davon, dass die Stiftungsgründung rückblickend ein Fehler gewesen sei. Unabhängig davon, dass sich der Vorstand nicht an dem aktuellen Stifterwillen ausrichten darf, würde man mit einer solchen Argumentation die zweite Voraussetzung des Auflösungsgrundes – dass sich die Änderung auf die Erfüllung des Stiftungszwecks so niederschlagen muss, dass dieser nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann – de facto aushebeln. Das würde aber auf ein unzulässiges freies Widerrufsrecht aufgrund einer geänderten Willensrichtung hinauslaufen.

Insofern muss man klar festhalten, dass die Stiftung ihre Ziele Klima-, Umwelt- und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern auch in Zeiten des russischen Angriffskrieges und ohne Fortführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Vollendung von Nord Stream 2 weiterhin dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Auch können diese Ziele unter den geänderten politischen Rahmenbedingungen weiterhin mit dem von Nord Stream 2 zur Verfügung gestellten Vermögen erfüllt werden.

**e) Zwischenergebnis: Keine Auflösung wegen Änderung der Verhältnisse**

Eine Selbstauflösung kann nicht auf den Grund „Änderung der Verhältnisse“ gestützt werden. Als solche Änderung der Verhältnisse kommen zwar der russische

Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Vollendung von Nord Stream 2 in Betracht. Eine bloße Änderung der Verhältnisse reicht aber nicht, um die Stiftung aufzulösen. Zusätzlich sieht der statutarische Auflösungsgrund die tatbestandliche Voraussetzung vor, dass sich die Änderungen unmittelbar auf die Stiftung auswirken müssen, indem die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Stiftung kann aber ihre Ziele Klima-, Umwelt- und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern auch in Zeiten des russischen Angriffskriegs und ohne Fortführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Vollendung von Nord Stream 2 weiterhin dauernd und nachhaltig erfüllen. Auch können diese Ziele unter den geänderten politischen Rahmenbedingungen weiterhin mit dem von Nord Stream 2 zur Verfügung gestellten Vermögen erfüllt werden.

## **8. Nachrangigkeit der Auflösung**

Ergänzend ist zu beachten, dass in § 12 Abs. 2 der Satzung nicht nur die Auflösung der Stiftung kraft Vorstandsbeschlusses vorgesehen wird, sondern auch die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und zwar jeweils unter denselben Voraussetzungen, also Unmöglichkeit bzw. Änderung der Verhältnisse.

Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Eingriffsrechte nach dem verobjektivierten Stifterwillen zueinander stehen. Die Reihenfolge, in der die Maßnahmen Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung in § 12 Abs. 2 der Satzung genannt sind, könnte für ein dementsprechendes Rangverhältnis sprechen, auch wenn die bloße Reihung nur ein schwacher Anhaltspunkt ist. Da sich allerdings keine weiteren bzw. anderslautenden Anhaltspunkte für eine Präferenz des Stifters aus der Satzung ergeben, ist davon auszugehen, dass es dem verobjektivierten Stifterwillen entspricht, die Auflösung seiner Stiftung als ultima

ratio zu erachten.<sup>120</sup> Dieses Auslegungsergebnis lässt sich mit einer vorberücksichtigende Auslegung des § 12 Abs. 2 der Satzung im Lichte des § 87 Abs. 1 BGB-neu verstärken. Denn wie oben aufgezeigt wurde, legt § 87 Abs. 1 BGB-neu künftig zwingend die Nachrangigkeit der Auflösung gegenüber der Satzungsänderung fest.

## **II. Auflösung der Stiftung wegen Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 3 BGB**

Fraglich ist, ob über § 12 Abs. 2 der Satzung hinaus eine Auflösung auf den Grundsatz der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 3 BGB gestützt werden könnte.

Störung der Geschäftsgrundlage bedeutet nach § 313 Abs. 1 BGB Folgendes: Haben sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine solche Vertragsanpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten bzw. ein Dauerschuldverhältnis kündigen, § 313 Abs. 3 BGB.

### **1. Anwendbarkeit des § 313 BGB per se auf einseitige Rechtsgeschäfte**

#### **a) Keine unmittelbare Anwendbarkeit des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte**

Wenn man § 313 Abs. 3 BGB als Auflösungsgrund einer Stiftung in Erwägung zieht, müsste man zunächst begründen können, dass § 313 Abs. 3 BGB überhaupt auf einseitige Rechtsgeschäfte anwendbar ist. Schließlich wird die Stiftung

---

<sup>120</sup> OLG Koblenz 17.12.2001 – 12 U 1334/01, juris; *Schwintek* in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 24 Rn. 20; *Saenger ZSt* 2007, 81 (83).

via einseitigem Stiftungsgeschäft<sup>121</sup> errichtet. Eine unmittelbare Anwendung des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte scheidet aber aus. Denn nach dem klaren Wortlaut erfordert § 313 BGB tatbestandlich das Vorliegen eines Vertrags<sup>122</sup>.

#### **b) Analoge Anwendbarkeit des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte umstritten**

Ob § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte prinzipiell analog anwendbar ist, ist äußerst umstritten.

Nach Ansicht der ganz überwiegenden Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofs (BGH), sind die Grundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage auf einseitige Rechtsgeschäfte nicht anwendbar; bei einer einseitigen EntschlieÙung fehle es an einer – „vertraglichen“ – Geschäftsgrundlage, die einem rechtserheblichen beiderseitigem Irrtum oder einer beiderseitigen irrigen Annahme beeinflusst werden könne<sup>123</sup>. Zwar sind diese Entscheidungen allesamt vor der Schuldrechtsreform ergangen, allerdings basiert § 313 BGB auf einer Kodifizierung der vormaligen ungeschriebenen, methodisch in § 242 BGB verorteten Grundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage<sup>124</sup>. Insofern sind die Feststellungen auch nach der Schuldrechtsreform übertragbar.

Wertet man die allgemeine zivilrechtliche Kommentarliteratur zu dieser Frage aus, so sprechen sich zahlreiche Stimmen dem BGH folgend ebenfalls gegen eine analoge Anwendung des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte aus<sup>125</sup>. Argumentativ wird dabei zusätzlich angeführt, dass eine Analogie mangels Regelungslücke nicht möglich sei. So seien Irrtumslagen über die allgemeinen

---

<sup>121</sup> *Lange* in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 81, Rn. 6 f.

<sup>122</sup> Siehe statt Vieler *Martens* in: BeckOGK BGB, 1.1.2022, § 313, Rn. 42; *Grüneberg/Grüneberg*, 81. Aufl. 2022, § 313, Rn. 8; *Böttcher* in: Erman BGB, 16. Aufl. 2020, § 313, Rn. 14; *Pfeiffer* in: jurisPK BGB, Stand 31.5.2021, § 313, Rn. 95; *Stürmer* in: PWW BGB, 16. Aufl. 2021, § 313, Rn. 3.

<sup>123</sup> Siehe etwa BGH 20.11.1969 – III 93/69, juris (zur „EntschlieÙung“ iSd Art. 11 Abs. 1 NTSG – Gesetz zum NATO-Truppenstatut); BGH 25.11.1992 – IV 147/91, juris (zu einem Vermächtnis); OLG Rostock 1.9.1993 – 3 W 44/93, juris (zur Ausschlagung der Erbschaft); BAG 6.2.1992 – 2 AZR 408/91, juris.

<sup>124</sup> BT-Drucks. 14/6040. S. 175

<sup>125</sup> *Finkenauer* in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 50; *Grüneberg/Grüneberg*, 81. Aufl. 2022, § 313 Rn. 8; *Böttcher* in: Erman BGB, 16. Aufl. 2020, § 313, Rn. 14;

(siehe §§ 119 ff. BGB) und etwa im Erbrecht über die besonderen erbrechtlichen Anfechtungsregelungen abschließend erfasst. Eine darüberhinausgehende Aufhebungsmöglichkeit lasse sich bei einseitigen Rechtsgeschäften im Unterschied zu Verträgen nicht rechtfertigen, da das einseitige Rechtsgeschäft allein in das Risiko des Erklärenden falle<sup>126</sup>.

Ein anderer Teil der Literatur steht der analogen Anwendung dagegen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber<sup>127</sup>. Dass eine Gegenpartei fehle, die an einer gemeinsamen Geschäftsgrundlage teilhaben könne, schließe es gerade nicht aus, dass einseitige Rechtsgeschäfte einer stillschweigenden Bedingung unterlägen. Im Gegenteil fehle es hier an einem schutzbedürftigen Vertragspartner, womit bei einseitigen Rechtsgeschäften die Interessen des Erklärenden bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse weitergehend berücksichtigt werden könnten. Ausgehend hiervor verbiete sich eine pauschale Ablehnung. Vielmehr müsse auf das in Frage stehende konkrete einseitige Rechtsgeschäft abgestellt werden, um eine analoge Anwendung des § 313 BGB für dieses überprüfen zu können. Dabei komme eine analoge Anwendung dann in Betracht, wenn das konkrete einseitige Rechtsgeschäft nicht bedingungsfeindlich sei, die Rechtssicherheit und der Schutz eines ggf. vorhandenen Erklärungsempfängers gewährleistet sei und es keine verdrängenden Spezialregelungen gebe.<sup>128</sup>

## **2. Anwendbarkeit des § 313 BGB auf das Stiftungsgeschäft**

### **a) Meinungsstand in der stiftungsrechtlichen Literatur**

Auch die stiftungsrechtliche Literatur ist hinsichtlich einer Anwendbarkeit des § 313 BGB gespalten, wobei sich durchaus zahlreiche Stimmen für eine entsprechende Anwendung aussprechen<sup>129</sup>. Allerdings ist dabei folgendes zu beachten:

---

<sup>126</sup> Finkenauer in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2019, § 313, Rn. 50; Krebs/Jung in: NK BGB, 4. Aufl. 2021 § 313, Rn. 42.

<sup>127</sup> Martens in: BeckOGK BGB, 1.1.2022, § 313, Rn. 42; Lorenz in: BeckOK BGB, 1.2.2022, § 313, Rn. 10; Roth in: MüKo BGB, 5. Aufl. 2017, § 242, Rn. 127

<sup>128</sup> Martens in: BeckOGK BGB, 1.1.2022, § 313, Rn. 44.

<sup>129</sup> Siehe die Nachweise in nachfolgender Fußnote.

Diskutiert wird diese Frage in einem ganz spezifischen Kontext, nämlich soweit ersichtlich *allein* für den Fall, dass die Stiftungssatzung keine statutarische Änderungskompetenz zugunsten des Stiftungsvorstands bzw. eines anderen Organs vorsieht, womit sich die Frage stellt, ob § 313 BGB quasi als gesetzliche Auffangregelung eine Satzungsanpassungskompetenz zugunsten des Stiftungsvorstands begründen kann<sup>130</sup>. Es geht also darum, via § 313 BGB eine Ermächtigungsgrundlage für Satzungsänderungen zu begründen, wenn in der Stiftungssatzung dafür keine statutarische Vorsorge erfolgt ist. Von der Rechtsfolge her betrachtet geht es damit nur um die Anpassung als Rechtsfolge eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage, nicht hingegen um eine – in § 313 BGB prinzipiell als nachrangig angeordnete – Aufhebung der Stiftung analog § 313 Abs. 3 BGB. Die Diskussion um die Nutzung des § 313 BGB als gesetzlicher Auffangregelung im Falle fehlender statutarischer Satzungsänderungsermächtigungen ist künftig durch das reformierte Stiftungsrecht überholt. Denn § 85 BGB-neu regelt in den Abs. 1 – 3 in einem gestuften System gesetzliche Satzungsänderungsmöglichkeiten<sup>131</sup>.

#### **b) Das Urteil des LG Mainz v. 23.5.2002 – 12 HK. O 70/01**

Soweit ersichtlich hat sich bislang nur das LG Mainz mit Urteil vom 23.5.2002 zu der Frage geäußert, ob § 313 BGB auch für eine Auflösung der Stiftung herangezogen werden kann. Es hat diese Frage bejaht. Dennoch kann man aus dieser Entscheidung nicht folgern, dass § 313 BGB stets als gesetzliche Auffangregelung für eine Auflösung greift.

---

<sup>130</sup> Siehe im Einzelnen hierzu eine Anwendung des § 313 BGB insoweit befürwortend *Happ*, *Stifterwille und Zweckänderung*, 2007, S. 147 ff.; *Wiesner*, *Korporative Strukturen bei der Stiftung Bürgerlichen Rechts – Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Satzungsänderungen durch Organbeschluss*, 2012, S. 77 ff.; *Reuter*, *NZG* 2004, S. 939 (942); differenzierend *Weitemeyer* in: *MüKo BGB*, 9. Aufl. 2021, § 85, Rn. 8 (nicht für Zweckänderungen); *Muscheler*, *ZSt* 2004, S. 3 (7 f.) möchte § 313 BGB auf Satzungsänderungen anwenden, soweit es sich nicht um eine Zweckumwandlung oder Aufhebung handelt; kritisch und eher ablehnend im Kontext von Satzungsänderungen *Hüttemann/Rawert*, in: *Staudinger BGB*, Neubearb. 2017, § 85, Rn. 18 (§ 313 BGB passt nur eingeschränkt).

<sup>131</sup> Zu dieser Neuregelung siehe zB *Schwalm* *NotBZ* 2022, S. 81 (89 f.); *Uhl* in *Orth/Uhl*, *Stiftungsrechtsreform* 2021, Rn. 550 ff.

Aus den Entscheidungsgründen wird vielmehr deutlich, dass eine besondere Konstellation vorlag und nur in dieser die Anwendung des § 313 BGB bejaht wurde.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es darum, ob die vom zuständigen Stiftungsbeirat gefassten Auflösungsbeschlüsse bezüglich zweier Familienstiftungen wirksam waren. Die Auflösungsbeschlüsse wurden deswegen gefasst, weil geraumer Zeit nach der Stiftungerrichtung die Erbersatzsteuer eingeführt wurde, womit hohe Steuerzahlungen auf die Stiftung zugekommen wären. Da deren Finanzierung fraglich war, fasste der Stiftungsbeirat mehrheitlich den Beschluss, die beiden Familienstiftungen aufzulösen. Die Besonderheit des Falles war nun, dass es für die Auflösung eine statutarische Grundlage gab. In der Satzung war nämlich festgelegt, dass eine Auflösung erfolgen könne, wenn entweder die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich sei oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Das LG Mainz war nun der Ansicht, dass eine Auflösung der Stiftung bei Wegfall der wirtschaftlichen Geschäftsgrundlage möglich sei. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei zweiseitigen Verträgen seien, so das LG Mainz, als Richtschnur für die Zulässigkeit einer Stiftungsauflösung ausgewogen und anwendbar. Es legte daher die statutarische Auflösungsermächtigung „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ im Sinne der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage aus. Es müsse eine derart schwerwiegende Veränderung der Verhältnisse festgestellt werden, dass eine unveränderte Durchführung der ursprünglich geschaffenen Stiftung unangemessen oder unzumutbar sei und damit den Stiftungszwecken zuwiderlaufe. Im Fall verneinte das LG Mainz das Vorliegen dieser Voraussetzungen, da die anfallende Erbersatzsteuer nicht zu einer derart schweren wirtschaftlichen Krise geführt hätte, dass eine Fortsetzung der Stiftung unzumutbar oder unangemessen geworden wäre.

Wenn man sich diese Ausführungen vor Augen führt, hat das LG Mainz damit letztlich nur entschieden, dass die statutarische Auflösungsermächtigung bei

„wesentlicher Änderung der Verhältnisse“ im Sinne der Regeln des § 313 BGB auszulegen ist. Es hat mithin die Wertungskriterien des § 313 BGB zur Auslegung der Satzung herangezogen. Was das LG Mainz dagegen nicht explizit entschieden hat, ist die Frage, ob § 313 BGB auch ohne eine statutarische Anknüpfung als Auffangregelung greift, mithin per se eine Auflösung hierauf gestützt werden kann. Eine solche Aussage kann man der Entscheidung allenfalls implizit entnehmen, wenn ausgeführt wird, dass § 313 BGB auch auf einseitige Rechtsgeschäfte Anwendung finden könne.

### **c) Materielle Aufhebungsvoraussetzung gem. § 313 BGB**

Was aus der Entscheidung allerdings deutlich wird ist die Art und Weise der entsprechenden Anwendung des § 313 BGB auf die Frage der Auflösung einer Stiftung. Die Formel, die das LG Mainz zur Präzisierung der materiellen Aufhebungsvoraussetzung entsprechend § 313 BGB nutzt, lautet zusammengefasst, dass sich die nach der Stiftungerrichtung eintretende schwerwiegende Veränderung der Verhältnisse, bei denen es sich nicht um vorhersehbare Entwicklungen handeln darf, auf die Stiftung dergestalt feststellbar auswirken muss, dass eine unveränderte Durchführung der ursprünglich geschaffenen Stiftung unangemessen oder unzumutbar ist und dem Stiftungszweck zuwiderlaufen würde.

Auch seitens der Literatur wird im Rahmen der Diskussion um die Nutzung des § 313 BGB zur Satzungsänderung stets betont, dass sich die Veränderung der Verhältnisse auf die Stiftung niederschlagen muss. Die Störung muss sich auf die Möglichkeit der Zweckverwirklichung beziehen.<sup>132</sup> Es muss sich um für den Stiftungszweck wesentliche Verhältnisse handeln.<sup>133</sup> Dieser Bezug wird übrigens auch vom Gesetzgeber betont, wenn er zu § 85 Abs. 2 BGB-neu ausführt, dass eine Veränderung der Verhältnisse für die Stiftung als wesentlich anzusehen sei, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung des Stiftungszwecks hat.<sup>134</sup>

---

<sup>132</sup> *Wiesner*, Korporative Strukturen bei der Stiftung Bürgerlichen Rechts – Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Satzungsänderungen durch Organbeschluss, 2012, S. 77 ff.

<sup>133</sup> *Muscheler*, Stiftungsrecht, 2019, S. 184 im Kontext der Satzungsänderung.

<sup>134</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 67.

### **3. Keine weiterreichende Auflösungsmöglichkeit über § 313 BGB im Vergleich zu § 12 Abs. 2 der Satzung**

Wenn man sich ausgehend hiervon nun § 12 Abs. 2 der Satzung anschaut, fällt auf, dass der zweite Auflösungsgrund – die Änderung der Verhältnisse – eine inhaltliche Teilanlehnung an das in dieser Form für Stiftungen angepasste Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage darstellt. Denn hiernach kann eine Auflösung erfolgen, wenn sich die „Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr „sinnvoll“ ist, was wegen des Bestimmtheitserfordernisses als nicht mehr möglich geltungserhaltend zu reduzieren ist. Gleichet man diese Änderungsermächtigung mit derjenigen ab, die nach der Ansicht des LG Mainz über § 313 BGB vermittelt wird, wird deutlich, dass § 313 BGB keine weiterreichende Auflösungsmöglichkeit gegenüber der satzungsrechtlichen Regelung beinhaltet. Insbesondere reicht es für eine auf § 313 BGB gestützte Auflösung ebenfalls nicht aus, dass nur eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse oder ein Irrtum über wesentliche Umstände, die zur Grundlage des Stiftungsgeschäfts geworden sind, eingetreten sind. Vielmehr müssen sich diese auf die Erfüllung des Stiftungszwecks niederschlagen. Weder der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg noch die Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, bei denen es sich zwar um nicht vorhersehbare Entwicklungen und damit schwerwiegende Veränderungen der Verhältnisse handelt, führen wie aufgezeigt aber dazu, dass die unveränderte Durchführung der ursprünglich geschaffenen Stiftung unangemessen oder unzumutbar ist und dem Stiftungszweck zuwiderlaufen würde. Das einzige, was durch diese Veränderung nicht mehr durchführbar ist, ist allein der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, also eine einzelne Maßnahme, die dem Stiftungszweck Klimaschutz und zugleich der Vermögensmehrung für alle drei Stiftungszwecke dient.

### **4. § 87 Abs. 1 BGB-neu abschließende Spezialregelung gegenüber § 313 BGB**

Unabhängig davon, dass § 313 BGB nicht zu einer anderen Auslegung des statutarischen Auflösungsgrundes in § 12 Abs. 2 der Satzung führt, ist zudem zu

beachten, dass die analoge Anwendung des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte nach der eine solche analoge Anwendung befürwortenden Ansicht davon abhängt, dass keine anderweitige Spezialregelung greift. Diese einschränkende Voraussetzung folgt methodisch gesehen aus den allgemeinen Analogie-voraussetzungen: Erforderlich ist eine vergleichbare Interessenlage und eine planwidrige Regelungslücke. Selbst wenn man also zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften, was die Relevanz von wesentlichen Veränderungen anbelangt, eine vergleichbare Interessenlage bejaht, ist damit noch nicht beantwortet, ob bezogen auf das konkret in Frage stehende einseitige Rechtsgeschäft auch von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden kann, die es erfordert, die Grundsätze des § 313 BGB entsprechend heranzuziehen. Eine solche planwidrige Regelungslücke ist, was die Stiftungsauflösung anbelangt, aber unter Geltung des reformierten Stiftungsrechts nicht mehr vorhanden. Denn mit § 87 Abs. 1 BGB-neu steht eine Regelung zur organschaftlichen Selbstauflösung zur Verfügung, die der Gesetzgeber explizit als zwingend und abschließend eingeordnet hat und die durch die Erweiterung der Auflösungsmöglichkeit über die Fälle der Unmöglichkeit des vormaligen § 87 Abs. 1 BGB hinaus (konkret durch Einbezug des Lebensfähigkeitskonzepts) in der Lage ist, Änderungen der Verhältnisse, die sich auf die Erfüllung des Stiftungszwecks niederschlagen, zu erfassen.

#### **5. Aber auch § 87 Abs. 1 BGB via vorberücksichtigender Auslegung des § 87 Abs. 1 BGB-neu abschließende Spezialregelung gegenüber § 313 BGB**

Das Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke kann darüber hinaus auch jetzt schon angenommen werden. Legt man das behördliche Aufhebungsrecht des § 87 Abs. 1 BGB, konkret den dort normierten Aufhebungsgrund der Unmöglichkeit, im Lichte des § 87 Abs. 1 BGB-neu vorberücksichtigend aus und erweitert dementsprechend die Unmöglichkeit auch um die Fälle des Lebensfähigkeitskonzepts, dann erfasst § 87 Abs. 1 BGB als Spezialregelung ebenfalls die Fälle, für

die ansonsten nach einem Teil der stiftungsrechtlichen Literatur mangels Spezialregelung § 313 BGB greift.

## **6. Zwischenergebnis: Keine Auflösung nach § 313 BGB**

Die Stiftung kann nicht gemäß § 313 Abs. 3 BGB aufgelöst werden. § 313 Abs. 3 BGB gilt unmittelbar nur für Verträge. Die Stiftungserrichtung ist aber ein einseitiges Rechtsgeschäft. Eine analoge Anwendung des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte wird aber sowohl von dem BGH als auch der überwiegenden Ansicht der Literatur abgelehnt.

Wenn man entgegen dieser herrschenden allgemeinen zivilrechtlichen Ansicht dennoch eine analoge Anwendung des § 313 BGB als gesetzlicher Auffangregelung für das Stiftungsgeschäfts begründen wollte, müssten die Voraussetzungen einer Analogie erfüllt sein, was für die Frage der Beendigung der Stiftung aber nicht der Fall ist. Es liegt bereits keine planwidrige Regelungslücke vor, weil § 87 Abs. 1-neu aber auch § 87 Abs. 1 BGB eine abschließende Spezialregelung darstellt.

Unabhängig hiervon wären auch die materiellen Anwendungsvoraussetzungen des § 313 BGB nicht erfüllt. Auch für die Störung der Geschäftsgrundlage reicht die bloße Änderung der Verhältnisse nicht aus. Vielmehr muss sich die Änderung nach der Formel des LG Mainz, das soweit ersichtlich bislang als einziges Gericht § 313 BGB zur Auslegung einer statutarischen Auflösungsermächtigung, die an die Änderung der Verhältnisse gebunden war, herangezogen hat, auf die Erfüllung des Stiftungszwecks niederschlagen. Weder der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg noch die Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, bei denen es sich zwar um nicht vorhersehbare Entwicklungen und damit schwerwiegende Veränderungen der Verhältnisse handelt, führen wie aufgezeigt aber dazu, dass die unveränderte Durchführung der ursprünglich geschaffenen Stiftung unangemessen oder unzumutbar ist und dem Stiftungszweck zuwiderlaufen würde. Das einzige, was durch diese Veränderung nicht mehr durchführbar ist,

ist allein der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, also eine einzelne Maßnahme, die dem Stiftungszweck Klimaschutz und zugleich der Vermögensmehrung für alle drei Stiftungszwecke dient. § 313 BGB vermittelt damit selbst bei unterstellter Anwendbarkeit auf das einseitige Stiftungsgeschäft keinen im Vergleich zu § 12 Abs. 2 der Satzung weiterreichenden Auflösungsgrund.

### **III. Behördliche Aufhebung der Stiftung gemäß § 87 Abs. 1 BGB**

Fraglich ist, ob die Stiftungsbehörde die Stiftung gem. § 87 Abs. 1 BGB aufheben könnte. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks das Gemeinwohl gefährdet. Zudem darf keine vorrangige Maßnahme in Form einer anderweitigen Zweckbestimmung in Betracht kommen.

Die Aufhebung und die Zweckänderung stehen nämlich unter vorberücksichtigender Auslegung des § 87, § 87a BGB-neu nicht gleichwertig, sondern in einem Rangverhältnis zueinander (siehe oben unter I 2 a). Da die Zweckänderung zwar den Kern der Stiftung betrifft, jedoch das Leben der Stiftung weiterhin sicherstellt, ist diese in Anbetracht des das staatliche Handeln bestimmenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorrangig gegenüber der die Existenz der Stiftung beendenden Aufhebung.

Ungeachtet dieser Hierarchie setzen beide Rechtsakte voraus, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet.

#### **1. Bestimmung des Stiftungszwecks**

Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist anhand des konkreten Zwecks der Stiftung zu bestimmen. Der Zweck der Stiftung wurde bereits im Rahmen der Prüfung der Auflösung der Stiftung ermittelt, weshalb hierauf im Einzelnen verwiesen werden kann (siehe oben unter C.I.6.b).

Das Ergebnis der oben erfolgten Auslegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung lautet: Die Stiftung verfolgt nach dem eindeutigen Wortlaut des Stiftungsgeschäfts sowie der Satzung in rechtlich zulässiger Weise drei konkrete Zwecke: Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2, hat nach dem klaren Wortlaut des Stiftungsgeschäfts sowie der Stiftungssatzung mit seiner Zuordnung zum Stiftungsvermögen eine dienende Funktion für den Stiftungszweck. Er wird nicht um seiner selbst willen betrieben, sondern ist den Satzungszwecken als Instrument der Mittelbeschaffung sachlich untergeordnet. ER ist nicht Stiftungszweck, sondern Mittel zum Zweck.

## **2. Aufhebung wegen Unmöglichkeit gem. § 87 Abs. 1 BGB**

Bezüglich des Aufhebungsgrundes der Unmöglichkeit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, siehe im Einzelnen unter C.I.6, da der Auflösungsgrund der Unmöglichkeit gem. § 12 Abs. 2 der Satzung inhaltlich deckungsgleich mit dem des § 87 Abs. 1 BGB ausgelegt wurde. Wie aufgezeigt wurde, kann eine solche Unmöglichkeit vorliegend nicht begründet werden.

## **3. Aufhebung wegen Gemeinwohlgefährdung gem. § 87 Abs. 1 BGB**

Fraglich ist daher nur noch, ob angenommen werden kann, dass mit der Erfüllung des Stiftungszwecks – also der Förderung des Klima-, Natur und Umweltschutzes, der sich in dieser Form auch im Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abgabenordnung findet, siehe § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO, – das Gemeinwohl gefährdet wird.

### **a) Inhalt des Gemeinwohlvorbehalts**

Der Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB und des § 87 Abs. 1 BGB, der seitens der Literatur im Einzelnen auch verfassungsrechtlich insbesondere unter dem Aspekt der hinreichenden Bestimmtheit höchst umstritten ist<sup>135</sup>, stellt

---

<sup>135</sup> Siehe hierzu jeweils mit weiteren Nachweisen *Lange* in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 16 ff.; *Weitemeyer* in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 12 f.; *Hüttemann/Rawert* in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 87, Rn. 8 sowie § 80, Rn. 37 ff.; ausführlich zur umstrittenen Reichweite des Gemeinwohlvorbehalts als Aufhebungsgrund auch *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch

die Stiftung des bürgerlichen Rechts als juristische Person nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), die sich der Modernisierungsgesetzgeber 2002 zu eigen gemacht hat<sup>136</sup>, unter den Vorbehalt der Gesetzmäßigkeit des Stiftungszwecks<sup>137</sup>. Als Schutzgüter der Gemeinwohlkonformität kommen nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl verfassungsrechtlich wie auch einfachgesetzlich geschützte Rechtsgüter in Betracht<sup>138</sup>. Das Gesetz knüpft mit dem Gemeinwohlvorbehalt an den im Aufhebungstatbestand des § 87 Abs. 1 BGB verwandten Begriff der Gemeinwohlgefährdung an und überträgt ihn auf den für die Entstehung der rechtsfähigen Stiftung maßgeblichen Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung<sup>139</sup>. Das Ziel dieser Systematik ist, dass die Stiftungsbehörde nicht erst die Verwirklichung eines gesetzeswidrigen Zwecks durch die dann rechtsfähige Stiftung abwarten müssen soll, sondern schon die Anerkennung verweigern kann, wenn der Stiftungszweck gegen das Gesetz verstößt<sup>140</sup>. Sie ist in gleicher Weise berechtigt, das Leben der Stiftung durch deren Aufhebung zu beenden, wenn neue Umstände eine solche stiftungsbehördliche Reaktion erfordern.

Der Gemeinwohlvorbehalt des § 82 S. 1 BGB-neu (der die bisherige Regelung des § 80 Abs. 2 BGB transformiert), sowie des § 87a Abs. 1 BGB-neu (der § 87 Abs. 1 BGB ablöst) weicht von diesem Verständnis dem Wortlaut nach nicht ab<sup>141</sup>, womit eine vorberücksichtigende Auslegung des Gemeinwohlvorbehalts des § 87 Abs. 1 BGB zu keiner anderen Inhaltsbestimmung gelangt.

---

die Stiftungsbehörde, 2011, S. 147 ff.; *ders.*, in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 25 ff.

<sup>136</sup> BT-Drucks. 14/8765, S. 9 unter Bezugnahme auf BVerwG v. 12.2.1998 – 3 C 55-96, juris Rn. 30; BT-Drucks. 14/8894, S. 10; dazu *Gantenbrink* in: Werner/Saenger/Fischer, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 27; *Lange* in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 18.

<sup>137</sup> BVerwG v. 12.2.1998 – 3 C 55-96, juris Rn. 28 ff.; bestätigt jüngst in BVerwG v. 24.3.2021 – 6 C 4/20, juris Rn. 20.

<sup>138</sup> BVerwG v. 12.2.1998 – 3 C 55-96, juris Rn. 28 ff.; bestätigt in BVerwG v. 24.3.2021 – 6 C 4/20, juris Rn. 20.

<sup>139</sup> BVerwG v. 24.3.2021 – 6 C 4/20, juris Rn. 20.

<sup>140</sup> BT-Drs. 14/8765, S. 9; BVerwG v. 24.3.2021 – 6 C 4/20, juris Rn. 21.

<sup>141</sup> BT-Drucks. 19/28173, S. 51: „Unter Gemeinwohl in § 82 Satz 1 BGB-neu sind ebenso wie in § 396 des Aktiengesetzes (AktG), § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und § 81 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) die rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder zumindest größerer Bevölkerungskreise zu verstehen. Eine Gefahr für das Gemeinwohl ist eine Lage, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden oder

## b) Rechtswirkungen der Anerkennung

Die Stiftungsbehörde hat ausweislich der Stiftungsurkunde vom 8.1.2021 die Stiftung mit der vom Stifter – dem Land Mecklenburg-Vorpommern – gemäß § 81 Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 3 BGB vorgegebene Zwecksetzung - Förderung des Klima-, Natur und Umweltschutzes – anerkannt. Die Anerkennung der Stiftung ist ein privatrechtsgestaltender begünstigender Verwaltungsakt, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG-MV mit dem Inhalt wirksam geworden ist, mit dem er dem Stifter bekannt gegeben worden ist. Zu diesem Inhalt gehört die Feststellung, dass der Zweck der Stiftung das Gemeinwohl nicht gefährdet. Dieser Entscheidungsinhalt des Verwaltungsakts ist nicht nur von der erlassenden Behörde<sup>142</sup>, sondern auch von anderen Personen, Behörden oder Gerichten *als gegeben hinzunehmen*<sup>143</sup>, auch wenn sie ihn inhaltlich für rechtswidrig halten<sup>144</sup>. Die Bindung aufgrund *materieller Bestandskraft* bedeutet, dass der Verwaltungsakt nur noch nach Maßgabe spezialgesetzlicher Bestimmungen – hier etwa durch § 87 Abs. 1 BGB<sup>145</sup> - sowie der §§ 48 ff. VwVfG M-V aufgehoben oder geändert werden kann<sup>146</sup>. Dem würde allerdings lediglich ein Anspruch gegenüber der Stiftungsbehörde auf eine entsprechende ermessensfehlerfreie Entscheidung korrespondieren<sup>147</sup>. Allerdings ist zu beachten, dass der Stifter genau den Verwaltungsakt – die Anerkennung – erhalten hat, den er beantragt hat. Eine Durchbrechung der Bestandskraft wäre allenfalls dann möglich, wenn diese für den Stifter rechtlich vorteilhaft

---

einer Verletzung der rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder größerer Bevölkerungskreise führt“. *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S2 (S10) machen aber darauf aufmerksam, dass man diese Passage durchaus dahingehend verstehen könnte, dass damit einschränkend nur noch ein Verstoß gegen Recht und Gesetz erfasst sei.

<sup>142</sup> *Mann/Sennekamp/Uechtritz*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Auflage, 2019, § 43 Rn. 9.

<sup>143</sup> *Stelkens/Leonhard/Bonk*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage, 2018, § 43 Rn. 46, 55.

<sup>144</sup> *Ziekow*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 4. Auflage, 2020, § 43 Rn. 4.

<sup>145</sup> *Andrick/Suerbaum*, *Stiftung und Aufsicht*, § 7 Rn. 98; *Andrick*, Anmerkung zum Urt. des BayVGH v. 12.10.2005 – M 7 K 02.4714, BayVBl. 2006, 151 f.; ZSt 2006, 41, 42 f.; *Kohnke*, *Die Pflichten des Stiftungsvorstands aus Bundes- und Landesrecht*, 2009, S. 138 ff.; *Siegmund-Schultze*, *StiftG Nds.*, 2005, § 4 Erl. 4.5.

<sup>146</sup> *Ziekow*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 4. Auflage, 2020, § 43 Rn. 9.

<sup>147</sup> BVerwG v. 27.1.1994 – 2 C 12/92, juris; BVerwG v. 22.10.2009 – 1 C 15/08, juris; BVerwG v. 20.11.2018 – 1 C 23/17, juris; VGH Mannheim v. 10.12.2008 – 9 S 1099/08, juris; *Stelkens/Bonk/Sachs*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage 2018, § 51, Rn. 30 f., 144; *Ziekow*, *Verwaltungsverfahrensgesetz* 4. Auflage 2020, § 51 Rn. 28.

wäre<sup>148</sup>. Im Übrigen wäre ein Anspruch gegenüber der Stiftungsbehörde auf Tätigwerden zweifelhaft, weil diese in erster Linie öffentliche Interessen wahrt<sup>149</sup>. Denn die Stiftungsbehörde dient - neben der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, die vom Handeln der Stiftung ausgehen können - der Verwirklichung des Stiftungszwecks, der gerade wegen der mitglieder- und eignerlosen Organisationsstruktur der Stiftung besonderen Schutzes bedarf; sie soll dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen nicht zuletzt gegen abweichendes Verhalten der Organe zur Durchsetzung verhelfen<sup>150</sup>.

Einzig rechtshinderlich hätte der Wirksamkeit der Anerkennung und seiner Bestandskraft sein können, wenn diese gemäß §§ 43 Abs. 3, 44 VwVfG-MV nichtig wäre. Weder liegt ein spezieller Nichtigkeitsgrund nach § 44 Abs. 2 VwVfG-MV noch ein solcher nach dessen Absatz 1 vor. Die Anerkennung leidet vor allem nicht an einem besonders schweren Fehler.

Der Rechtswirksamkeit der Anerkennung würde auch nicht entgegenstehen, wenn man die Stiftung wegen ihres implizierten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Rechtsformverfehlung<sup>151</sup> ansähe und daraus schlösse, dass bereits bei der Errichtung der Stiftung eine Gemeinwohlgefährdung mit der Folge vorgelegen hätte, dass die Stiftung gar nicht erst hätte entstehen dürfen. Diese Sicht ändert nichts am verwaltungsrechtlichen Befund, dass die Anerkennung der Stiftung selbst dann, wenn man ihr Rechtswidrigkeit unterstellte, vor dem Hintergrund ihrer Bestandskraft rechtswirksam wäre und ihre Existenz nicht in Frage gestellt werden könnte.

---

<sup>148</sup> BVerwG, vom 27.7.2006 – 6 B 37/05, juris Rn. 7 f.

<sup>149</sup> BayVGH vom 19.1.2010 – 5 ZB 09.504, juris.

<sup>150</sup> Allgemeine Ansicht, vgl. BVerwG v. 12.2.1998 – 3 C 55/96, juris; BVerwG v. 22.9.1972 – VII C 27.71, juris; BGH v. 22.1.1987 – III ZR 26/85, juris; BGH v. 3.3.1977 – III ZR 10/74, juris; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 4 Rn. 17 ff.

<sup>151</sup> Ursprünglich *Reuter* in: MüKo BGB, 6. Aufl. 2021, Vor § 80 Rn. 46, § 87 Rn. 8.

Insofern liegt nach alledem mit der Anerkennung der Stiftung ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vor, der mit seinem Inhalt präjudizielle Rechtswirkungen entfaltet<sup>152</sup>. Er strahlt verbindlich auf die zu bewertende Gemeinwohlgefährdung des § 87 Abs. 1 BGB aus, es sei denn, es liegen *nachträglich entstandene Umstände* vor, die die Gemeinwohlkonformität der Stiftung in einem anderen – für sie negativen – Licht erscheinen lässt.

### **c) Keine Gemeinwohlgefährdung durch Erfüllung des Stiftungszwecks**

Hat die Stiftungsbehörde die Stiftung in Kenntnis sämtlicher sich aus deren Satzung erschließender Umstände, also auch in Kenntnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, anerkannt und ist diese Entscheidung in Bestandskraft erwachsen, können dieselben Umstände nicht zugleich Grundlage der Prüfung der Gemeinwohlgefährdung nach § 87 Abs. 1 BGB sein. Demzufolge verlangt die Bestimmung, dass die Aufhebung sich ausschließlich an Umständen ausrichtet, die nachträglich, d.h. nach erfolgter Anerkennung eingetreten sind. Dies erschließt sich bereits aus der Wortfolge des § 87 Abs. 1 BGB, wonach die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich „geworden“ ist oder sie das Gemeinwohl gefährdet. Hierzu fügt sich auch die verwaltungsverfahrensrechtliche Systematik, dass ein bestandskräftiger Verwaltungsakt ungeachtet seiner inhaltlichen Bewertung – ausgenommen ist nur die Nichtigkeit – rechtswirksam ist und die Stiftung deshalb zur Teilnahme am Rechtsverkehr legitimiert.

Die Zwecksetzung der Stiftung hat sich seit ihrer Anerkennung ebenso wenig verändert wie neue sonstige Erkenntnisse (nachträglich) hinzugekommen sind, die eine erneute rechtliche Bewertung der Stiftungszwecke am Maßstab der Gemeinwohlgefährdung zulässt. Die Stiftung hat in ihrem Wirken eben den Verlauf genommen, den der Stifter gewollt und ihm die Stiftungsbehörde zugebilligt hat. Insofern fehlt es an einem neuen tatsächlichen wie rechtlichen Fundament, um

---

<sup>152</sup> Vgl. *Stelkens/Leonhard/Bonk*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage, 2018, § 43 Rn. 46.

eine sich von der Anerkennung absetzende neue Bewertung der Gemeinwohlgefährdung der Stiftungszwecke vorzunehmen. Die Stiftungszwecke bewegen sich seit der Anerkennung der Stiftung auf sicherem rechtlichem Boden, sie entsprechen sogar den Anforderungen der Gemeinnützigkeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

#### **d) Keine Gemeinwohlgefährdung durch das Stiftungsvermögen**

§ 80 Abs. 2 Satz 1 knüpft bei der Gemeinwohlgefährdung ausdrücklich nur an den Stiftungszweck an, ohne die weiteren Strukturmerkmale der Stiftung – das Stiftungsvermögen und die Organisation – in Bezug zu nehmen. Legt man den Gesetzeswortlaut zugrunde, mangelt es an einem Spielraum zur Prüfung des Stiftungsvermögens unter dem Blickwinkel der Gemeinwohlgefährdung. Betrachtet man allerdings die zum 1.7.2023 in Kraft tretende Regelung des § 82 Satz 1 BGB-neu (Anerkennung) und des § 87a Abs. 2 Nr. 2 BGB-neu (Aufhebung), die hinsichtlich der Gemeinwohlgefährdung die ‚Stiftung‘ (und nicht nur den Stiftungszweck) in Bezug nehmen, ferner, dass die Strukturmerkmale Zweck, - und diesem dienend - Vermögen und Organisation eine Einheit bilden<sup>153</sup>, kann eine über den Wortlaut des § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB hinausgehende Anwendung der Gemeinwohlgefährdung auf das Stiftungsvermögen gerechtfertigt sein. Nimmt man die Gemeinwohlgefährdung auch als Gradmesser für das Stiftungsvermögen, gelangt man vorliegend aber nicht zu ihrer Annahme. Wenn in diesem Zusammenhang vereinzelt von „Blutgeld“ geredet wird, bleibt die von den Verfassern dieser Metapher emotional hinterlegte Bezeichnung des Stiftungsvermögens jedenfalls rechtlich ohne Bedeutung.

Weder das Grundstockvermögen der Stiftung noch die an die Stiftung geleisteten – zum Verbrauch bestimmten - Zuwendungen sind von einer solchen rechtlichen Qualität, dass sie außerhalb der Rechtsordnung zu verorten sind. Das Vermögen des Grundstocks der Stiftung in Höhe von 200.000 Euro ist auf die Initiative der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit Zustimmung des Landtags als

---

<sup>153</sup> Andrick/Suerbaum/Andrick, StiftG NRW, § 2 Rn. 29.

„Stiftungskapital“ in die Stiftung eingebracht worden<sup>154</sup>. Dass dieser Betrag, der dem Haushalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern entnommen ist, mit einem rechtlichen Makel versehen ist, ist fernliegend. Gleiches gilt hinsichtlich der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro an die Stiftung. Dieser Betrag entstammt einem privaten Wirtschaftsunternehmen, das ohne rechtliche Einschränkungen am Rechtsverkehr teilnimmt und Beteiligte eines – die Inbetriebnahme der Gaspipeline – betreffenden und bei der Bundesrepublik Deutschland angesiedelten Verwaltungsverfahrens ist. Vor diesem Hintergrund sind nicht ansatzweise Erkenntnisse gegeben, dass es sich bei dem Unternehmen um eine Rechtsperson handelt, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Werteordnung zuwiderläuft. Etwas anderes gilt auch nicht dadurch, dass es sich bei dem Unternehmen um eine Tochter- oder Enkelgesellschaft des russischen Staates handelt. Wenn auch das kriegerische Vorgehen des russischen Staates in der Ukraine auf das Schärfste zu verurteilen ist und sich demzufolge eine Trennung der Stiftung von jeglichen organisatorischen Bindungen und Aktivitäten, die mit dem Bau der Nord Stream 2 - Gaspipeline verknüpft sind, geradezu aufdrängt, bleiben gleichwohl die von dem Unternehmen an die Stiftung erfolgten Zuwendungen davon rechtlich unberührt. Sie sind rechtlich unbelastet gewährt worden, darüber hinaus noch zu Zeitpunkten – Februar und Juli 2021 -, als sich Russland noch nicht in einem Angriffskrieg gegen die Ukraine befand.

#### **4. Zwischenergebnis: Keine Aufhebung wegen Gemeinwohlgefährdung**

Die Stiftung kann auch nicht durch die Stiftungsbehörde gem. § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben werden, da die dort abschließend normierten Aufhebungsgründe tatbestandlich nicht erfüllt sind.

---

<sup>154</sup> LT-Drs. 7/5696 S. 5.

Für den Aufhebungsgrund der Unmöglichkeit können die Ergebnisse aus der Prüfung der Auflösung übertragen werden, da der satzungsrechtliche Rechtsbegriff der Unmöglichkeit im Sinne des § 87 Abs. 1 BGB ausgelegt wurde. Insoweit ergeben sich hier keine anderen Ergebnisse.

Eine Gemeinwohlgefährdung scheidet ebenfalls aus, da durch die Erfüllung des Stiftungszwecks Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutz weder verfassungsrechtliche noch einfachgesetzlich geschützte Rechtsgüter oder Rechte verletzt oder hinreichend wahrscheinlich gefährdet werden. Gleiches gilt für den Einsatz des Stiftungsvermögens.

Eine Gemeinwohlgefährdung kann vor allem auch nicht damit begründet werden, dass wegen der Einbindung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Rechtsformverfehlung vorläge. Mit der Anerkennung der Stiftung liegt ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vor, der mit seinem Inhalt präjudizielle Rechtswirkungen entfaltet. Er strahlt verbindlich auf die zu bewertende Gemeinwohlgefährdung des § 87 Abs. 1 BGB aus. Hat die Stiftungsbehörde die Stiftung in Kenntnis sämtlicher sich aus deren Satzung erschließender Umstände, also auch in Kenntnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, anerkannt und ist diese Entscheidung in Bestandskraft erwachsen, können dieselben Umstände daher nicht zugleich Grundlage der Prüfung der Gemeinwohlgefährdung nach § 87 Abs. 1 BGB sein.

#### **IV. Abberufung des Stiftungsvorstands und denkbare Konsequenzen**

Es ist zu klären, ob die derzeitigen Mitglieder des Stiftungsvorstands der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV durch die Ministerpräsidentin wirksam abberufen werden könnten, weil sie dem Willen der Ministerpräsidentin nicht nachkommen, die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aufzulösen, konkret also einen auf § 12 Abs. 2 der Satzung bzw. § 313 BGB gestützten Auflösungsbeschluss zu fassen und diesen dem Justizministerium als zuständiger Stiftungsbehörde gem. § 2 StiftG M-V im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gem. § 4 StiftG M-V zur Genehmigung vorzulegen.

## 1. Überblick über die rechtliche Ausgangslage

Die §§ 80 ff. BGB enthalten im Unterschied zum Gesellschafts- und Vereinsrecht keine ausdrücklichen Regelungen zur Abberufung des Stiftungsvorstands, also zur Beendigung der Organstellung<sup>155</sup>. Weder ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Abberufung zulässig ist, noch wer die Kompetenz zur Abberufung innehat und welche Folgen eine Abberufung für das betroffene Vorstandsmitglied in der Zeit einer ggf. erfolgenden gerichtlichen Überprüfung der Abberufung zeitigt, wenn also das tatsächliche Vorliegen der Abberufungsvoraussetzungen in Streit steht. Aus diesem Grund müssen diese Fragen der Bildung des Vorstands durch die Stiftungssatzung geregelt werden<sup>156</sup>. Sie obliegen der Kompetenz des Stifters und zählen gem. § 81 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 BGB zu den zwingenden Satzungsbestandteilen<sup>157</sup>.

Daneben sieht das StiftG M-V eigenständige Regelungen zur behördlichen Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands vor (§ 7 StiftG M-V)<sup>158</sup>, die aber als behördliche Maßnahmen gegenüber der Ausgestaltung der Stiftungsverfassung subsidiär sind.

Die Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sieht folgende Regelungen zur Abberufung vor:

Gem. § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung können die „Vorstandsmitglieder (...) von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden“. Nach § 7 Abs. 3 S.

---

<sup>155</sup> *Cranshaw/Hippeli*, ZIP 2018, S. 668 (674); *Lunk/Rawert*, Non Profit Law Year Book 2001 (2002), S. 91 (92); *Werner*, NJOZ 2019, S. 241.

<sup>156</sup> *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 11 f.; *Backert*, in: BeckOK BGB, Stand 1.11.2021, § 86, Rn. 2; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 78 f.; § 86, Rn. 9; *Lunk/Rawert*, Non Profit Law Year Book 2001 (2002), S. 91 (97 ff.); *Werner*, NJOZ 2019, S. 241; *Kögel*, FuS 2014, S. 47 (50).

<sup>157</sup> *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 78.

<sup>158</sup> Zu solchen Regelungen auch *Lunk/Rawert*, Non Profit Law Year Book 2001 (2002), S. 91 (100 f.)

4 ist den betroffenen Vorstandsmitgliedern „zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“. Gem. § 7 Abs. 3 S. 5 gilt „die Abberufung (...) als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird“.

## **2. Kompetenz zur Abberufung bei der Ministerpräsidentin**

### **a) Stifterin als Kurationsorgan**

Die Kompetenz zur Abberufung (gleiches gilt nach § 7 Abs. 1 der Satzung für die Bestellung) liegt damit letztlich bei der Stifterin (das ist zwar das Land Mecklenburg-Vorpommern, welches vorliegend aber für die Bestellung und Abberufung durch den/die Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin vertreten wird), womit diese ein sog. Kurationsorgan ihrer eigenen Stiftung ist.<sup>159</sup> Indem sie eine auf Bestellung und Abberufung begrenzte Organfunktion wahrnimmt, ist sie wie jedes Stiftungsorgan bei der Ausübung an das verobjektivierte ursprüngliche Interesse der Stifterin gebunden<sup>160</sup>.

### **b) Gefährdungspotential**

Die Einräumung des (Bestellungs- und) Abberufungsrechts zugunsten des Stifters ist durchaus problematisch. Es besteht nämlich die Gefahr, dass der Stiftungsvorstand und damit die Stiftung einer unzulässigen Fremdbestimmung durch den Stifter ausgesetzt wird. Personalentscheidungen sind immer mit einem gewissen Ermessensspielraum verbunden. Insofern kann sich der Vorstand unter Druck gesetzt sehen, sich im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit am Wohlwollen und damit den aktuellen Vorstellungen des Stifters auszurichten<sup>161</sup>. Die Stiftung gehört aber nicht dem Stifter, sondern sich selbst. Die Stiftung ist der selbstständige Stifterwille, der durch die Stiftungsorgane verfolgt wird. Daher muss

---

<sup>159</sup> Weitemeyer, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 36.

<sup>160</sup> Hüttemann/Rawert, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 77.

<sup>161</sup> Weitemeyer, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 36; Schulte, Rechtsbeziehung zwischen Stifter und Stiftung, 2017, S. 156.

die Stiftung gegen eine unzulässige Einflussnahme des Stifters oder anderer Personen geschützt werden<sup>162</sup>. Diese Maßgeblichkeit des ursprünglichen Stifterwillens als oberstes Prinzip des Stiftungsrechts ist künftig auch explizit in § 83 Abs. 2 BGB-neu niedergelegt.

Eine satzungrechtliche Regelung, die den Stifter als Kurationsorgan vorsieht, ist damit ein potentiell einfallstor dafür, die Unabhängigkeit der Stiftung gegenüber ihrem Stifter, die zu den Grundprinzipien des Stiftungsrechts zählt, zu gefährden. Weil ihre Unabhängigkeit jeder Stiftung inhärent ist, sie sich also selbst gehört, heißt es auch konsequent in § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 der Satzung: „Der Stiftungsvorstand entscheidet in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte. Er ist weisungsunabhängig“.

Vor diesem Hintergrund lehnen einige Stiftungsbehörden solche Satzungsregelungen auch ab<sup>163</sup>. Die überwiegende Praxis lässt sie aber, konform mit der überwiegenden Ansicht in der Literatur<sup>164</sup>, grundsätzlich zu.

### **c) Kontrollpflicht der Stiftungsaufsicht**

Der Stiftungsaufsicht kommt dann aber als Ausfluss ihrer Rechtsaufsichtspflicht angesichts des aufgezeigten Risikopotentials eine besondere Wächterfunktion bezüglich der Ausübung der Rechte der Stifterin als Kurationsorgan zu. Abberufungsbeschlüsse durch die Stifterin als Kurationsorgan sind daher bei evidentem

---

<sup>162</sup> Allgemeine Ansicht, siehe daher nur BVerfG v. 11.10.1977 – BvR 209/76, juris; BVerfG v. 22.9.1972 – VII C 27/71, juris; BVerwG v. 22.9.1972 – VII C 27/71, juris; BGH v. 22.1.1987 – III ZR 26/85, juris; OLG Köln v. 2.3.2018 – 1 U 50/17, juris; OLG Hamm v. 3.2.2022 – 27 U 15/21, juris (Rn. 59, 85); *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 18; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 13; *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.3.2022, § 87, Rn. 85; *Jakob/Picht*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.2.2021, § 85, Rn. 3 f., 10; *Jakob/M. Uhl*, in: BeckOGK BGB, Stand 1.10.2020, § 80, Rn. 162 ff.

<sup>163</sup> *Kögel*, FuS 2014, S. 47 (50).

<sup>164</sup> *Jeß*, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, 1991, S. 124 f.; *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 455 f.; *Sieger/Bank*, NZG 2010, S. 641 (644); *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 63.

Rechtsmissbrauch<sup>165</sup> und auch darüber hinaus stets eingehend zu prüfen. Besteht auch nur der Verdacht eines Ermessensmissbrauchs durch das Kreationsorgan, muss die Stiftungsaufsicht dagegen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht einschreiten<sup>166</sup>. Die Stiftungsaufsicht dient - neben der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, die vom Handeln der Stiftung ausgehen können - der Verwirklichung des Stiftungszwecks, der gerade wegen der mitglieder- und eignerlosen Organisationsstruktur der Stiftung besonderen Schutzes bedarf; sie soll dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen nicht zuletzt gegen abweichendes Verhalten der Organe zur Durchsetzung verhelfen<sup>167</sup>. Sie wurzelt demnach im öffentlichen Interesse daran, dass die Stiftung nach den im Anerkennungsverfahren überprüften Bedingungen lebt, und entfaltet damit zugleich rechtliche Schutzwirkung grundsätzlich nur gegenüber der Stiftung selbst.

Hieraus folgt, dass das Justizministerium als Stiftungsbehörde eine missbräuchliche bzw. rechtswidrige Abberufung durch die Ministerpräsidentin gem. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 StifG M-V beanstanden müsste.

### **3. Abberufung nur aus wichtigem Grund**

Ein solcher Missbrauch läge vor, wenn keinerlei greifbare Anhaltspunkte für einen wichtigen Grund in der Person der jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstands ersichtlich wären. Der Ministerpräsidentin steht nämlich kein freies Abberufungsrecht zu.

---

<sup>165</sup> So aber OVG Lüneburg v. 29.6.2021 – 8 ME 135/20, juris (Rn. 27), allerdings nur für den Fall, dass die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung beantragt wird, wobei es sich in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall auch um keine Abberufung durch die Stifterin als Kreationsorgan handelte, sondern eine wechselseitige Abberufung durch die jeweiligen Vorstände erfolgt war; Anm. *Steffen*, npoR 2022, S. 20 f. zu Recht generell kritisch zu dem nach Ansicht des OVG begrenzten stiftungsaufsichtsbehördlichen Kontrollumfang zivilrechtlicher Vorfragen *Beyer*, ZStV 2021, S. 232 ff.

<sup>166</sup> *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 85, Rn. 36.

<sup>167</sup> Allg. Ansicht vgl. daher nur BVerwG v. 12.2.1998 – 3 C 55/96, juris; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 4, Rn. 17 ff.

## a) Kein Recht zur freien Abberufbarkeit

Dies folgt bereits aus § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung, wonach die Abberufungsmöglichkeit ausdrücklich an das Vorliegen eines *wichtigen Grundes* gebunden ist. Die nach ganz h.A. zwingende Sachbindung – nach der Satzung sogar in Gestalt eines *wichtigen Grundes* - einer Abberufung des Vorstands und damit einhergehend der Ausschluss eines freien jederzeitigen Abberufungsrechts ist durch die dem § 86 S. 1 BGB zugrundeliegende Wertentscheidung zwingend vorgegeben<sup>168</sup>. § 86 S. 1 BGB verweist ausdrücklich nur auf § 27 Abs. 3 BGB, nicht hingegen auf die vereinsrechtliche Regelung zur grundsätzlich jederzeitigen, freien Abberufbarkeit des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung in § 27 Abs. 2 S. 1 BGB. Diese Vorschrift ist für die Stiftung mangels vergleichbarer Rechtslage bewusst ausgeklammert worden. Der Unterschied zwischen Verein und Stiftung liegt in der Mitgliederlosigkeit der Stiftung als deren prägendes Strukturprinzip. Weil es kein autonomes Willensbildungsorgan bei der Stiftung gibt, können aber auch die für die Abberufung zuständigen Stiftungsorgane nicht autonom über die Abberufung des Stiftungsvorstands entscheiden<sup>169</sup>. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, das der Stifter selbst Kurationsorgan ist. Ein nicht an die Wahrung des Stiftungszwecks gebundenes Widerrufsrecht darf auch diesem mithin nicht eingeräumt werden<sup>170</sup>. Denn nach der Anerkennung der Stiftung gehört diese sich selbst, womit der Stifter nicht Herr, sondern Diener der Stiftung ist<sup>171</sup>. Mit einem freien Abberufungsrecht würde sich das Kurationsorgan aber gerade faktisch zum Herr der Stiftung aufschwingen können<sup>172</sup>. Daher ist die Abberufung von Stiftungsvorständen stets an einen am Stiftungszweck orientierten

---

<sup>168</sup> Ganz h.A., siehe ZB BGH v. 28.10.1976 – III ZR 136/74, juris; OLG Hamm v. 8.5.2017 – I-8 U 86/16, 8 U 86/16, juris; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 11; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 86, Rn. 9; *Lunk/Rawert*, Non Profit Law Yearbook 2001 (2002), S. 91 (98); *Werner*, NJOZ 2019, S. 241; *Schwintek*, Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen, S. 359 f., 365.

<sup>169</sup> Ganz h.A., siehe ZB BGH v. 28.10.1976 – III ZR 136/74, juris; OLG Hamm v. 8.5.2017 – I-8 U 86/16, 8 U 86/16, juris; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 81, Rn. 79; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 8; *Lunk/Rawert*, Non Profit Law Yearbook 2001 (2002), S. 91 (98); *Götz*, SB 2016, S. 27 f.; *Werner*, NJOZ 2019, S. 241 ff.; *Schulte*, Rechtsbeziehung zwischen Stifter und Stiftung, 2017, S. 178; *Cranshaw/Hippeli*, ZIP 2018, S. 668.

<sup>170</sup> *Werner*, NJOZ 2019, S. 241; *Jakob*, Schutz der Stiftung, 2006, S. 225; *Schulte*, Rechtsbeziehung zwischen Stifter und Stiftung, 2017, S. 178.

<sup>171</sup> *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 11; § 85, Rn. 36.

<sup>172</sup> *Markworth*, ZGR 2020, S. 832 (857).

sachlichen - wenn auch nach wohl überwiegender Ansicht nicht gesetzlich zwingend an einen wichtigen<sup>173</sup> - Grund gebunden<sup>174</sup>.

## b) Vorliegen eines wichtigen Grundes?

Die Satzung hat das gesetzliche Abberufungserfordernis des bloß sachlichen Grundes allerdings wirksam erschwert, da hiernach nicht jeder Sachgrund ausreicht, sondern vielmehr ein wichtiger Grund in der Person des Vorstandsmitglieds vorliegen muss. Was ein wichtiger Grund im Einzelnen ist, wird in § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung allerdings nicht weiter anhand von Regelbeispielen konkretisiert. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit für die Stiftung unzumutbar ist. Zur Bestimmung dessen, was im Einzelnen nach dem verobjektivierten Stifterwillen als wichtiger Grund anzusehen ist, kann auf die Literatur und Rechtsprechung zum Stiftungsrecht sowie zum Aktienrecht verwiesen werden, da davon auszugehen ist, dass es dem Stifterwillen entspricht, sich insbesondere insoweit an die Rechtslage zur Abberufung eines Vorstands einer AG anzugleichen, der wie der Stiftungsvorstand auch zur eigenverantwortlichen Leitung befugt ist und deswegen nur aus wichtigem Grund gem. § 84 Abs. 4 AktG abberufen werden kann<sup>175</sup>. Als wichtiger Grund anerkannt sind hiernach (in § 84 Abs. 4 S. 2 AktG sind diese ebenso wie in § 7 Abs. 1 S. 2 StiftG M-V explizit auch als Beispiele aufgeführt<sup>176</sup>): Grobe Pflichtverletzungen des Vorstands<sup>177</sup> (etwa Verstöße gegen die Satzung oder Gremienbeschlüsse)<sup>178</sup> oder die Unfähigkeit zur Amtsführung<sup>179</sup>, daneben

---

<sup>173</sup> Stets einen wichtigen Grund fordernd, um einem eventuellen Missbrauch des Abberufungsrechts wirksam verhindern zu können, *Werner*, in: *Werner/Saenger/Fischer*, Die Stiftung, 2. Auflage 2019, § 10, Rn. 84; *ders.*, NJOZ 2019, S. 241 (242); *Markworth*, ZGR 2020, S. 832 (857); ebenso als gesetzliche Ausgangsregel von einer Abberufbarkeit nur bei wichtigem Grund ausgehend auch OLG Hamm v. 8.5.2017 – I-8 U 86/16, 8 U 86/16, juris; zustimmend *Cranshaw/Hippeli*, ZIP 2018, S. 668 (675 f.).

<sup>174</sup> Siehe Nachweise in Fn. 15.

<sup>175</sup> Zur aktienrechtlichen Rechtslage an dieser Stelle nur *Koch*, AktG, 16. Aufl. 2022, § 84, Rn. 53 ff.

<sup>176</sup> Siehe im Einzelnen daher auch die Kommentierung zu § 84 Abs. 4 S. 2 AktG, an dieser Stelle statt Vieler *Koch*, AktG, 16. Aufl. 2022, § 84, Rn. 53 ff.

<sup>177</sup> OLG Hamm v. 8.5.2017 – I-8 U 86/16, 8 U 86/16, juris (Rn. 51); OLG Thüringen v. 21.12.1999 - 5 U 18/99, juris; VG Karlsruhe v. 18.1.2018 – 7 K 14854/17, juris; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 12; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 86, Rn. 9.

<sup>178</sup> *Werner*, NJOZ 2019, S. 241 (242).

<sup>179</sup> *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 12; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 86, Rn. 9; *Werner*, NJOZ 2019, S. 241 (242).

aber auch ein Vertrauensverlust etwa in Folge einer groben Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Stiftung<sup>180</sup>. Offenbar unsachliche Gründe können aber in Anlehnung an den in § 84 Abs. 4 S. 2 Fall 3 AktG verankerten allgemeinen Rechtsgedanken keinen Vertrauensentzug begründen.

#### **c) Zwischenergebnis: Weigerung der Selbstauflösung kein wichtiger Grund**

Ein wichtiger Grund kann vorliegend nicht begründet werden. Der Stiftungsvorstand ist nicht verpflichtet, dem Willen der Ministerpräsidentin, die die Stiftung auflösen möchte, nachzukommen. Im Gegenteil würde er sich hiermit grob pflichtwidrig verhalten, da die satzungsrechtlichen Auflösungsgründe gem. § 12 Abs. 2 der Satzung nicht einschlägig sind. Weder liegt eine Unmöglichkeit der Stiftung vor, noch haben sich die Verhältnisse geändert, so dass eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Justizministerium geteilt. Insofern wäre eine Abberufung durch die Ministerpräsidentin gestützt darauf, dass der Stiftungsvorstand die Stiftung nicht auflöst, grob missbräuchlich, weil keinerlei wichtiger, noch nicht einmal ein sachlicher Grund vorliegt. Das Justizministerium müsste daher einen solche Abberufungsentscheidung aufsichtsrechtlich beanstanden.

#### **4. Wirkung der Abberufung**

Käme das Justizministerium als Stiftungsbehörde seiner Aufsichtsverantwortung nicht nach und würde es von der Beanstandung absehen, stellte sich die Frage, ob die Ministerpräsidentin, obwohl kein wichtiger Grund vorliegt, nicht dennoch mit einer trotzdem erfolgenden, insoweit rechtswidrigen Abberufung „vollendete Tatsachen“ schaffen könnte. Der abberufene Vorstand müsste dann vor den ordentlichen Gerichten gegen eine aus seiner Sicht rechtswidrige Abberufung

---

<sup>180</sup> Werner, NJOZ 2019, S. 241 (242).

durch das Kurationsorgan klagen, und zwar mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit der Abberufung festzustellen<sup>181</sup>.

**a) Nachbildung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG durch die Satzung – Abberufung gilt als wirksam, bis Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt**

Zu Lasten des abberufenen Vorstandsmitglieds ist in § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung aber geregelt, dass die Abberufung als wirksam gilt, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Mit anderen Worten würde das Vorstandsamt des abberufenen Vorstandsmitglieds bereits mit Zugang der Abberufungserklärung (zunächst) enden. Es müsste sich insofern auch während eines laufenden Gerichtsverfahrens jeder weiteren Vorstandstätigkeit enthalten, anderenfalls machte es sich schadensersatzpflichtig.

Diese prozessuale Satzungsregelung ist § 84 Abs. 4 S. 4 AktG nachgebildet. Mit der aktienrechtlichen Regelung soll funktional gesehen eine Einmischung der Gerichte in Abberufungsentscheidungen des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden<sup>182</sup>. Hiernach führt auch eine unberechtigte Abberufung zum sofortigen Amtsverlust<sup>183</sup>. Anders ist dies nur bei einer offensichtlichen Willkürhandlung<sup>184</sup>. Rechtskräftige Feststellung bedeutet nach der überwiegenden Ansicht im Aktienrecht nur das Endurteil im Hauptsacheverfahren<sup>185</sup>, nicht hingegen eine Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren. Dem einstweiligen Verfügungsverfahren, welches das Vorliegen eines wichtigen Grundes lediglich summarisch überprüft, kommt keine der Hauptsacheentscheidung vergleichbare Autorität zu<sup>186</sup>. Deswegen ist ein entsprechender Verfügungsantrag, der sich nur auf das

---

<sup>181</sup> BGH v. 14.10.1993 – III ZR 157/91, juris; VGH München v. 19.1.2010 – 5 ZB 09.504, juris; *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 12.

<sup>182</sup> *Mertens/Cahn*, in: KK AktG, 4. Auflage 2020, § 84, Rn. 115.

<sup>183</sup> *Fleischer*, in: BeckOGK AktG, Stand 1.2.2022, § 84, Rn. 163.

<sup>184</sup> *Fleischer*, in: BeckOGK AktG, Stand 1.2.2022, § 84, Rn. 163; *Mertens/Cahn*, in: KK AktG, 4. Auflage 2020, § 84, Rn. 119; *Spindler*, in: MüKo AktG, 5. Auflage 2019, § 84, Rn. 14.

<sup>185</sup> Aus der Rspr. siehe OLG Stuttgart v. 15.4.1985 – 2 U 57/85, juris; LG Frankfurt aM v. 17.12.2013 – 3-05 O 239/13, juris; aus der Literatur *Koch*, AktG, 16. Aufl. 2022, § 84, Rn. 68; *Fleischer*, in: BeckOGK AktG, Stand 1.2.2022, § 84, Rn. 163.

<sup>186</sup> *Fleischer*, in: BeckOGK AktG, Stand 1.2.2022, § 84, Rn. 163; *Spindler*, in: MüKo AktG, 5. Auflage 2019, § 84, Rn. 141; *Koch*, AktG, 16. Aufl. 2022, § 84, Rn. 68.

Fehlen eines wichtigen Grundes stützen kann, als unzulässig abzuweisen<sup>187</sup>. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann sich gegen seine rechtswidrige Abberufung damit letztlich kaum effektiv zur Wehr setzen, womit das Erfordernis des wichtigen Grundes de facto ausgehöhlt werden kann<sup>188</sup>. Im Aktienrecht wird diese prozessuale Regelung damit gerechtfertigt, dass der Abberufungsentscheidung des Aufsichtsrats als Kollegialorgan eine Art widerlegliche Rechtmäßigkeitsvermutung zuzuschreiben sei<sup>189</sup>.

#### **b) Keine Anwendung dieser Satzungsregelung bei willkürlicher Abberufung**

Vorliegend müsste man bereits annehmen, dass – die Wirksamkeit der Satzungsregelung zunächst noch unterstellt – hier ein Fall der willkürlichen Abberufung vorläge, womit der Abberufung entgegen § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung keine unmittelbare Wirkung dergestalt zukäme, dass hiermit das Vorstandsamt der betroffenen Vorstandsmitglieder bis zu einer anderslautenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren als wirksam beendet gelten würde.

#### **c) Generelle Unwirksamkeit der prozessualen Regelung des § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung**

Allerdings ist auch ganz grundlegend in Frage zu stellen, ob die prozessuale Nachbildung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG durch § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung vorliegend überhaupt wirksam ist. Wann eine Abberufung eines Stiftungsvorstands wirksam wird, die das betroffene Vorstandsmitglied gerichtlich überprüfen lässt, ist in den § 80 ff. BGB wie eingangs erwähnt nicht geregelt.

#### **(1) BGH: keine analoge Anwendung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG**

Der BGH hat sich aber bereits ausdrücklich dagegen ausgesprochen, vormalig § 84 Abs. 3 S. 4 AktG – nunmehr § 84 Abs. 4 S. 4 AktG – auf Stiftungen analog

---

<sup>187</sup> LG Frankfurt aM v. 17.12.2013 – 3-05 O 239/13, juris.

<sup>188</sup> Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 84, Rn. 68; Krieger, FS Marsch-Barner, 2018, S. 285 (287 f.)

<sup>189</sup> Fleischer, in: BeckOGK AktG, Stand 1.2.2022, § 84, Rn. 163; Wiedemann, GesR Bd II, § 4 Absatz II 5 a cc, § 354.

anzuwenden<sup>190</sup>. Dabei führte der BGH aus, dass die Regelung im Aktienrecht zum einen geboten sei, weil die wirtschaftliche Betätigung ständige Klarheit über die Vertretungsverhältnisse dieser juristischen Person erfordere und sie zum anderen für die betroffenen Vorstandsmitglieder auch zumutbar sei, da das zur Abberufung befugte Organ im Regelfall eine sachliche Entscheidung gewährleiste. Im Stiftungsrecht sei aber das Bedürfnis nach Klarheit wegen der anderen Zwecksetzung nicht in gleichem Maße gegeben. Vor allem aber seien die organisatorischen Garantien für eine sachliche Abberufung deutlich geringer<sup>191</sup>.

Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die Abberufung eines Stiftungsvorstands damit erst wirksam, wenn die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses rechtskräftig festgestellt wurde. Der Vorstand, der sich gegen seine Abberufung gerichtlich zur Wehr setzt, bleibt damit bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens in seinem Amt. Steht zu befürchten, dass die Stiftung wegen dieser ungeklärten Frage Schaden nimmt, kann dann ggf. die Stiftungsaufsicht gem. § 7 Abs. 1 2. Alt. StiftG M-V dem betroffenen Organmitglied die weitere Amtsausübung einstweilen untersagen<sup>192</sup>.

## **(2) Satzungsrechtliche Nachbildung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG nicht zulässig**

In der Praxis der Anerkennungsbehörden wird dieser stiftungsrechtliche Grundsatz – Amtsfortführung bis zur gerichtlichen Feststellung der Wirksamkeit der Abberufung – nun teilweise als zwingend angesehen, weshalb eine satzungsmäßige Regelung in Anlehnung an § 84 Abs. 4 S. 4 AktG nicht zugelassen wird<sup>193</sup>. In der Tat muss man die Frage aufwerfen, ob satzungsrechtlich eine Nachbildung des § 84 Abs. 4 S. 4 AktG für eine Stiftung überhaupt möglich ist oder ob hiermit

---

<sup>190</sup> BGH v. 28.10.1976 – III ZR 136/74, juris (Rn. 18 ff.); zustimmend *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 12; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger BGB, Neubearb. 2017, § 86, Rn. 9; impliziert auch *Godron*, in: Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 6, Rn. 65, der eine entsprechende Regelung in Satzung aber für sinnvoll hält.

<sup>191</sup> BGH v. 28.10.1976 – III ZR 136/74, juris (Rn. 18 ff.).

<sup>192</sup> *Werner*, NJOZ 2019, S. 241 (242); *Weitemeyer*, in: MüKo BGB, 9. Auflage 2021, § 86, Rn. 12; *Gummert*, in: MüHdB GesR, 5. Auflage 2021, § 92, Rn. 32.

<sup>193</sup> Darauf hinweisend *Gollan/Richter*, npoR 2021, S. 29 (32).

nicht vielmehr gegen die besonderen Verfassungsprinzipien der Stiftung bürgerlichen Rechts verstoßen wird, was zu Nichtigkeit der Satzungsregelung nach § 134 BGB führen würde. Hierfür lässt sich erneut § 86 S. 1 BGB anführen. Indem von der Verweisung in das Vereinsrecht § 27 Abs. 2 BGB ausgenommen wird, wird die Autonomie der Stiftung geschützt. Da es kein Willensbildungsorgan in der Stiftung gibt, kann – so die ganz herrschende Ansicht – der Stiftungsvorstand auch nicht frei, erst recht nicht durch den Stifter als Kurationsorgan, abberufen werden. Die zwangsläufige Folge dessen ist dann aber, dass dem Abberufungsbeschluss des Kurationsorgans bzw. dem nach der Satzung ansonsten hierfür zuständigen Organ auch keine Richtigkeitsvermutung unterlegt werden kann, wie dies das Aktienrecht dem durch die Hauptversammlung legitimierten Aufsichtsrat als für die Abberufung zuständigem Organ zuschreibt. Aus diesen strukturellen Erwägungen heraus ist die gesetzliche Ausgangslage, die gerade nicht vom sofortigen Vollzug der Abberufung ausgeht, daher als zwingend einzustufen. In diesem Sinn lässt sich auch das vorgenannte BGH-Urteil lesen.

Im vorliegenden Fall kommt verschärfend hinzu, dass der Stifter selbst das Abberufungsrecht innehat. Wie bereits ausgeführt wurde, geht hiermit ein nicht unbeträchtliches Risiko einher, dass es zu einer dem verobjektivierten Stifterwillen zuwiderlaufenden, rechtswidrigen Einflussnahme auf den Stiftungsvorstand kommt. Der Schutz, der über die wichtigen Gründe realisiert wird, würde aber durch die prozessuale Regelung, wie aufgezeigt, de facto ausgehebelt werden. Insofern widerspricht es den Grundprinzipien des Stiftungsrechts, dem Stifter als Kurationsorgan kraft der Satzung eine solche „Machtfülle“ beizulegen.

Hinzu kommt, dass im Zuge der jüngsten Stiftungsrechtsreform – Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.7.2021<sup>194</sup> – seitens der Literatur explizit angeregt wurde, in die novellierten §§ 84 ff. BGB-neu eine § 84 Abs. 4 S. 4 AktG nachgebildete Vorschrift

---

<sup>194</sup> BGBI. I S. 2947 ff.

einzuführen<sup>195</sup>. Der Gesetzgeber hat sich diesem Anliegen aber nicht angenommen, sondern vielmehr durch „beredtes Schweigen“ bewusst an der gesetzlichen Ausgangslage festgehalten.

## **5. Zwischenergebnis**

Die Ministerpräsidentin kann die Mitglieder des Stiftungsvorstands der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht wirksam abberufen, weil diese sich aus Rechtsgründen gehindert sehen, die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aufzulösen.

Für die Abberufung bedarf es nach § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung eines wichtigen Grundes in der Person des Vorstandsmitglieds. Ein solcher wichtiger Grund liegt mit der Weigerung, die Stiftung aufzulösen, weil die Auflösungs Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Satzung nicht vorliegen, erkennbar nicht vor. Der Stiftungsvorstand verhält sich somit nicht grob pflichtwidrig, sondern im Gegenteil pflichtgemäß, weil satzungskonform.

Eine dennoch erfolgende Abberufung des Stiftungsvorstands durch die Ministerpräsidentin wäre grob missbräuchlich. Über das Instrument der Abberufung darf nicht quasi durch die Hintertür der für die Stiftung unmaßgebliche nachträgliche Stifterwille realisiert werden.

Das Justizministerium müsste als Stiftungsbehörde eine Abberufung durch die Ministerpräsidentin im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht beanstanden.

Eine Abberufung würde entgegen der Regelung in § 7 Abs. 3 S. 5 der Satzung vorliegend nicht zum unmittelbaren Amtsverlust führen, weil die Regelung bei willkürlichen Abberufungen schon nicht greift. Darüber hinaus verstößt die satzungsrechtliche Regelung gegen Grundprinzipien des Stiftungsrechts und ist daher generell unwirksam. Der Stiftungsvorstand könnte daher eine Abberufung der

---

<sup>195</sup> Siehe etwa *Gollan/Richter*, npoR 2021, S. 29 (32).

Ministerpräsidentin gerichtlich vor den ordentlichen Gerichten überprüfen lassen und wäre bis zur rechtskräftigen Feststellung weiterhin im Amt.

## **V. Haftungsrisiko im Falle einer rechtswidrigen Auflösung bzw. rechtswidrigen Aufhebung**

### **1. Haftungsrisiko des Stiftungsvorstands**

Da ein Auflösungsbeschluss weder auf § 12 Abs. 2 der Satzung noch § 313 BGB gestützt werden kann, würde der Vorstand rechtswidrig handeln, wenn er dennoch einen Beschluss zur Auflösung der Stiftung fassen sollte. Diesen rechtswidrigen Beschluss dürfte die Stiftungsbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nicht genehmigen.

Würde der Vorstand der Stiftung dennoch einen rechtswidrigen Auflösungsbeschluss fassen und die Stiftungsbehörde diesen rechtswidrig genehmigen, gingen damit auch wegen der vielfältigen Verflechtung der Stiftung im Rechtsverkehr unübersehbare Risiken für eine Haftung der Vorstandsmitglieder einher. Könnte die Stiftung ihren rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf ihre pflichtwidrige Auflösung nicht mehr nachkommen und stünde sie als Anspruchsgegner nicht mehr zur Verfügung, wäre eine Verlagerung der Einstandspflicht auf die Vorstandsmitglieder denkbar. Ein weiteres potentielles Haftungsrisiko aus einer rechtswidrigen Auflösung könnte sich zudem daraus ergeben, dass die seitens der Nord Stream 2 AG für die gemeinwohlorientierten Stiftungszwecke Natur-, Umwelt- und Klimaschutz zugewendeten 20 Millionen von dieser zurückgefordert werden könnten.

### **2. Amtshaftung bei rechtswidriger Aufhebung bzw. rechtswidriger Genehmigung der Auflösung**

Sollte das Justizministerium als vorliegend zuständiger Stiftungsbehörde die Stiftung, obwohl von der Rechtsordnung nicht gebilligt, dennoch aufheben (bzw. einen rechtswidrigen Auflösungsbeschluss genehmigen), müsste sie ebenso wie die Vorstandsmitglieder Schadenersatzansprüche gewärtigen. Solche könnten

aus den Amtshaftungsregelungen des § 839 BGB, Art. 34 GG folgen<sup>196</sup>. Denn wird dem Rechtsverkehr durch rechtswidriges Handeln des Staates der Verpflichtungsgegner genommen, ist es naheliegend, denjenigen in Anspruch zu nehmen, der dafür die rechtliche Verantwortung trägt.

Ich habe das Rechtsgutachten nach bestem Wissen erstellt.

Dortmund, den 20.04.2022

Prof. Dr. Katharina Uffmann

---

<sup>196</sup> Vgl. Etwa BGH v. 3.31977 – III ZR 10/74.